

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 14 (1859)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement
über

7. Jänner
1859.

**die Ertheilung von Krediten durch die Kantonalbank
von Bern.**

Der Verwaltungsrath der Kantonalbank,

gestützt auf §. 3, Ziffer 1, und auf §. 7 des Gesetzes betreffend die Kantonalbank vom 5. März 1858,
beschließt:

§. 1. Wer sich bei der Kantonalbank einen Kredit eröffnen zu lassen wünscht, hat in einem schriftlichen Ansuchen nach dem hiernach folgenden Formular die Summe, den Zweck, zu welchem er den Kredit verlangt, und die Sicherheit anzugeben, die er der Anstalt dafür anbieten kann.

§. 2. Will der Bewerber durch Bürgschaft Sicherheit stellen, so haben er sowohl als der oder die Bürigen das Ansuchen zu unterschreiben. Sie müssen in demselben durch Angabe von Vor- und Geschlechtsnamen, allfälligen Zunamen, Beruf, Heimaths- und Wohnort u. s. w. genau bezeichnet werden.

§. 3. Das Ansuchen ist dem Einwohnergemeinderath des Wohnortes von Schuldner und Bürigen einzureichen, welcher über folgende Punkte sein Gutachten abzugeben hat:

7. Jänner
1859.

- a. ob Schuldner und Bürigen in dem Ansuchen richtig bezeichnet seien. Ergeben sich in dieser Hinsicht Mängel, so sind sie zu berichtigen oder zu ergänzen;
- b. ob Schuldner und Bürigen den Zustand des eigenen Rechtes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen;
- c. ob dieselben unter sich, zu einem Erwerbszwecke in einem Associationsverhältnisse stehen;
- d. ob Schuldner und Bürigen gemeinschaftlich für mindestens den doppelten Betrag der gewünschten Kreditsumme habhaft genug seien;
- e. ob und welches reine Vermögen und Einkommen sie nach Ausweis der Steuerregister dem Staate versteuern. (Ueber diesen Punkt wird von den Gemeinderäthen im neuen Kantonstheile keine Bescheinigung verlangt, da die dortigen Steuerregister zur Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Betreffenden keinen richtigen Maßstab abgeben.)

Den Gemeinderäthen wird überdies empfohlen, allfällig auch noch über andere Punkte Auskunft zu ertheilen, welche nach ihrem Dafürhalten bei der Behandlung des Kreditbegehrens von Einfluß sein könnten.

In denjenigen Fällen, wo die Solidität des Bewerbers und seiner Bürigen der Direktion hinreichend bekannt ist, kann dieselbe ausnahmsweise die Betreffenden von der Beibringung gemeinderäthlicher Zeugnisse entheben.

§. 4. Der Einwohnergemeinderath sendet das Ansuchen mit seinem Berichte an den Regierungsstatthalter zur Uebermittlung an die Kantonalfank. Der Regierungsstatthalter hat den Bericht des Gemeinderathes zu prüfen, allfällige Unrichtigkeiten und Irrthümer hervorzuheben, sich insbesondere über die Bescheinigung der Habhaftigkeit und Handlungsfähigkeit der Beteiligten auszusprechen

und in jedem Falle die Unterschriften der Gemeindsbe-
hörde unter Beisezung des amtlichen Siegels zu begla-
bigen.

7. Januar
1859.

Wünscht der Petent den Kredit nicht bei der Haupt-
bank, sondern bei einer der Filialen zu benutzen, so ist
das Ansuchen durch den Regierungsstatthalter dem betref-
fenden Filialcomite zu übermitteln.

§. 5. Werden am Platze von Bürgen, Schuld-
schriften oder Hypotheken als Sicherheit angeboten, so
sind im ersten Falle die Schuldschriften und im letztern
Falle eine genaue Eigenschaftsbeschreibung nebst Schätzung
und Nachschlagungszeugniß dem Ansuchen beizulegen.

In den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen
können die Ansuchen direkt der Hauptbank oder den
Filialen eingegeben werden.

§. 6. Als Sicherheit für Krediteröffnungen werden
angenommen:

- 1) Bürgschaften, welche im Verein mit dem Schuldner
mindestens doppelte Garantie für die Kreditsumme
darbieten;
- 2) Hinterlagen von Schuldschriften, welche in eine der
nachgenannten Kategorien fallen:
 - a. Forderungstitel, die auf Grundpfand im Kanton
Bern versichert sind und genügende Garantie ge-
währen;
 - b. schweizerische Staatschuldschriften und Obliga-
tionen bernischer Korporationen;
 - c. Aktien und Obligationen bernischer Erwerbsgesell-
schaften mit Ausschluß von Eisenbahngesellschaften;
 - d. Aktien und Obligationen schweizerischer Banken;
 - e. Prioritäts-Obligationen schweizerischer Eisenbahn-

7. Jänner
1859.

gesellschaften, sofern die betreffenden Bahnen ausgebaut oder wenigstens zum größern Theile im Betriebe sind.

Die Direktion bestimmt, ob und zu welchem Kurse die unter litt. b, c, d und e erwähnten Werthpapiere anzunehmen sind.

3) Grundpfänder, welche im Kanton Bern liegen und genügende Sicherheit darbieten.

§. 7. Der Werth der Hauptpfänder oder Hypotheken muß den Kreditbetrag um so viel übersteigen, daß die Forderung der Bank an Kapital, Zins und Folgen vollständig gedeckt sei.

§. 8. Ein Kredit kann auch durch Realkaution in Verbindung mit Personalbürgschaft versichert werden. In diesem Falle kommen die einschlagenden Bestimmungen der §§. 6 und 7 vereint in Anwendung.

§. 9. Wird der gewünschte Kredit bewilligt, so hat der Schuldner einen Kreditversicherungsakt auszustellen, wozu die Bank in der Regel ein Formular liefert, das einfach ausgefüllt zu werden braucht. Diese Akten sind stets notarialisch auszufertigen.

F o r m u l a r
eines Ansuchens an die Kantonalsbank.

Der Unterzeichnete von und angesessen zu wünscht sich bei der Kantonalsbank einen Kredit eröffnen zu lassen von Fr. zum Zwecke

Er wünscht diesen Kredit bei der Hauptbank (oder bei dem Filiale von) zu benützen.

7. Jänner 1859. 5) Dieselben versteuern an reinem Einkommen:

N. N.	...	Fr.
N. N.	...	"
N. N.	...	"
		Fr.

(NB. Bei den Zeugnissen aus dem neuen Kantonstheile fallen die Auszüge aus dem Steuerregister weg).

6) Nach hierseitigem Dafürhalten sind der Bewerber und die Bürigen (oder der Bürge) gemeinschaftlich für mehr als den doppelten Betrag der verlangten Kreditsumme von Fr. habhaft genug.

..... den

Namens des Einwohnergemeinderathes:

Der Präsident,

.....
Der Aktuar,

(Folgt nun die Bescheinigung des Regierungsstatthalters).

Vorstehendes Reglement tritt in Kraft, sobald die §§. 3 und 4 die Sanktion des Regierungsrathes erhalten haben.

Bern, den 20. Dezember 1858.

Namens der Verwaltungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der prov. Sekretär,

Dr. Maurer.

S a n k t i o n.

7. Jänner
1859.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
ertheilt hiemit den §§. 3 und 4 des vorstehenden Regle-
ments, soweit dieselben die Pflichten der Einwohnerge-
meinderäthe und Regierungsstatthalter betreffen; seine
Sanktion.

B e r n, den 7. Jänner 1859.

N a m e n s des R e g i e r u n g s r a t h e s ,

D e r P r ä s i d e n t :

S c h e n k.

D e r R a t h s s c h r e i b e r :

B i r c h e r.

B u n d e s b e s c h l uß,

12. Jänner
1859.

betreffend

theilweise Ermäßigung des Durchfuhrzolles.

(Vom 12. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes vom
6. Heumonat 1858,

beschließt:

1. Der in der dritten Abtheilung unter Litt. C,
Ziffer II, 2 des Zolltarifs, vom 27. Augustmonat 1851
(II, 576) vorgeschriebene Durchfuhrzoll von dreißig Rapp-
pen ist auf fünf Rappen vom Zentner herabgesetzt, so

12. Jänner 1859. daß nunmehr alle Transitwaaren, die vom Zentner zählen, ohne Rücksicht auf die Distanz, fünf Rappen vom Zentner Durchfuhrzoll zu entrichten haben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath, Bern, den 26. Heumonat 1858.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerath, Bern, den 12. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende Bundesbeschuß, betreffend die theilweise Ermäßigung des Durchfuhrzolls, tritt mit dem 1. Januar d. J. in Kraft, und es soll derselbe in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen, auch sämtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 17. Jänner 1859.

Der Bundespräsident:
Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,
betreffend
die internen Telegraphentaren.
(Vom 22. Jänner 1859.)

22. Jänner
1859.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrates,
vom 7. Christmonat 1858,
beschließt:

1. Die Taxe für die telegraphischen Depeschen im
Innern der Schweiz, ohne Unterschied der Entfernung,
beträgt:

für eine Depesche bis auf 20 Wörter Fr. 1.

" " " von 21—30 " " 1. 25

" " " 31—40 " " 1. 50

und so fort, indem für je 10 Wörter oder Bruchtheile
einer solchen Gruppe ein Zuschlag von 25 Rp. der vor-
hergehenden Taxe beigefügt wird. Ort und Datum
kommen nicht in Berechnung.

2. In dieser Taxe ist die unverzügliche Beförderung
der Depesche in die Wohnung des Adressaten, in sofern
diese nicht über eine Viertelstunde vom Telegraphenbüreau
der Ankunftsstation entfernt ist, inbegriffen.

Ist die Wohnung des Adressaten über eine Viertel-
stunde vom Telegraphenbüreau entfernt, so wird die
Depesche in der Regel ohne weiteren Zuschlag durch die
Post an den Bestimmungsort befördert.

Wenn aber vom Aufgeber Extrabeförderung verlangt
wird, so geschieht die unverzügliche Bestellung durch

22. Jänner 1859. Extraboten, und bei Entfernung über zwei Stunden durch Staffette.

Die Extrabotengebühr beträgt für jede halbe Stunde 50 Rappen, die Staffettengebühr für jede halbe Stunde einen Franken. Bruchtheile unter einer halben Stunde werden in Berechnung der Gebühren der Extraboten und Staffetten für eine volle halbe Stunde angenommen.

3. Als Ersatz für die kostenfreie Beförderung der Depeschen durch die Post hat die Telegraphenverwaltung dringliche Depeschen in Postdienstsachen ebenfalls unentgeldlich zu befördern.

4. Der Bundesrath wird beauftragt, die nöthigen Verordnungen und Reglemente über die Benutzung der Telegraphen in der Schweiz, über die Ermäßigung der Taxen für abonnierte Depeschen und über die Taxe für Vervielfältigung von Depeschen zu erlassen.

5. Gegenwärtiger Beschuß tritt auf den gleichen Tag mit dem unterm 1. Herbstmonat 1858 in Bern unterzeichneten Telegraphenvertrag in Kraft, von welchem Zeitpunkte an der Bundesbeschuß vom 16. Christmonat 1854 (V, 8) aufgehoben wird.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 18. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 22. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

22. Jänner
1859.

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 2. Hornung 1859.

Der Bundespräsident:
Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiesz.

Bundesratsbeschluß,
betreffend

11. Hornung
1859.

Abänderung des Art. 123 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze.

(Vom 11. Hornung 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Abänderung des Art. 123 seiner unterm 30. Wintermonat 1857 erlassenen Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 27. Augstmonat 1851 (V, 695);
auf den Bericht seines Handels- und Zolldepartements,
beschließt:

1. Leere Säcke und Gefäße aller Art, die nach dem Auslande gehen, um binnen Monatsfrist gefüllt wieder einzutreten, sind für die Ausfuhr vom Zoll befreit. Umgekehrt sind vom Einfuhrzoll enthoben leere Säcke

11. Hornung und Gefäße aller Art, die nach der Schweiz kommen,
1859. um binnen Monatsfrist gefüllt wieder auszutreten.

Gegenstände, für welche diese Erleichterung beansprucht werden will, sind bei der entsprechenden Zollstätte zur Kontrolle anzumelden.

2. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft.

Bern, den 11. Hornung 1859.

Der Bundespräsident:
Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

2. März
1859.

D e f r e t

über

Ausdehnung der Bestimmungen des Defrets vom
20. Nov. 1858, auf die bei den Bahnenlinien
Bern-Biel und Biel-Neuenstadt interessirten Ge-
meinden und Korporationen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, allen Gemeinden und Korporationen
des Kantons, welche sich bei dem Unternehmen der Ost-
westbahn mit Einschluß der Linie Bern-Biel und Biel-
Neuenstadt betheiligt haben oder betheiligen wollen, die
gleichen Vergünstigungen zu gewähren, welche durch das
Defret vom 20. November 1858 den zunächst der Bahn

liegenden Gemeinden und Körporationen eingeräumt worden sind, 2. März
1859.

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Die Bestimmungen des Dekretes vom 20. November 1858, betreffend die Beteiligung der Gemeinden und Körporationen bei der Ostwestbahn, finden ihre Anwendung zu Gunsten aller derjenigen bernischen Gemeinden und Körporationen, welche an den oben genannten Bahnlinien ein nahe Interesse haben und sich beim Regierungsrath um Vermittlung der Einzahlung für die von ihnen übernommene Aktienzahl bewerben.

Bern, den 2. März 1859.

Namens des Grossen Rathes,
Der Präsident,
Niggeler.

Der Staatsschreiber,
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 7. März 1859.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Schenk.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

17. März und
20. Nov. 1858
9. März 1859.

U e b e r e i n k u n t
über
Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars
für das Bisthum Basel.

Die sämmtlichen löslichen Stände der Diöcese Basel verpflichten sich zur Theilnahme an dem in der bischöflichen Residenz zu errichtenden Seminar, auf nachstehende Grundlagen hin und unter dem Vorbehalte, wenn denselben nicht nachgekommen werden sollte, von dieser gemeinsamen Anstalt sich zurückziehen zu können.

A. Grundlagen des Seminars.

§. 1. Das am Sitz des Bischofs und des Domkapitels zu errichtende Seminar ist für die praktische Ausbildung zum Priesterstande bestimmt und soll daher von den, diesem Stande sich widmenden Jünglingen erst nach vollendeten theologischen Studien, und zwar höchstens auf ein Jahr besucht werden müssen.

§. 2. Der an demselben zu ertheilende Unterricht und die damit zu verbindenden Uebungen sollen sich einerseits auf die allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, anderseits auf eine umfassende Anleitung zur praktischen Seelsorge zur würdigen Feier des Gottesdienstes und zu einem standesmäßen priesterlichen Lebenswandel ausdehnen.

§. 3. Dem Seminar werden ein Regens und ein Subregens vorgesetzt. — Erforderlichenfalls kann mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedürfnisse des fran-

zösischen Diözesanklerus noch ein zweiter Subregens angestellt werden.

17. März und
20. Nov. 1858.
9. März 1859.

Die gedachten Angestellten haben unter der Aufsicht und Leitung des Bischofs und der ihm nach Art. 8 der Uebereinkunft beigegebenen vier Domherren, den vorgeschriebenen Unterricht und die damit verbundenen praktischen Uebungen zu besorgen.

Ueberdies wird einem derselben die Defonomieverwaltung der Anstalt übertragen.

§. 4. Der Regens und Subregens, der deutschen und französischen Sprache mächtig, werden aus der Weltgeistlichkeit der Diözece durch den Bischof ernannt.

Der Bischof erklärt es als seine Pflicht zu erachten, zu diesen wichtigen Stellen nur solche Männer zu wählen, welche auch das Vertrauen der Mehrheit der Diözesanregierungen besitzen. Diese haben sich, bevor er zu einer Wahl schreitet, darüber auszusprechen.

B. Aufnahme in's Seminar.

§. 5. In das Seminar dürfen in der Regel nur Jünglinge aus den Kantonen, welche die Diözece bilden, und auch nur solche zugelassen werden, die sich durch ordnungsgemäße und befriedigende Zeugnisse sowohl über das Studium sämmtlicher theologischer Lehrfächer, als über ihre guten Sitten bei dem Bischofe und der betreffenden Regierung genügend ausweisen können.

Ausnahmsweise kann der Eintritt auch Jünglingen aus andern Diözesen gestattet werden, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist.

Die Seminaristen sind nach vollendetem Seminar kurse mit einem ordentlichen, vom Bischofe unterzeichneten Zeugnisse aus der Anstalt zu entlassen.

C. Defizit der Anstalt.

17. März und

20. Nov. 1858

9. März 1859.

§. 6. Die mit dem Seminar verbundenen Kosten, welche nach dem jeweiligen Bestande der katholischen Bevölkerung durch sämtliche Diözesankantone gemeinsam zu bestreiten sind, bestehen:

a. Für die Gründung des Seminars: in der ersten, bloß innern, seiner Bestimmung entsprechenden Einrichtung des von dem Stande Solothurn für das Seminar herzugebenden und zu unterhaltenden Gebäudes und in der Anschaffung der dazu erforderlichen Geräthschaften nach einer für beide Gegenstände von der Regierung dieses Standes vorzulegenden und durch die Diözesankonferenz zu genehmigenden Kostenberechnung.

b. Für die Zukunft: in dem jährlichen ordentlichen Unterhalte dieser Geräthschaften; — in den Haushaltungskosten für die Regenz und die Dienerschaft des Seminars; — in dem jährlichen Gehalte der Erstern und dem Liedlohne der Lektern, — so wie endlich in den nothwendigen, der Anstalt verbleibenden Lehrmitteln und Büchern.

Für den Gehalt eines Regens sind zweitausend vierhundert Franken; — wenn jedoch derselbe ein residirender Domherr sein sollte, nur sechshundert Franken als Zulage, — und für jenen eines Subregens zweitausend Franken bestimmt. Außerdem erhalten sie Kost und Wohnung im Seminar.

Für die nöthigen Lehrmittel und Bücher werden für das erste Jahr sechshundert Franken und für jedes folgende Jahr dreihundert Franken ausgesetzt.

§. 7. Die Seminaristen haben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ein angemessenes Kostgeld zu be-

zahlen, welches von der Regierung von Solothurn im 17. März und Einverständniß mit der Regenz alljährlich bestimmt und 20. Nov. 1858 von den Alumnen vierteljährlich vorausbezahlt wird. 9. März 1859.

§. 8. Jeweilen auf den Schluß des Jahres soll über den Haushalt des Seminars eine ordentliche Rechnung durch den Defizitieverwalter der Anstalt abgefaßt und von der ganzen Regenz unterschrieben werden.

Zum Beweise ihrer Anerkennung ist die Rechnung auch mit den Unterschriften des Bischofs und der ihm vorschriftgemäß beigegebenen vier Domherren zu versehen.

Die Regierung von Solothurn wird sodann diese Rechnungen prüfen und sammt ihren Revisionsbemerkungen der Diözesankonferenz zum Behuf endlicher gemeinsamer Prüfung und Genehmigung zustellen.

Der Rechnung soll jedesmal beigelegt werden:

- a. Das Namensverzeichniß der Alumnen, welche während des Rechnungsjahres das Seminar besucht haben, mit Angabe der in demselben zugebrachten Zeit;
- b. ein spezifizirtes Verzeichniß über die im Rechnungsjahre angeschafften Lehrmittel und Bücher;
- c. ein ordentlicher Katalog über sämtliche der Anstalt angehörige wissenschaftliche Gegenstände;
- d. endlich ein vollständiges Inventar des dem Seminar eigenthümlichen Mobiliars.

Am Fuße jedes dieser Verzeichnisse hat der Regens dessen Verifikation zu bescheinigen.

D. Aufsicht des Staates.

§. 9. Es wird der h. Regierung jedes einzelnen Diözesankantones oder auch der Gesamtheit dieser hohen Regierungen freigestellt, zu jeder beliebigen Zeit Einsicht

17. März und über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen
20. Nov. 1858 zu nehmen, oder nehmen zu lassen.
9. März 1859.

§. 10. Vom Bischofe sollen jeweilen durch Vermittlung der Regierung von Solothurn den sämmtlichen Diözesanständen die Tage der Endprüfung eines jeden Seminar-kurses frühzeitig genug angezeigt werden, damit diese nach Gutfinden zu derselben ihre Kommissarien abordnen können.

§. 11. Die mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den Bischof, unter Beziehung der vier ihm vorschriftgemäß beigegebenen Domherren, für das Seminar zu erlassenden Statuten, mit Ausnahme jener der religiössittlichen Disziplin, sollen der Genehmigung der in Konferenz versammelten Diözesanstände unterlegt werden.

Also übereigekommen zwischen dem Bischof von Basel und den zu der Diözesankonferenz Abgeordneten, welche Letztern mit Ratifikationsvorbehalt unterzeichnen.

Solothurn, den 17. September 1858.

Sign. **Carl,**

Bischof von Basel.

Die Abgeordneten der Kantone

Luzern:

Sign. **N. Dula,**

Regierungsrath.

„ **Renward Meyer.**

Solothurn:

Sign. **A. C. Affolter,**

R. R.

„ **Wilh. Wigier,**

R. R.

Die Abgeordneten der Kantone		17. März und
Thurgau:	Bern:	20. Nov. 1858
Sign. v. Streng , Reg. Rath.	Sign. Schenk , Reg. Präf.	9. März 1859.
		" P. Migny .
Basel-Land:		Zug:
Sign. B. Banga , Reg. Rath.	Sign. C. Bössard , Landv.	

Dem Original gleichlautend,
Der Staatschreiber:
Lack.

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiemit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn begründete Klagen über die Führung des Seminars einlangen sollten und diesen nicht Rechnung getragen würde, der Stand Bern sich vorbehält, zu jeder Zeit von der Uebereinkunft zurückzutreten.

Bern, den 20. November 1858.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

17. März und
20. Nov. 1848
9. März 1859.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet die Vollziehung der obenstehenden Verein-
kunft und ihre Aufnahme in die Sammlung der Gesetze
und Dekrete.

Gegeben in Bern, den 9. März 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Schenk.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

17. März und
1. April 1859.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

der Finanzverwaltung des hohen Standes Solothurn
und der Finanzverwaltung des Kantons Bern,

betreffend

die Vereinigung gegenseitiger Ohmgeldbüreaux längs
der bernisch-solothurnischen Gränzen.

In der Absicht den öffentlichen Verkehr zu erleichtern,
die Entrichtung der Getränkeabgabe sich gegenseitig mög-
lichst zu sichern und die beidseitigen Verwaltungen zu
vereinfachen haben sich die kontrahirenden Theile dahin
verständigt:

1. Die gegenseitigen Ohmgeldbüreaux werden je einem
Beamten anvertraut, der die Controlen über die
Ein-, Aus- und Durchfuhr der Getränke und den
Bezug und die Rechnungsführung über die daherि-

gen Gebühren für beide Kantone zugleich zu be- 18. März und
sorgen hat. 1. April 1859.

2. Die neu zu errichtenden gemeinschaftlichen Ohmgeld-
büreaux sind folgende:
 - A. Auf Gebiet des Kantons Bern: Oberwyl,
Wengi, Limpach, Krailigen, Seeberg, Niederönz,
Inkwyl, Wangen, Attiswyl, Dürrmühle, Cre-
mine, Wahlen und Angenstein.
 - B. Auf Gebiet des Kantons Solothurn:
Grenchen, Leuzigen, Schnottwyl, Obergerlafin-
gen, Recherswyl, Volken, Wolfwyl, Breitenbach,
Niedergerlafingen, Bärtschwyl und Fulenbach.
3. Diese Doppelbeamten haben die Weisungen der Ohmgeldverwaltungen, so wie überhaupt die beste-
henden und noch zu erlassenden Instruktionen, Ge-
setze und Verordnungen beider Kantone zu befolgen.
4. Dieselben werden auf die erste Dauer (§. 10) dieses
Vertrags ernannt und zwar von Seite der betref-
fenden Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet
das Bureau steht.
5. Die Erwählten haben ihre Stellen sogleich zu ver-
bürgen und einen Stellvertreter vorzuschlagen, für
welchen sie gutzustehen haben.

Die zu leistenden Bürgschaften werden von der kompetenten Behörde des betreffenden Kantons, auf dem sich das Bureau befindet, festgesetzt, seiner Zeit genehmigt und an den üblichen Orten aufbe-
wahrt. Die Bürgschaftssumme hafet für beide Kantone.

6. Jeder der kontrahirenden Theile ist gehalten, dem andern die Ohmgeldkontrolen, Bücher und sonstige mögliche Auskunft mitzutheilen, so wie auch allfäl-

17. März und
1. April 1859.

lige Klagen gegen gemeinschaftliche Ohmgeldbeamte Rechnung zu tragen.

7. Allfällige Widerhandlungen gegen die beidseitigen Ohmgeldgesetze sollen von den betreffenden Beamten für beide Verwaltungen dem betreffenden Richter verzeigt und durch die obren Behörden unterstützt werden. Jede Verwaltung verfährt nach den für sie maßgebenden Gesetzen.
8. Die Besoldung dieser gemeinschaftlichen Beamten so wie das Beitragsverhältnis an dieselben von Seiten der beiden kontrahirenden Theile ist folgendes:

Ohmgeldbüreau.	Gebiet.	Beitrag von Total.		
		Solothurn.	Bern.	Fr.
Angenstein (nebst freier Wohnung)	Bern	30	1500	1530
Attiswyl	"	70	300	370
Bärschwyl	Solothurn	100	30	130
Bolken	"	30	30	60
Breitenbach	"	300	50	350
Cremine	Bern	80	80	160
Dürrmühle (nebst freier Wohnung)	"	50	700	750
Fulenbach	Solothurn	40	30	70
Grenchen	"	340	260	600
Inkwyl	Bern	30	140	170
Krailigen (nebst freier Wohnung)	"	50	200	250
Leußlingen	Solothurn	340	140	480
Limpach	Bern	50	150	200
Niederönz	"	100	500	600
Transport	Fr.	1610	4110	5720

Öhmgeldbüroang.	Gebiet.	Beitrag von		Total.	17. März und 1. April 1859.
		Solothurn.	Bern.		
		Fr.	Fr.	Fr.	
	Transport	1610	4110	5720	
Niedergerlafingen	Solothurn	70	500	570	
Übergerlafingen	"	30	30	60	
Überwyl	Bern	100	80	180	
Recherswyl	Solothurn	30	50	80	
Schnottwyl	"	300	100	400	
Seeberg	Bern	30	150	180	
Wahlen	"	30	70	100	
Wangen (nebst freier Wohnung)	"	40	380	420	
Wengi	"	100	100	200	
Wolfwyl	Solothurn	140	30	170	
	Summa	Fr. 2480	5600	8080	

Jede Verwaltung zahlt ihre Beamten direkte.

9. Die nöthigen Formularien, Drucksachen und sonstigen zur Ausübung der fraglichen Funktionen erforderlichen Effekten liefert und unterhält jede Verwaltung, so weit es sie betrifft.
10. Dieser Vertrag beginnt mit dem 1. nächstkünftigen Monats Juli 1859, und endet mit dem 30. Juni 1863. Eine Aufkündigung muß sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer stattfinden, ansonst derselbe je wieder für ein Jahr in Kraft bleibt.

Durch diesen Vertrag ist derjenige vom 1. Mai 1851 außer Kraft erklärt.

Also verabredet, unter Vorbehalt hoher Ratifikation abgeschlossen und auf zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben in Bern, den 23. Februar 1859.

Der Getränkesteuerverwalter Der Öhmgeldverwalter
des Kantons Solothurn: des Kantons Bern:
G. Ackermann. **Im Obersteg.**

17. März und **Die Finanzverwaltung des Kantons Bern**
 1. April 1859. findet gegenwärtigen Vertrag mit der darüber gepflogenen Unterhandlung übereinstimmend, und so viel an ihr genehmigt sie denselben, behält sich jedoch die Sanktion des Tit. Regierungsrathes vor, nachdem derselbe die Gutheisung des hohen Standes Solothurn wird erhalten haben.

Bern, den 24. März 1859.

Der Direktor der Finanzen:
Scherz, Reg.-Rath.

Nach Einsehung des gegenwärtigen, mit den gepflogenen Unterhandlungen übereinstimmenden Vertrages, und der denselben von Seite der Tit. Finanzdirektion des Kantons Bern unter Vorbehalt der Sanktion dortseitigen Tit. Regierungsrathes zu Theil gewordenen Genehmigung, ertheilt ebenso das Finanzdepartement des Kantons Solothurn, mit dem Vorbehalt der Ratifikation des Tit. Regierungsrathes, dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung.

Solothurn, den 10. März 1859.

Das Finanzdepartement:
Schenker, Reg.-Rath.

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn hat obigem Vertrag die Genehmigung ertheilt.

Solothurn, den 17. März 1859.

Der Landammann:
Wilh. Wigier.

Der Staatschreiber:
Lack.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, 17. März und
auf den Antrag der Finanzdirektion, ertheilt hiemit 1. April 1859.
vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 1. April 1859.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Schenk.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

Verordnung,

betreffend

4. April
1859.

Avisirung und Versteuerung von Obligationsforderungen und andern dergleichen Titeln, die bei Handänderungen durch Ueverbund Pfandrecht erhalten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Erwägung:

dass oft solche zinstragende Forderungen, die sich auf bloße Obligationen oder andere dergleichen Titel gründen, durch Ueverbünde in Handänderungsverträgen Grundpfandrecht erhalten, ohne dass die betreffenden Gläubiger hiervon Kenntniß erlangen und dadurch in die Möglichkeit gesetzt werden, solche Kapitalforderungen dem Gesetze gemäß auf das Kapitalsteuerregister tragen zu lassen,

in der Absicht, die Entstehung solcher neuer Grundpfandrechte im alten Kantonstheile förmlich zu konsta-

4. April 1859. tiren und dadurch zu verhindern, daß die Schuldner solcher Forderungen bei der Versteuerung ihres Grund-eigenthums zu einem unrichtigen Schuldenabzuge verleitet werden,
auf den Antrag der Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei,
verordnet:

1. Die Amtsschreiber sind verpflichtet, in allen Fällen wo eine bisher nicht grundpfändlich versicherte Forderung durch Neberbund in einem Handänderungsvertrage ein Grundpfandrecht erwirkt, gleichzeitig mit der Einschreibung des Vertrages in das Grundbuch an den betreffenden Gläubiger ein Sendschreiben zu erlassen, in welchem derselbe von dem stattgefundenen Pfandrechtsvorbehalt in Kenntniß zu sezen und auf die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels aufmerksam zu machen ist.

Diese Sendschreiben unterliegen der nämlichen Kontrolle wie die gewöhnlichen Handänderungsanzeigen und es wird dafür die gleiche Gebühr berechnet.

2. Der in solcher Weise benachrichtigte Gläubiger hat die Pflicht, innert der Frist von 20 Tagen der betreffenden Amtsschreiberei die schriftliche Erklärung einzureichen, ob er das zu seinen Gunsten vorbehaltene Pfandrecht annehme oder nicht.

Unterläßt der Gläubiger innert der oben festgesetzten Frist irgend eine Erklärung abzugeben, so wird sein Stillschweigen als eine Annahme des Pfandrechtes ausgelegt.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Pfandrechtes ändert nichts an der rechtlichen Stellung des Gläubigers gegenüber dem früheren Schuldner, so

Iange der erstere den neuen Schuldner nicht ausdrücklich als Stellvertreter des fröhern anerkannt hat.

4. April
1859.

3. Nach Ablauf der Frist von 20 Tagen hat der Amtsschreiber sowohl über die Annahme als über die Ablehnung des Pfandrechtes dem betreffenden Handänderungsvertrage eine Bescheinigung einzuverleiben, und im letztern Falle das Pfandrecht sogleich wieder zu löschen. Ueberdies hat der Amtsschreiber in solchen Fällen, wo kein Doppel des Handänderungsvertrages zu Handen des neuen Schuldners ausgefertigt wird, auch den letztern noch durch ein besonderes Sendschreiben von der Annahme oder Ablehnung des Pfandrechtes in Kenntniß zu setzen.

4. Die Amtsschreiber sind für die nachtheiligen Folgen, welche aus ihrer Nachlässigkeit in Beobachtung dieser Verordnung für den Gläubiger oder den Schuldner entstehen könnten, verantwortlich.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1859 in Kraft. Dieselbe ist sowohl durch das Amtsblatt bekannt zu machen, als auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 4. April 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

23. Mai 1859.

V e r o d n u n g.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht:

daß die immer zunehmende Ausdehnung der Eisen-
ausbeutung im Jura das Verfahren, welches bisher
bei Reinigung der zu den Erzwäschchen gehörenden Teiche
und Sümpfe beobachtet worden ist, in seiner Ausfüh-
rung schwieriger macht und als unzureichend erscheinen
läßt;

daß der Zweck der Vorschrift des Art. 29 des Berg-
werksgesetzes vom 17. März 1853 dahingeht, daß die
zum Zwecke des Erzwäschens benutzten Gewässer hernach
so gereinigt als möglich wieder ablaufen, um zu weiteren
häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken
verwendet werden zu können;

daß das Bergwerksgesetz die zu Erreichung dieses
Zweckes anzuordnenden Vorkehren nicht erschöpfend be-
zeichnet, sondern die Ausmittlung derselben der Vollzie-
hung überläßt;

in Ausführung der Art. 29 und 45 des Bergwerksgesetzes,

verordnet:

§. 1. Die Besitzer von Erzwäschchen sind verpflichtet,
die Teiche, welche zur Aufnahme des von dem Waschen
des Eisenerzes herrührenden Schlammes bestimmt sind,
regelmäßig nur zwei Male im Monat zu leeren.

Diese Räumung geschieht gleichzeitig in allen zur Erz-
wäschche bestimmten Etablissementen am ersten und dritten

Montag jeden Monats oder, falls auf einen dieser Tage 23. Mai 1859. ein kirchliches Fest fällt, am darauffolgenden Tage.

§. 2. Um diese Räumung zu erleichtern, werden die Besitzer derselben ermächtigt, ausschließlich an den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Tagen die Gewässer der Flüsse oder Bäche, deren sie sich zum Erzwäschchen bedienen, in der Weise durch die Schlammbehälter zu leiten, daß dadurch der in letztern abgesetzte Schlamm fortgeschwemmt werde.

Zu diesem Ende sind die Schlammbehälter überall unverzüglich in denjenigen Stand zu stellen, der für die Anwendung dieses Reinigungsverfahrens vorausgesetzt werden muß.

§. 3. Außer den festgesetzten Tagen bleibt die Reinigung der zu den Erzwäschchen gehörenden Teiche und Sumpfe, resp. das Ablauenlassen des darin angesammelten schlammigen Wassers unter der in Art. 29 des Bergwerkgesetzes festgesetzten Buße verboten. Ausgenommen bleiben einzig die von dem Willen der Besitzer dieser Etablissements unabhängigen Umstände, wohin, beispielsweise, der Fall gehört, wo im Winter wegen harter Kälte eine Reinigung der Teiche in der oben vorgeschriebenen Weise nicht möglich ist.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 15. Juni 1859 in Kraft. Dieselbe soll durch das jurassische Amtsblatt bekannt gemacht und der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Bern, den 23. Mai 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Mich.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

27. Mai 1859.

Verordnung,

betreffend

die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 103, Ziff. 1 des Gesetzes über
das Gewerbe wesen vom 7. November 1849,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

§. 1. Die Gewerbe, für welche nach §. 14 des Gewerbe gesetzes eine Bau- und Einrichtungsbewilligung erforderlich ist, sind die hienach bezeichneten. Sie werden mit Rücksicht auf den Ort der Anlage eingetheilt wie folgt:

A.

In der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen dürfen nicht errichtet werden:

Die Abdeckereien, die Werkstätten für Verarbeitung thierischer Reste, wie Blut und die dazu erforderlichen Aufbewahrungsörter;

die Anlagen zur Fabrikation des Berlinerblaus, des Blutlaugensalzes, der brenzlichen Holzsäure;

die Anlagen zu Bereitung der Darm saiten, der Buchdruckerschwärze, des Firniß, des gebrannten Elsenbeins, des gewöhnlichen Schießpulvers, des Knallpulvers, des Salmiaks, des Salpeters, der Salpeter-, Salz- und Schwefelsäure, der Schwefelblume, der schwefelsaurer Salze, der Soda, des Terpentins und des Terpentinöls.

der Produkte des Holz- und Steinkohlenthers, von thie= 27. Mai 1859.
rischen Kohlen;

die Anlagen zu Bereitung von Feuerwerken und Bünd-
hölzchen, so wie die erforderlichen Aufbewahrungssörter;

die Werkstätten, in welchen Fleisch oder die Ueber-
reste von Thieren durch Maceration vorbereitet oder ge-
trocknet oder auf eine Weise zubereitet werden, daß die
Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt dadurch be-
lastigt werden könnte;

die Werkstätten zur Verkalkung von Thierknochen;

die Klauenfett- und Knochenfett-Fabriken;

die Schweinborstenfabriken, sofern die Borsten dem
Gährungsprozeß unterworfen werden, die Moßhaar-
fabriken;

die Hochöfen, die Gewinnungsanstalten der Metalle
überhaupt, die Hammerschmieden und Hammerwerke.

B.

Die nachfolgenden gewerblichen Anlagen können in
der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden
und Plätzen nur gestattet werden, wenn die Einrichtun-
gen so getroffen werden, daß sie für die Nachbarschaft
keine erheblichen Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen
herbeiführen können:

Die Werkstätten für das Abscheiden von Gold oder
Silber;

die chemischen Laboratorien und Farbenfabriken;

die Bleiweiß- und Schieferweißfabriken; die Anlagen
von eßigsaurem Blei, von Grünspan, Bergblau, die
Werkstätten für Holz und Metallvergoldung;

die Weingeist- und Brauntweinbrennereien;

27. Mai 1859. die Aufbewahrungsorter von Aetherarten, Hoffmannstropfen, Weingeist, Branntwein, geistigen Getränken, Terpentin, ätherischen Oelen, flüchtigen Theerölen, Benzine u. s. w. in größern Quantitäten;

die Anlagen zur Bereitung des Chlors und der Bleichsalze;

die Gießereien;

die Hutfabriken, Kerzenfabriken, die Seifensiedereien, Mehl- und Gypsmühlen, Vohstampfmühlen, Papierfabriken, Kienrufz- und Tabakfabriken, Ziegel- und Kalkbrennereien, Gypsöfen, Töpfereien, Porzellan- und Fayancefabriken, Leimfabriken;

die Niederlagen von frischen Häuten und von Käse;

die Gerbereien aller Art;

die Anlagen zur Reinigung des Oeles mittels Schwefelsäure;

die Chlorbleichen, die Werkstätten zu Bereitung und Aufbewahrung aller Gasarten im Großen;

die Talg schmelzen;

die Stärkefabriken;

die Apotheken.

C.

Die nachfolgenden gewerblichen Anlagen unterliegen, vorbehältlich der Bestimmungen besonderer vom Regierungsrath eingesetzter Ortspolizeireglemente, hinsichtlich des Orts der Ausübung keinerlei Beschränkung:

Die Brauereien, die Anlagen zur Fabrikation des Chicorienkaffes, des Essigs, der Essigsäure, die Indienne- und Ziszfabriken, die Delmühlen, Schlachthäuser, Waschhäuser, Färbereien, die Anlagen für Reinigung des Weinsteins, die Potaschesiedereien, die Salpeteraffinerien, die Zinngießereien, die Werkstätten zur Fabrikation von

Bergblau, vom künstlichen Borax, von buntem und türkischem Papier, die Drahtziehereien, die Werkstätten zur Fabrikation von Gallert vermittelst Säure, die Zuckerraffinerien, die Holzkohleniederlagen in Ortschaften, die Werkstätten zur Fabrikation von schwefelsaurem Eisen und Thonerde;

die Vergnügungsorte, die Bad- und Waschanstalten, die Bäckereien, die Hafnerwerkstätten, die Schmieden aller Art, so wie überhaupt die Gewerbe, zu deren Betrieb eine Feuerwerkstätte erforderlich ist, soweit sie nicht schon unter litt. A und B hievor genannt sind, die gewerblichen Anlagen, für welche die Wasser- oder Dampfkraft in Anspruch genommen wird, soweit sie nicht schon unter litt. A und B hievor erscheinen.

Der Regierungsrath behält sich vor, das vorstehende Verzeichniß theils hinsichtlich der Klassifikation einzelner Gewerbe zu modifiziren, theils durch Aufnahme von gewerblichen Anlagen, die nicht darin enthalten sind, zu ergänzen. Dießfallige Schlußnahmen sollen jeweilen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§. 2. Wenn Zweifel darüber obwalten, ob der Ort, wo eine im §. 1, litt. A bezeichnete gewerbliche Anlage errichtet werden soll, in hinlänglicher Entfernung von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen sich befindet, so ist vor dem Entscheide über das Gesuch um die erforderliche Bau- und Einrichtungsbewilligung das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Ein solches Gutachten ist ebenfalls einzuholen, wenn die Bau- und Einrichtungsbewilligung für eine im §. 1, litt. B bezeichnete gewerbliche Anlage nachgesucht wird und Zweifel darüber obwalten, welche Bedingungen und Vor-

27. Mai 1859. behalte im Interesse der Nachbarschaft an die verlangte Bewilligung geknüpft werden sollen.

§. 3. Die Bau- und Einrichtungsbewilligungen sind nach dem dieser Verordnung beigefügten Formulare auszufertigen.

Die von den Gesuchstellern dafür zu entrichtenden Gebühren werden festgesetzt, wie folgt:

- a. für die in §. 1, litt. A und B bezeichneten gewerblichen Anlagen auf Fr. 10 bis Fr. 14;
- b. für die in §. 1, litt. C bezeichneten gewerblichen Anlagen auf Fr. 1 bis Fr. 10.

Ueberdies haben die Gesuchsteller auch die Kosten allfälliger Expertisen zu bezahlen.

Findet jedoch die Beziehung von Sachverständigen auf das Verlangen von Einsprechern statt und werden die erhobenen Einwendungen ganz oder theilweise unbegründet erfunden, so sind die Kosten der Expertise ganz oder theilweise den Einsprechern aufzuerlegen.

§. 4. Die Beteiligten, welche von dem ihnen durch §. 28 des Gewerbegezes eingeräumten Rechte der Weiterziehung an den Regierungsrath Gebrauch machen wollen, haben ihre Rekursbeschwerde sammt allfälligen Belegen innerhalb der Frist von drei Wochen, welche mit dem Tage zu laufen beginnt, an dem ihnen der erinstanzliche Entscheid eröffnet worden ist, dem Regierungsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes einzureichen. Der Regierungsstatthalter hat die Akten sofort der Gegenpartei zuzustellen, mit der Aufforderung, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist ihre allfälligen Bemerkungen abzugeben. Nach Ablauf dieser

Frist hat er sämmtliche Akten mit seinem eigenen Berichte 27. Mai 1859.
dem Regierungsrathe einzusenden.

§. 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 27. Mai 1859.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

Formular.

Plan- und Einrichtungsbewilligung.

Der Regierungsstatthalter von

ertheilt andurch

gestützt auf das Gesetz über das Gewerbe wesen vom 7. November 1849 und die Vollziehungsverordnung vom vom 27. Mai 1859 (sowie nach Mitgabe des Beschlusses der Direktion des Innern [des Regierungsrathes] vom 18 . . .)

dem N. N.
von N. N. wohnhaft zu N. N.

die Bewilligung

in Chier folgt die nähere Bezeichnung der Lokalität, wo

die gewerbliche Anlage errichtet werden soll)

die gewerbliche Einrichtung zu (hier folgt die Bezeichnung der zu errichtenden gewerblichen Anlage)

27. Mai 1859. herstellen zu lassen, jedoch unter Vorbehalt von Dritt-mannsrechten und folgenden weiteren Bedingungen:

- 1) daß der Bau nach dem abgesteckten Profile und nach dem vom Gesuchsteller eingereichten Plane ausgeführt werde;
- 2) daß dabei alle einschlagenden bau- und feuerpolizei-lichen Vorschriften beobachtet werden;
- 3) daß u. s. w. (Hier folgen die speziellen Bedingungen, welche allfällig an die Ertheilung der Bau- und Einrichtungsbewilligung geknüpft werden).

Für diese Bewilligung hat der Gesuchsteller eine Gebühr von Fr. nebst Rp. Stempelgebühr zu entrichten.

N. N., den 18 . .

Der Regierungsstatthalter:

• • • • • • • • •

7. Juni 1859.

G e s e s

über

die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen
Primarschulen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
um die zum Gedeihen der Primarschulen nothwendigen Mittel herbeizuschaffen, namentlich
um den Lehrern eine bessere, ihren Pflichten und Leistungen angemessene Stellung anzuweisen, und

um zu sicherer Erreichung dieser Zwecke die Gründung und allmäßige Neufnung von Schulgütern zu erleichtern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeines über den Unterhalt der Primarschulen.

§. 1. Jede öffentliche Primarschule soll in Bezug auf den innern und äußern Bestand so unterhalten und mit allem Nöthigen versehen sein, daß der Unterricht seinen ungehinderten und guten Fortgang haben kann.

§. 2. Zu den allgemeinen Schulbedürfnissen gehören:

- 1) Die Besoldungen und sonstigen Leistungen an die Lehrer;
- 2) das Schullokal und dessen Unterhaltung;
- 3) die Schulgeräthschaften, wie Tische, Bänke und dergleichen;
- 4) das zu Beheizung der Schulzimmer nöthige Material zugerüstet und frei zum Hause geliefert, so wie auch das Material zu deren Reinigung;
- 5) die Lehrmittel, welche zum allgemeinen Gebrauch in der Schule dienen, wie Wandtafeln, Karten, Tafellen, Schulrödel, Tagebücher u. dgl.;
- 6) allfällige Examenkosten.

§. 3. Die Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der öffentlichen Primarschulen ist theils Sache des Staates, theils Sache der Einwohnergemeinden (§. 81 der Verfassung) oder der besondern Schulbezirke, wo solche bestehen, sei es, daß dieselben bloß Theile einer Gemeinde

7. Juni 1859. in sich begreifen, oder über die Gränzen derselben reichen (§§. 3, 6 und 15 des Gemeindgesetzes).

§. 4. Die Anschaffung der Schulbedürfnisse für die einzelnen Schüler dagegen, wie Schulbücher, Schreibmaterialien u. s. w. liegt den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern ob.

Wenn Schüler nicht mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen werden, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen zu sorgen, sofern es nicht Notharme oder Kinder von Unterstützten betrifft. Im letztern Falle trägt die Gemeinde oder der Schulbezirk die Kosten.

§. 5. Die Erziehungsdirektion hat dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Lehrmittel und eingeführten Schulbücher um möglichst billige Preise zu erhalten sind. Sie kann auch für das Schulwesen besonders eifrige oder dürftige Schulkreise mit Geschenken an Lehrmitteln unterstützen und ermuntern. Zu diesem wie zu jenem Zwecke ist derselben ein jährlicher Kredit auszusezzen.

§. 6. Die im §. 2 bezeichneten Schulbedürfnisse werden bestritten:

- 1) Aus dem Ertrag der Schulgüter und anderer Stiftungen zu Gunsten der Schule;
- 2) aus allfälligen Beiträgen anderer Gemeindegüter;
- 3) aus den gesetzlichen Staatsbeiträgen;
- 4) aus Zuschüssen der Gemeinde- oder Schulbezirkskasse;
- 5) aus dem allfälligen Ertrag der Schulgelder;
- 6) aus Gaben und Vermächtnissen, welche ausdrücklich für die laufenden Ausgaben bestimmt sind.

§. 7. Wenn der Ertrag des Schulguts und anderer zum Besten der Schule bestehenden urbarisierten Stiftun-

gen und Leistungen zu Bestreitung der allgemeinen Schul- 7. Juni 1859.
bedürfnisse nicht genügt, so sind für den Mehrbedarf in der betreffenden Gemeinde oder dem Schulbezirke Zu- schüsse aus der Gemeindefassa zu leisten. Es können auch entweder persönliche oder Familienschulgelder nach den hienach folgenden Bestimmungen erhoben werden.

§. 8. Schulgelder können nur mit Bewilligung des Regierungsrathes bezogen werden. Diese Bewilligung wird ertheilt:

- 1) wenn bereits ein erheblicher Theil der Schulbedürfnisse durch Beiträge aus der Gemeindefassa oder durch Zuschüsse aus andern als Schulgütern bestritten wird; oder
- 2) wo bisher Schulgelder erhoben wurden.

In beiden Fällen muß jedoch die Erhebung von Schulgeldern von der Gemeinde oder der entsprechenden Behörde des Schulbezirkes beschlossen worden sein und zwar mit Zweidrittelsstimmen Mehrheit und nachdem den Stimmberechtigten acht Tage vorher der Gegenstand im Amtsblatte angezeigt worden.

Von Notharmen oder Kindern von Unterstützten soll kein Schulgeld bezogen werden.

§. 9. Der Betrag des persönlichen Schulgeldes soll für ein Kind Fr. 1, und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Schule desselben Schulkreises besuchen Fr. 2 jährlich für die Familie nicht übersteigen. Familienschulgelder werden haushaltungsweise bezogen, ohne Rücksicht darauf, ob Schulpflichtige vorhanden seien oder nicht. Sie dürfen jedoch Fr. 2 jährlich nicht übersteigen.

Die Festsetzung des Betrages innert der gegebenen Gränze ist Sache der betreffenden Gemeinde. In denjenigen Schulkreisen, in welchen schon bis dahin höhere

7. Juni 1859. Schulgelder bezahlt wurden, darf dieses mit Bewilligung des Regierungsrathes auch ferner geschehen.

Für Kinder, welche außer dem Schulkreise wohnen, darf ein höheres Schulgeld gefordert werden.

§. 10. Das Schulgeld wird jährlich an den dafür bezeichneten Gemeindsbeamten bezahlt.

Beim Wegbleiben von der Schule wegen Krankheit oder andern Gründen, findet in der Regel keine Rückvergütung statt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Lehrerbesoldungen, Schullokalien und Schulgüter.

A. Lehrerbesoldungen.

§. 11. Die bare Besoldung eines öffentlichen Privatlehrers beträgt jährlich wenigstens, bei definitiver Anstellung, Fr. 500, bei provisorischer Anstellung Fr. 380.

Da wo dieselbe diese Summe übersteigt, darf sie in keiner Weise, ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion vermindert werden.

Die bare Besoldung kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion theilweise in verschiedenen Nutzungen oder Naturallieferungen bestehen.

Die Gemeinde oder der Schulbezirk hat für die Baarbesoldung zu sorgen, so weit sie nicht durch die Staatsbeiträge (§. 14 und 15) bestritten wird.

§. 12. Außer der in §. 11 bestimmten Besoldung soll jeder Lehrer von der Gemeinde oder dem Schulbezirk erhalten:

- 1) Eine anständige freie Wohnung, wo möglich mit Garten und Bescheurung;

- 2) drei Klafter Tannenholz oder ein diesem Quantum 7. Juni 1859. entsprechendes Maß eines andern Brennmaterials;
 3) eine halbe Fucharte gutes Pflanzland.

Statt obiger Nutzungen (Ziffern 1, 2 und 3) kann unter den in §. 13 bestimmten Vorbehälten eine Vergütung in Geld geleistet werden.

Die Benutzung der Sauche und Asche im Schulgebäude steht dem Lehrer zu, wogegen er die Sorge für Beheizung und Reinigung unentgeldlich übernimmt.

§. 13. Die verschiedenen Nutzungen und Naturallieferungen, welche auf Rechnung der Baarbesoldung (§. 11) geleistet werden, sollen zu einem billigen SchätzungsWerthe berechnet werden und wie die Vergütungen für die gesetzlichen Nutzungen (§. 12) den Preisen am betreffenden Orte entsprechen. Im Falle von daherigen Anständen entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Wo eine Lehrerwohnung, sowie Holz und Land nach dem Schulbar vorhanden ist, darf, soweit dieses der Fall, eine Vergütung in Geld, sei es auf Rechnung der Baarbesoldung, sei es auf Rechnung der Nutzungen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion gestattet werden.

§. 14. Der Staat trägt an die Besoldung eines öffentlichen Primarschullehrers vom Amtsantritt desselben bis auf den Tag seiner Entlassung jährlich bei:

- a. wenn er definitiv angestellt ist . . . Fr. 220,
- b. bei provisorischer Anstellung . . . " 100.

Für Unpatentirte soll der letztere Beitrag nur dann geleistet werden, wenn nach wiederholter Ausschreibung kein patentirter Lehrer erhältlich ist.

§. 15. In ärmern Gemeinden oder Schulbezirken, wo die bisherige Gemeindebesoldung nebst der Staatszulage

7. Juni 1859. (§. 14) den im §. 11 vorgeschriebenen Betrag des Besoldungsminimums nicht erreicht, und der Ertrag der übrigen in §. 6 erwähnten Quellen es nicht erlaubt, das festgesetzte Minimum auszurichten, wird der Staat einen außerordentlichen Beitrag leisten, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von 40,000 Franken auszusezen ist.

Der Regierungsrath wird diejenigen Gemeinden bezeichnen, denen außerordentliche Beiträge zukommen sollen, und auch den Betrag der letztern bestimmen.

§. 16. Überdies leistet der Staat folgende jährliche Alterszulagen an Lehrer öffentlicher Primarschulen des Kantons, welche sich darüber ausweisen können, daß sie mit Pflichttreue ihren Dienst versehen haben:

- a. Nach 10 Jahren Dienst ohne Unterbrechung an der gleichen Schule Fr. 30.
- b. Nach 20 Jahren Dienst an öffentlichen Primarschulen überhaupt „ 50.

§. 17. Die Besoldung soll den Lehrern vollständig und ohne Unkosten entrichtet werden, und zwar die Naturlieferungen zu den dafür üblichen Zeiten, und die Baarbesoldung in vierteljährlichen Terminen.

Wo dieses nicht geschieht, hat der Regierungsstattlehrling auf gemachte Anzeige hin die Fehlbaren zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Vorbehalten bleibt immerhin die Besoldung zu Gunsten der Wittwe und der Kinder eines verstorbenen Lehrers, im §. 30 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856.

§. 18. Die Entschädigung der Stellvertreter ist Sache der betreffenden Lehrer oder deren Wittwen und Kinder.

Bei erledigten Schulen, an welchen aus irgend einem 7. Juni 1859. Grunde in der gehörigen Zeit kein neuer Lehrer ange stellt wird, gebührt dem Lehrer einer andern Schule für die Stellvertretung nebst der gewöhnlichen Besoldung der Stelle der Staatsbeitrag eines provisorischen Lehrers.

§. 19. Der Staat wird solchen Lehrern, welche durch ihr Alter verhindert sind, sich bei der Lehrerkasse zu betheiligen, wie bisher Leibgedinge entrichten; dagegen haben alle andern nur dann darauf Anspruch, wenn sie der Lehrerkasse beigetreten sind. (§. 31 des Organisationsgesetzes über das Schulwesen.)

B. Schullokalien.

§. 20. In jedem Schulkreise sollen die zur Behauung der Lehrer und zur Ertheilung des Unterrichts nothwendigen Räumlichkeiten bestehen. Jeder einzelnen Schule soll ein eigenes zweckmäßiges und namentlich hinlänglich geräumiges und mit den nöthigen Geräthschaften versehenes Lehrzimmer gewidmet werden.

Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Räumlichkeit ist untersagt.

Auffällig nothwendige nähere Vorschriften über die Einrichtung der Schulzimmer und der Schulhäuser überhaupt wird der Regierungsrath erlassen.

§. 21. Wo die Räumlichkeiten den allgemeinen Vorschriften nicht entsprechen, wird die Schulbehörde durch die Erziehungsdirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, angehalten werden, das Fehlende durch Neubau, oder durch Verbesserung der vorhandenen Gebäude zu erstellen.

§. 22. Bei bedeutenden Verbesserungen sollen Plan und Deviſ, bei Neubauten überdies Lage und Baustelle

7. Juni 1859. vom Schulinspektor und der Baudirektion geprüft und von der Erziehungsdirektion vor der Ausführung genehmigt werden.

§. 23. Wo die Bauten nach genehmigtem Plane gehörig ausgeführt und gegen Brand versichert worden sind, wird der Regierungsrath eine nach den Umständen zu bestimmende Unterstützung leisten, welche jedoch nicht 10 Prozent des Devises übersteigen soll.

Ist die Summe, zu welcher das Gebäude durch die beeidigten Sachverständigen der Brandversicherungsanstalt geschätzt wird, geringer als diejenige des Devis, so soll der Staatsbeitrag nach der ersten und nicht nach dem Devis berechnet werden.

Daherige Begehren sind bei Einsendung von Plan und Devis an die Erziehungsdirektion zu stellen.

§. 24. Wird ein Theil des Schulhauses zu andern als Schulzwecken benutzt, so soll derjenem Theil zukommende Werth von der Summe, welche der Berechnung des Staatsbeitrages als Basis dient, abgezogen werden. In gleicher Weise ist der allfällige Kapitalwerth oder Erlös für das alte Schullokal, wenn es nicht mehr zu Schulzwecken dient, abzurechnen.

C. Schulgüter und Verwaltung derselben.

§. 25. Schulgüter dürfen, ohne Bewilligung des Regierungsrathes, weder in ihrem Kapitalbestande vermindert, noch ihrem Zwecke entfremdet werden. Wo dieselben mit andern Gemeindegütern vermischt sind, sollen sie ausgeschieden und es soll überhaupt für die Bildung und Neufnung der Schulgüter gesorgt werden.

§. 26. Zu Bildung und Neufnung der Schulgüter 7. Juni 1859.
dienen:

- 1) Gaben und Vermächtnisse für die Schulen, wenn dieselben nicht ausdrücklich für andere Schulen oder zu Bestreitung laufender Ausgaben, oder zu speziellen Zwecken bestimmt sind;
- 2) erblose Verlassenschaften von Ortseinwohnern, welche nach dem Geseze dem Fiskus anheimfallen, insofern dieselben von kompetenter Behörde den Gemeinden zuerkannt werden und der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht ausreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
- 3) ein Betrag, welcher von jedem neu in das Gemeindes-burgerrecht Aufzunehmenden an die Einwohnergemeinde zu bezahlen ist und welcher bei Schweizern 10, bei Fremden 20 % der Burgerrechtseinkaufssumme gleichkommen soll.

Personen, denen das Burgerrecht unentgeldlich ertheilt wird, können zu einem Beitrag an das Schulgut nach ihren Vermögensverhältnissen angehalten werden. Wenn sich die Beteiligten nicht verständigen können, so entscheidet der Administrativrichter über den zu leistenden Beitrag;

- 4) alle Bußen für Schulversäumnisse und zum Besten der Schule überhaupt;
- 5) eine Gebühr von Fr. 1 von jedem neu in die Schule tretenden Kinde, sofern dasselbe nicht notharm ist, oder dessen Eltern nicht unterstützt werden.

Diese Gebühr darf nur einmal und nur in derjenigen Schule erhoben werden, welche das Kind nach erlangtem schulpflichtigen Alter zuerst besucht;

7. Juni 1859. 6) sonstige zu Schulzwecken bestimmte Einkünfte überhaupt, welche nach gesetzlichen Vorschriften zu kapitalisiren sind.

§. 27. Wo bisher kein Schulgut bestand, ist der Zins von entstehendem Schulgute einstweilen bis zu einem Anwachse desselben zu kapitalisiren. Die Verwendung nach §. 6, Art. 1, darf erst nach eingeholter Be- willigung der Erziehungsdirektion, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, geschehen.

§. 28. In jeder Gemeinde und in jedem Schulbezirke, wo nicht schon ein Schulurbar vorhanden ist, soll sogleich ein solcher errichtet werden.

Die vorhandenen Schulgüter, sowie sonstige Stiftungen und Leistungen zu Schulzwecken, sind in Bezug auf Realität und Solidität einer Revision zu unterwerfen und in die Schulurbarien einzutragen.

Es soll auch ein Generalurbar über sämmtliche Schulgüter des Kantons angelegt werden.

§. 29. Die Verwaltung der Schulgüter liegt den Gemeinderäthen, oder, wo besondere Schulbezirke bestehen, den betreffenden Schulbehörden ob.

Die Schulgutsrechnungen hat der Regierungsstattleiter alle zwei Jahre zu untersuchen und zu passiren.

Dritter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 30. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme von Ziffer 3 des §. 12 gelten auch für öffentliche Mädchenprimarschulen und öffentliche Primarlehrerinnen.

Die Primarlehrerinnen sind dagegen verpflichtet, außer 7. Juni 1859.
dem ihnen übertragenen gewöhnlichen Primarunterricht,
auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in
wenigstens zweihundert jährlichen Unterrichtsstunden und
zwar unentgeldlich zu erteilen.

§. 31. Jede Erhöhung der gesetzlichen Lehrerbesoldung um wenigstens Fr. 100 berechtigt die Gemeinde, die Ausschreibung der Lehrerstelle zu verlangen. Auch bei einer geringern Erhöhung kann, wo das Interesse der Schule es wünschenswerth macht, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion die Stelle ausgeschrieben werden.

§. 32. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die §§. 12, 13, 14, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 76, 77, 78, 79, 80 und 81 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835, das Gesetz über die Staatszulage vom 28. Hornung 1837 und das Regulativ über die Verabfolgung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten vom 12. Juli 1853 sind aufgehoben.

§. 33. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1860 in Kraft.

Bern, den 7. Juni 1859.

Names des Grossen Rathes:
Der Präsident,
Kurz.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

7. Juni 1859. Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gezeigt und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenom-
men werden.

Bern, den 13. Juni 1859.

Names des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

8. Juni 1859.

G e s e z ,

betreffend

die Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungs-
verfahren in Schuldsachen von geringem Werth,
vom 9. Dezember 1852.

Der Große Rath des Kantons Bern
in Betracht,

dass durch das Gesetz über das Vollziehungsverfahren
in Schuldsachen von geringem Werthe, vom 9. Dezem-
ber 1852, die in den Motiven derselben angegebene
Absicht nicht erreicht worden ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in
Schuldsachen von geringem Werthe, vom 9. Dezember

1852, tritt vom 1. Juli 1859 hinweg außer Kraft. An 8. Mai 1859. seine Stelle treten die Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen, vom 2. April 1850, und des damal geltenden Tariffs.

2. Betreibungen, welche vor dem 1. Juli 1859 nach dem Geseze vom 9. Dezember 1852 bereits angehoben worden, sind nach demselben auch noch zu führen.

Bern, den 8. Juni 1859.

Namens des Großen Räthes:

Der Präsident,
Kurz.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesez soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 13. Juni 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
P. Migh.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

3. Juni 1859.

G e s e s

über

die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsäßen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 in Ausführung des Bundesgesetzes, die Heimathlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850,
 auf den Antrag des Regierungsrathes,
 beschließt:

I. Etat und Ausscheidung der bernischen Heimathlosen.

§. 1. Unter das gegenwärtige Gesetz fallen sowohl diejenigen Heimathlosen, welche dem Kanton Bern durch Beschlüsse des Bundesrathes oder durch bundesgerichtliche Entscheidungen zugewiesen worden sind, als auch die unter dem Namen von bernischen Landsäßen bekannten Individuen (Art. 2, 9 und 11 des Bundesgesetzes).

§. 2. Zum Behuf ihrer Einbürgerung ist der Etat beider Klassen von Heimathlosen, mit Rücksicht auf Alter, Familienstand, Aufenthalt &c. genau zu ermitteln und festzustellen, zu welchem Zwecke die Behörden, unter denen die betreffenden Personalregister stehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben. Bei Individuen, bei denen die Bedingungen der Verschollenheit vorhanden sind (Satz 15 C), ist ungesäumt auf amtlichem Wege die Verschollenheitserklärung einzuleiten.

§. 3. Von diesem Generaletat werden vorab ausgeschieden und nach besondern Bestimmungen behandelt:

1) Diejenigen Heimathlosen und Landsäßen, die durch die Schuld einzelner Gemeinden, sei es wegen

mangelhafter Handhabung der Fremden-, Niederlassungs- oder Ehepolizei, oder aus andern Gründen heimathlos geworden sind. Diese verbleiben ausschließlich und mit sofortigem vollen Bürgerrecht der Burgergemeinde des betreffenden Ortes.

- 2) Diejenigen Heimathlosen und Landsassen, die nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich bestimmten Gemeinden oder ortsbürgerlichen Corporationen angehören. Auch diese erhalten einfach ihre angestammten Bürgerrechte zurück.
- 3) Die dem Jura insbesondere zur Last fallenden Heimathlosen.

II. Anerkennung als bernische Staatsbürger.

§. 4. Sämmtliche im §. 1 bezeichnete Heimathlose sind und bleiben bernische Staatsbürger und werden in dieser Eigenschaft zu allen politischen und bürgerlichen Rechten zugelassen, die in dem Staatsbürgerrecht als solchem begründet sind, wie Niederlassung, Gewerbefreiheit, Kirchen- und Schulgenössigkeit, Armenunterstützung, politisches Stimmrecht, Wahlfähigkeit u. s. w.

§. 5. Das Staatsbürgerrecht wird ihnen unentgeldlich zugesichert und durch vom Regierungsrath auszustellende Kantonsbürgerrechts-Urkunden dokumentirt.

III. Einbürgerung in den Gemeinden und deren Wirkungen.

§. 6. Den Heimathlosen der im §. 1 genannten beiden Klassen wird ferner — soweit dies nicht bereits infolge des §. 3 geschieht — durch Einbürgerung in die Gemeinden ein Ortsbürgerrecht ertheilt.

8. Juni 1859. §. 7. Die Einbürgerung in eine Gemeinde gewährt dem Eingebürgerten alle Rechte und Vortheile, welche sich an den Besitz des Ortsbürgerrechts knüpfen, mit Ausnahme des Anteils an dem allfällig vom Gemeindegut durch Ueberlassung oder Zutheilung unmittelbar herstießenden Burgernußen (Art. 4 des Bundesgesetzes). Er erhält also unter Anderm unter den gesetzlichen Bedingungen das gemeindsbürgerliche Stimmrecht, das Stimmrecht an der Einwohner- und Kirchengemeinde mit Befreiung von der zweijährigen Ansässigkeit (Gemeindegesetz vom 6. Dez. 1852, §§. 20, 61 und 68), den burgerlichen Armengenuß, die Vormundschaftspflege, die Schulgenössigkeit u. s. w., soweit die einen und andern dieser Vortheile nicht schon mit dem Staatsbürgerrecht verbunden sind und nach unsern gesetzlichen Einrichtungen noch mit dem Ortsbürgerrecht zusammenhängen. Dagegen übernimmt aber auch der Eingebürgerte alle Pflichten und Lasten der übrigen Ortsbürger, soweit sie nicht auf dem reinen Burgernußen lasten.

§. 8. Das im vorhergehenden Paragraphen umschriebene Bürgerrecht erhält der Eingebürgerte unentgeldlich.

§. 9. Um sich die Rechte eines vollberechtigten Bürgers mit Inbegriff des Burgernußens zu erwerben, steht dem Eingebürgerten zu jeder Zeit der Einkauf um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgestellt ist, um eine durch den Regierungsrath zu bestimmende Einkaufssumme frei. In beiden Fällen darf jedoch die Einkaufsstage die Hälfte des kapitalisierten Burgernußens nicht übersteigen (Art. 4 des Bundesgesetzes).

§. 10. Heimathlose und Landsäßen, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange

desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Ein- 8. Juni 1859.
kauffsumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Ist die Einkaufssumme nicht gesetzlich bestimmt, so hat der Regierungsrath auch hier die Bestimmung vorzunehmen.

Um diesen obligatorischen Einkauf, wo es thunlich ist, auszuführen, sind möglichst sichere Vermögensermittlungen vorzunehmen, woraufhin ebenfalls der Regierungsrath über den Zwangseinkauf entscheidet (Bundesgesetz Art. 5).

Nach Ablauf von zehn Jahren, von der definitiven Einbürgerung an gerechnet (§. 23), findet diese Einkaufsverbindlichkeit nicht mehr statt. Inner dieser Zeitfrist wird auf den Vermögenszustand zur Zeit des Einkaufes Rücksicht genommen.

§. 11. In jedem Falle treten die ehelichen Kinder, welche ein eingebürgerter Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, unentgeldlich in den Vollgenuss des Bürgerrechts derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimathlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach den bernischen Gesetzen zufallen (Art. 4 des Bundesgesetzes und Satz. 166 und 167 C).

IV. Vertheilung auf die Gemeinden.

§. 12. Die Vertheilung der Heimathlosen und Landsäßen, die nicht schon nach §. 3, Ziffer 1 und 2, eingebürgert werden, unter die einzelnen Gemeinden geschieht in folgender Weise:

- 1) Jede Gemeinde übernimmt zunächst, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse, einen Heimathlosen oder Landsäßen.

8. Juni 1859. 2) Die übrigen Heimathlosen und Landsäßen werden auf die Gemeinden vertheilt und zwar einerseits nach dem Burergut, insofern dasselbe wenigstens Fr. 25,000 beträgt, andererseits nach der Zahl der Ortsburger, die an ihrem Heimathort ansässig sind.

§. 13. Für die Größe des Burerguts sind, was die Schätzung anbelangt, die letzten Steuerregister, was aber den Bestand betrifft, die gesetzlicher Vorschrift gemäß vollzogenen Ausscheidungsverträge oder sonstigen gleichgeltenden Akte maßgebend (Gesetz über die Ausschaltung des Zweckes der Gemeindegüter vom 10. Okt. 1853). Hat die Ausscheidung noch nicht stattgefunden, so wird die Hälfte des gesamten Gemeindevermögens als Burergut angesehen. Doch ist diese letztere annähernde Bestimmung bloß für die gegenwärtige Einbürgerung maßgebend und ohne Präjudiz für die künftige Ausscheidung. Umgekehrt wird aber auch diese auf die bereits vollzogene Einbürgerung in keiner Weise zurückwirken.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf das Vermögen der Rechtsame- und Bäuertgemeinden, so zwar, daß, wenn dasselbe in gesetzlicher Weise ausgeschieden ist, die dahерigen Verträge maßgebend sind, wenn die Ausscheidung noch nicht stattgefunden hat, die Hälfte des gesamten Vermögens als Burergut anzusehen ist. Was hingegen an Korporations- oder Gesellschaftsgut noch nicht mit burgerlichen Zwecken in Verbindung steht, soll nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

§. 14. Die Zahl der am Heimathsort domizilirenden Ortsbürger ist aus der letzten kantonalen Volkszählung zu entnehmen.

§. 15. Nach dem Maßstabe des steuerbaren Burger- 8. Juni 1859. gutes findet die Verlegung nach folgender Klassenordnung statt :

Steuerbares Vermögen der Gemeinden.	Zu übernehmende Heimathlose.
Von Fr. 25,000 bis Fr. 100,000	1
" " 100,000 " " 200,000	2
und so fort auf je Fr. 100,000 steuerbares Burgergut ein Heimathloser mehr.	

§. 16. Nach dem Maßstabe der burgerlichen Ortsbevölkerung geschieht die Verlegung auf die Gemeinden in folgendem Verhältniß :

Burgerliche Bevölkerung der Gemeinden.	Zu übernehmende Heimathlose.
Gemeinden von 100—500 Seelen	1
" " 500—1000 "	2
und so fort je auf fünfhundert Seelen ein Individuum mehr.	

§. 17. Die Vertheilung der Heimathlosen und Landfassen findet statt unter Beobachtung der in den §§. 12 bis und mit 16 hievor enthaltenen Bestimmungen. Für die Zuscheidung derjenigen Heimathlosen, welche am Schlusse dieser Operation übrig bleiben, findet folgendes Verfahren statt: Es werden für jede Gemeinde, welche an derselben theilzunehmen hat, so viele Loope gemacht, als sie, nach den Bestimmungen der §§. 12, Ziffer 2, bis und mit 16, Individuen noch zu übernehmen hat. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Loope aus der Gesamtzahl der Loope aller betheiligten Gemeinden herauskommen, bildet die Reihenfolge der Zuscheidung der derselben zufallenden Heimathlosen.

8. Juni 1859. §. 18. Da, wo eine weitere Burghergemeinde aus einer Mehrzahl engerer ortsbürgerlicher Körporationen besteht, geschieht die Vertheilung der der Gesamtkorporation auffallenden Zahl von Heimathlosen und Landsäßen unter die engern Körporationen ebenfalls nach den soeben angegebenen Maßstäben (§§. 12 bis und mit 17).

Im Falle von Anständen zwischen den engern und weiteren Körporationen entscheidet die Justiz- und Polizeidirektion mit Refurs an den Regierungsrath.

§. 19. Die gegenwärtigen Findelkinder werden in Rücksicht auf ihre Einbürgerung den übrigen Heimathlosen gleich behandelt, spätere dagegen nach den Vorschriften des §. 30 eingebürgert.

V. Zutheilung an die Gemeinden.

§. 20. Nachdem das Betreffniß der einzelnen Gemeinden festgestellt und in beglaubigter Uebersichtstabelle durch den Regierungsrath genehmigt ist, wird zur individuellen Zutheilung der Heimathlosen und Landsäßen geschritten.

§. 21. Diese Operation wird durch die Justiz- und Polizeidirektion bewerkstelligt, welche ermächtigt ist, für diese Arbeit eine von ihr zu erwählende Kommission beizuziehen. Es soll jedoch während derselben den betheiligten Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich in der Sache auszusprechen und Anträge zu stellen.

§. 22. Die Behörde entscheidet unter sorgfältiger Berücksichtigung nachfolgender Verhältnisse:

- 1) Bisheriger Wohnsitz oder alte Einwohnerrechte des Einzubürgernden, sofern diese letztern nicht schon nach §. 26 in Berücksichtigung fallen.

- 2) Familienverhältnisse desselben, wobei namentlich 8. Juni 1859. darauf zu halten ist, daß Ehegatten, sowie Eltern und unmündige Kinder, so viel es sich thun lässt, derselben Gemeinde oder wenigstens benachbarten Gemeinden zugetheilt werden.
- 3) Allfällige Krankheitsumstände und Altersverhältnisse, die sowohl mit Rücksicht auf die Pflege des Betreffenden als auf möglichst leichtes Unterbringen durch die Gemeinde besondere Berücksichtigung erheischen.

§. 23. Nach Beendigung ihrer Arbeit hat die Justiz- und Polizeidirektion dem Regierungsrath Bericht zu erstatten, woraufhin der letztere jeder Gemeinde das Verzeichniß der ihr zugefallenen Individuen mittheilt. Den Betreffenden wird zu ihrer Legitimation ein von der Staatsbehörde auszustellender Akt ausgefertigt, der hinsichtlich seiner Bedeutung und Wirkung dem Bürgerrechtsbriefe gleichkommen soll. Mit dem Datum dieses Aktes beginnt die definitive Einbürgerung. Die Neugebürgerten werden in die Burgerrödel eingetragen.

VI. Spezielle Verfügungen in Betreff der jurassischen Heimathlosen, der ewigen Einwohner und der allgemeinen Landlente.

§. 24. Da die jurassischen Landestheile, mit Inbegriff von Biel-Neuenstadt und der mit dem Amt Bürn vereinigten Gemeinden in Gemäßheit der gesetzlichen und administrativen Verfügungen vom 29. April und 18. September 1816, 17. und 28. Juni 1820, in Beziehung auf Versorgung von Heimathlosen ihre Schuldigkeit bereits gethan haben, so werden dieselben bei der gegenwärtigen Einbürgerung im Allgemeinen nicht in Mitleidenschaft gezogen.

8. Juni 1859. Für diejenigen Heimathlosigkeitsfälle aber, die dem Jura speziell zur Last fallen, sei es, daß sie bei jener früheren Einbürgerung unberücksichtigt geblieben oder seither entstanden sind, bleibt der Jura auch speziell verantwortlich. Ein Nachtrag zu diesem Geseze wird die ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen aufstellen, welche die besondern Verhältnisse des Jura nöthig machen.

§. 25. Diejenigen ewigen Einwohner, die bis dahin in einer Ortschaft zu gewissen burgerlichen Rechten und Genüssen zugelassen oder zu gewissen burgerlichen Leistungen angehalten wurden, erhalten mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesezes, gleich den Heimathlosen und Landsäzen, nach den in §§. 7, 8, 9, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften ebenfalls das Bürgerrecht derjenigen burgerlichen Korporationen, zu welcher jene Ortschaft gehört, wobei jedoch für den Fall, daß in derselben mehrere solche Korporationen vorhanden sind, eine billige Ausgleichung unter ihnen vorbehalten wird. Auf diese Einbürgerungen soll jedoch bei der Repartition der übrigen Heimathlosen nicht Rücksicht genommen werden. Die bloße Befreiung vom früher bestandenen Hintersäß- und Einzuggeld, sowie die bloße Ausstellung von Heimathscheinen auf das Prädikat eines ewigen Einwohners gilt jedoch nicht als Burgergenuß und verpflichtet daher nicht zu der hier vorgesehenen speziellen Uebernahme.

Bei solchen ewigen Einwohnern der angegebenen Art, die einer ganzen Kirchgemeinde zugehörig sind oder wenigstens einer Mehrzahl von Burergemeinden, findet eine billige, auf die Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse basirte Vertheilung auf die betreffenden Burergemeinden statt, die, wenn sie sich darüber nicht verständigen können, vom Regierungsrath festzustellen ist.

§. 26. Die allgemeinen Landleute der Thalschaft 8. Juni 1859. Interlaken, die zwar als Landsägen dieser Thalschaft, nicht aber als Burger einer Gemeindekorporation anerkannt sind, sollen ausschliesslich und ohne Aurechnung bei der allgemeinen Repartition, den Geminden dieses landschaftlichen Verbandes nach einem durch den Regierungsrath festzustellenden Verhältnisse zugetheilt werden. Mit dieser Zutheilung erhalten sie gleich den Heimathlosen und Landsägen, unter den in §§. 7, 8, 9, 10 und 11 festgesetzten Bestimmungen ebenfalls das Bürgerrecht. Die bisherigen Staatsbeiträge an die Armenunterstützung dieser allgemeinen Landleute hören auf und der vorhandene Landseckel wird nach Verhältniss der jeder Gemeinde zugetheilten Zahl von Landleuten unter sämmtlichen landschaftlichen Gemeinden als burgerliches Armengut vertheilt.

Sollten sich auch noch anderwärts ähnliche Verhältnisse landschaftlicher Heimathörigkeit vorfinden, so ist bei der Einbürgerung in die Gemeinden nach denselben Grundsägen zu verfahren.

VII. Organische und Ausführungsbestimmungen.

§. 27. Die Ausführung des ganzen Einbürgerungsgeschäftes wird, soweit nicht besondere Behörden vorgesehen sind, der Justiz- und Polizeidirektion übertragen, die ermächtigt ist, zu Lösung ihrer Aufgabe einen besondern Kommissär beizuziehen.

§. 28. In allen aus dem gegenwärtigen Gesetz und seiner Anwendung entstehenden Fragen und Anständen entscheidet der Regierungsrath endlich.

8. Juni 1859. §. 29. Heimathlose und Landsäzen, welche aus irgend einem aus dem §. 3, Ziffer 2 hergeleiteten Grunde auf das Bürgerrecht einer andern Gemeinde, als welcher sie zugetheilt worden sind, Ansprüche zu haben glauben, haben dieselben vor den Civilgerichten geltend zu machen.

Findet infolge der dahерigen Urtheile eine Veränderung in den vorgenommenen Einbürgerungen statt, so sollen bei nachträglichen Zutheilungen (§. 30) vor Allem die dadurch entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden. Ueber die Reihenfolge dieser Ergänzungen entscheidet das Los.

§. 30. Später zum Vorschein kommende Heimathlose werden nach den Grundsäzen dieses Gesetzes successive in die sämmtlichen Gemeinden des Kantons eingetheilt.

§. 31. Die Einkaufssummen, welche infolge §§. 9 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezahlt werden, sind den betreffenden Gemeinden oder ortsbürgerlichen Korporationen, in welche der Einkauf stattgefunden hat, zu verabfolgen.

§. 32. Die Landsäzenkorporation wird aufgelöst. Rückstände derselben in Aktiven und Passiven übernimmt der Staat.

§. 33. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1859 in Kraft. Mit der Einführung desselben werden aufgehoben: das Reglement vom 28. Hornung 1780; die Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse vom 15. Februar 1826, 4. Mai 1852, 6. Mai 1833, das zweite Alinea des Gesetzes vom 23. Mai 1848, sowie alle andern mit

dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden oder 8. Juni 1859.
von demselben umfassten gesetzlichen Vorschriften.

Bern, den 8. Juni 1859.

Namens des Grossen Räthe:

Der Präsident,
Kurz.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und
in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. Juni 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
P. Migh.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

9. Juni 1859.

I n s t r u k t i o n
für
den Eichmeister des Bezirks Delsberg.

Art. 1. Da die Kübel, welche zum Messen des Eisenerzes dienen, das einerseits dem Staate gegenüber einer Abgabe unterworfen ist, und andererseits dem öffentlichen Verkehr überliefert wird, bisher nicht, gleich den übrigen öffentlichen Maßen, verifizirt und geeicht worden sind, von nun an gleichfalls als öffentliche Maße betrachtet, und der nämlichen Aufsicht wie diese unterworfen werden sollen, so erhält der Eichmeister des Bezirks Delsberg den Auftrag, alle im bernischen Jura, sei es durch die Hüttenwerke, sei es durch andere Personen, zum Gebrauche kommenden Erzkübel zu verifiziren und zu eichen.

Art. 2. Sogleich nach dem Empfange dieser Instruktion hat der Eichmeister alle Beteiligten, und namentlich die Hüttenmeister der Eisenwerke von Belfontaine, Courrendlin, Choindez, Delémont, les Rondez und Undervelier aufzufordern, ihre Erzkübel innert Monatsfrist in der Weise richtig stellen zu lassen, daß deren Gehalt mit dem in Art. 31 des Bergwerkgesetzes vom 17. März 1853 vorgeschriebenen Maße genau übereinstimmt, nämlich ein Hektoliter französisches Maß.

Die Unterabtheilung des Kübels oder die Congefäßt den zehnten Theil vom Gehalte des erstern.

Art. 3. Die Richtigstellung erfolgt, wenn der Kübel zu klein ist, durch Annielen eines eisernen Reifes am öbern Ende desselben; dagegen wenn der Kübel zu groß

ist, durch eine auf den Boden derselben anzunietende 9. Juni 1859.
Eisenplatte.

Art. 4. Nach Ablauf der festgesetzten Frist begiebt sich der Eichmeister in die oben genannten Eisenwerke und in die andern Lokalitäten, wo Kübel zum Messen des Eisenerzes vorhanden sind.

Art. 5. Er hat alsdann den Gehalt eines jeden Kübels zu verifziren, und die richtig befundenen auf dem Reif am obern Rande, wenn ein solcher Reif vorhanden ist, und in jedem Fall auf den Boden zunächst dem Scharnier oberhalb und unterhalb zu stempeln.

Art. 6. Falls die Kübel nicht von dem vorgeschriebenen Gehalte sind, so hat der Eichmeister deren Besitzer aufzufordern, binnen kürzester Frist für die Richtigstellung derselben zu sorgen. Die Eichung dieser Kübel findet erst statt, wenn dieselben von richtigem Gehalt erfunden worden sind.

Art. 7. Die Kübel und ihre Unterabtheilung werden mit dem eidgenössischen Kreuz, dem Kantonswappen und den besondern Zeichen des Eichmeisters versehen; die Unterabtheilung (conge) wird überdies mit der Ziffer $\frac{1}{10}$ bezeichnet.

Art. 8. Die Kosten der Richtigstellung und Eichung der Kübel fallen den Eigenthümern dieser Maße auf.

Art. 9. Gemäß Art. 7 der Instruktion vom 19. Juli 1837 hat der Eichmeister Anspruch auf folgende ihm durch die Eigenthümer der Kübel auszurichtende Entschädigungen:

a. Nach dem Tarif, Litt. A, für jeden gestempelten Kübel fünfzig Rappen.

9. Juni 1859. b. Als Reiseentschädigung bei'r Eichung der Erzkübel in den zunächst Delsberg gelegenen Lokalitäten, als namentlich diejenigen von Delsberg, Courrendlin, Choindez, les Rondez und andere auf etwa eine Stunde Entfernung gelegene, fünf Franken von jeder Lokalität.
- c. Für das Nämliche bei'r Eichung der Erzkübel in den weiter entlegenen Ortschaften, als: Bellefontaine, les Malettes, Röschenz, Undervelier und andern, welche beträchtlichere Reiseauslagen veranlassen, zehn Franken von jeder Lokalität.

Wenn der Eichmeister die Richtigstellung der Erzkübel selbst besorgt, so hat derselbe Anspruch auf eine im Verhältniß zu seiner Arbeit stehende Entschädigung.

Art. 10. Diese Operation soll bis zum 15. August 1859 zu Ende geführt und von da an Federmann gehalten sein, die zu gebrauchenden Erzkübel gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Gewicht und Maß und den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion richtig stellen und eichen lassen.

Art. 11. Gegenwärtige Instruktion soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Juni 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

Verordnung,
betreffend
die Organisation der Landwehr.

24. August
1859.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Militärdirektion,
beschließt:

- §. 1. Die Landwehr wird gebildet:
- a. aus der Mannschaft, die aus der Reserve getreten ist;
 - b. aus Überzähligen der Reserve;
 - c. aus derjenigen Mannschaft, welche wegen Abwesenheit dem Auszuge und der Reserve nicht zugethieilt werden konnte. (§. 23 der kantonalen Militärorganisation.)

- §. 2. Die Dienstzeit der Landwehr erstreckt sich:
- a. für die Offiziere aller Grade bis zum angetretenen fünfzigsten Altersjahr (§. 44 der Militärorganisation);
 - b. für Unteroffiziere und Soldaten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahr (§. 23 der Militärorganisation).

§. 3. Die Landwehr besteht aus:

- 1 Kompanie Sappeurs;
- 1 " Pontonniers;
- 3 Kompanien Artillerie;
- 3 " Dragoner;
- 1 Kompanie Guiden;
- 3 Kompanien Scharfschützen;
- 8 Bataillonen Infanterie zu 6 Kompanien.

24. August
1859.

Die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere der einzelnen Korpsabtheilungen richtet sich nach der Stärke der Letztern.

§. 4. Die Zusammensetzung der taktischen Einheiten ist die folgende:

Genie.

- 1 Kompagnie Sappeurs aus dem ganzen Kanton;
- 1 " Pontonniers aus dem ganzen Kanton.

Artillerie.

- 1 Kompagnie (Nr. 1) aus dem 1., 2., 3., 4., 9. und zum Theil aus dem 10. Militärbezirke;
- 1 Kompagnie (Nr. 2) aus dem 5., 6., 7., 8. und 11. Militärbezirke;
- 1 Kompagnie (Nr. 3) aus dem 10. (zum Theil), 12., 13., 14., 15. und 16. Militärbezirke.

Kavallerie.

a. Dragoner.

- 1 Kompagnie (Nr. 1) aus der von der Reservekompagnie Nr. 24 übertretenden Mannschaft;
- 1 Kompagnie (Nr. 2) aus der von der Reservekompagnie Nr. 25 übertretenden Mannschaft;
- 1 Kompagnie (Nr. 3) aus der von der Reservekompagnie Nr. 26 übertretenden Mannschaft.

b. Guiden.

- 1 Kompagnie aus dem ganzen Kantone.

Scharfschützen.

- 1 Kompagnie (Nr. 1) aus der von der Reservekompagnie Nr. 48 übertretenden Mannschaft;
- 1 Kompagnie (Nr. 2) aus der von der Reservekompagnie Nr. 49 übertretenden Mannschaft;

1 Kompanie (Nr. 3) aus der von der Reservekompanie 24. August
Nr. 50 übertretenden Mannschaft. 1859.

Infanterie.

1	Bataillon (Nr. 1)	aus dem	1.	und	2.	Militärbezirke;
1	" (Nr. 2)	" "	3.	"	4.	"
1	" (Nr. 3)	" "	5.	"	6.	"
1	" (Nr. 4)	" "	7.	"	8.	"
1	" (Nr. 5)	" "	9.	"	10.	"
1	" (Nr. 6)	" "	11.	"	12.	"
1	" (Nr. 7)	" "	13.	"	14.	"
1	" (Nr. 8)	" "	15.	"	16.	"

§. 5. Die Unteroffiziere und Soldaten des Genies und der Infanterie, mit Ausnahme des kleinen Stabes, der Arbeiter, Frater und Spielleute, erscheinen mit der durch den §. 152 der Militärorganisation vorgeschriebenen eigenen Bewaffnung, die Scharfschützen mit ihren Ordonnanzstuzern und Waidräcken. Denjenigen, die nicht im Fall sind, nach dem erwähnten §. 152 eigene Gewehre zu besitzen, liefert sie der Staat. Auch liefert er die Seitengewehre und nebst diesen den Kavalleristen die Pistolen.

Die Offiziere tragen das Seitengewehr.

§. 6. Die Mannschaft der Landwehr trägt die vom Staat in der Reserve, beziehungsweise im Auszuge, erhaltene Montur. Diejenige, welche im Auszuge oder der Reserve zur Anschaffung der Ermelweste verpflichtet war, trägt die Ermelweste. Wer nicht in Uniform oder Weste erscheinen kann, trägt am Platz des Tschakos oder des Helmes einen grauen, ungesteiften Hut mit Halbrundem, niederem Gupf, auf der linken Seite auf-

24. August gekrämpft und versehen mit der Kantonalkofarde, welch' 1859. letztere, wie die Kapütte, vom Staate geliefert werden.

§. 7. Die Offiziersbekleidung besteht aus :

- 1) Tschako oder Helm;
- 2) Ueberrock, von der für die betreffenden Corps vorgeschriebenen Uniformfarbe;
- 3) grautüchernen Beinkleidern.

§. 8. Statt der Spauletten können, je nach der Waffe, als Abzeichen des Grades der Offiziere, Silber- oder Goldstreifen an den beiden vordern Seiten des Rockfangs getragen werden:

durch den Unterlieutenant — ein;
 " " Oberlieutenant — zwei;
 " " Hauptmann — drei.

§. 9. Der Staat liefert den berittenen Unteroffizieren und Soldaten die Pferdeausrüstung, den Zimmerleuten die Axt und den Spielleuten ihre Instrumente. Im übrigen hat jeder Unteroffizier und Soldat der Landwehr sich mit dem Habersack (die Berittenen mit dem Mantelsack) nebst der reglementarisch vorgeschriebenen kleinen Ausrüstung zu versehen.

§. 10. Die Landwehrpflichtigen nach lit. c des §. 1 haben sich vollständig auf eigene Kosten zu bekleiden, auszurüsten und zu bewaffnen, die Bestimmungen des §. 5 hievor vorbehalten.

§. 11. Den Unteroffizieren, die zu Landwehroffizieren brevetirt werden, kann als Beitrag an ihre Ausrüstung das Seitengewehr verabfolgt werden.

§. 12. Die Einberufung der Landwehr erfolgt durch Personalaufgebote oder öffentliche Bekanntmachung.

§. 13. Die gegenwärtige Verordnung soll öffentlich 24. August
bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenom- 1859.
men werden.

Bern, den 24. August 1859.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migh.

Der Rathsschreiber,
Bircher.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Trennung schweizerischer Landestheile von aus-
wärtigen Bistumsverbänden.

(Vom 22. Februar 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft und eines Antrages des
schweizerischen Bundesrathes vom 15. Februar 1859,
beschließt:

1. Jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schwei-
zergebiet ist aufgehoben.
2. Der Bundesrath ist mit den Verhandlungen beauf-
tragt, welche bezüglich einstweiliger Vikariate, so wie des
künftigen Bistumsverbandes der betreffenden schweizeri-
schen Gebietstheile und der Vereinigung der Tempora-
lien erforderlich sind.

24. August 1859. Die den künftigen Bisthumsverband und die Temporalien beschlagenden Uebereinkünfte sind der Ratifikation der Bundesversammlung zu unterstellen.

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath, Bern, den 15. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schies.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerath, Bern, den 22. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 25. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 24. August 1859.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

Bundesgesetz,

betreffend

24. August
1859.Die Werbung und den Eintritt in den fremden
Kriegsdienst.

(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bun-
desrates,
beschließt:

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper
des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des
Betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilli-
gung des Bundesrates jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrat kann eine solche Bewilligung nur
zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des
vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 entgegen-
handelt, wird mit Gefängniß von 1 bis auf 3 Monate
und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 5 Jahre
bestraft. (Art. 4 und 7 des Bundesstrafrechtes vom 4.
Juni 1853.)

Dieser Artikel ist unvorigreiflich den besondern Straf-
bestimmungen, welche eidgenössische oder kantonale Gesetze
gegen diejenigen Militärpflichtigen aussprechen, die ohne
Anzeige oder Erlaubniß das Vaterland verlassen, oder
auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienste sich
nicht stellen.

24. August
1859.

Art. 3. Wer im Gebiete der Eidgenossenschaft für fremden Militärdienst anwirbt, oder sich bei der Betreibung von Werbbüreaug, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen, irgendwie betheiligt, oder wer zu solchen Werbungen in anderer Weise, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldungsbüreaug, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen wissentlich mitwirkt, wird, je nach dem Grade seiner Mitwirkung, mit Gefängniß von 1 Monat bis auf 3 Jahre, so wie mit einer Geldbuße bis auf Fr. 1000 und, sofern der Betreffende Schweizerbürger ist, mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre bestraft.

Hat der Betreffende sich durch Vertrag zur Errichtung eines ganz oder theilweise schweizerischen Truppenkorps für einen fremden Staat verpflichtet, so kann die Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre, die Geldbuße bis auf Fr. 10,000 und der Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre gesteigert werden.

Art. 4. Der Bundesrath wird, falls die Behörden einzelner Kantone den auf den fremden Kriegsdienst bezüglichen Bundesgesetzen nicht gehörige Nachachtung verschaffen sollten, die Bundesgerichtsbarkeit so weit in Wirksamkeit treten lassen, als es erforderlich ist, um jene Bundesgesetze in allen Theilen der Schweiz zu gleicher Geltung zu bringen.

Art. 5. Der Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 und die Litt. d des Art. 98 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössi-

schen Truppen vom 27. Augustmonat 1851 sind aufgehoben. 24. August
An deren Stelle tritt das gegenwärtige Gesetz. 1859.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schies.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 3. August 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

Bern, den 24. August 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Mign.

Der Rathsschreiber,
Bircher.

29. August
1859.

Bundesgesetz
über

**die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und
Anwaltsgebühren und Entschädigungen.**

(Vom 24. Herbstmonat 1856.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bun-
desrates, vom 12. März 1856,
beschließt:

A. Kosten der Bundesrechtspflege.

Art. 1. Die Gerichtsbeamten beziehen folgende Tag-
gelder, sowohl für die Sitzungs- als für die Reisetage:

Der Präsident des Bundesgerichts	...	Fr. 20
Die Mitglieder und Suppleanten	...	" 15
Der Gerichtsschreiber und sein Stellvertreter	"	20
Der Untersuchungsrichter in Strafsachen	"	15
Wenn er außer seinem Wohnorte funktionirt	"	20
Sein Sekretär	...	" 10
Wenn er außer seinem Wohnorte funktionirt	"	15
Ein Geschworer	...	" 6

Ueberdies erhalten diese Beamten, wenn ihre Entfer-
nung von Hause mehr als eine Stunde beträgt, ein
Reisegeld von 70 Rappen für die Stunde, sowohl bei
der Hin- als bei der Herreise.

Art. 2. Für besondere Arbeiten außerhalb der Ge-
richtssitzungen bestimmt das Gericht nach Taggeldern im

Verhältniß des Zeitaufwandes die Entschädigung des 29. August
Präsidenten, der Berichterstatter und des Gerichtsschreibers. 1859.

Art. 3. Die von den Gerichtsbeamten bestellten Experten erhalten außer dem Reisegeld von 70 Rappen für die Stunde ein Taggeld bis auf 25 Franken, womit das Gericht bei umfassendern und schwierigern Expertisen eine weitere Entschädigung verbinden kann.

Art. 4. Zeugen, welche vom Orte ihrer Abhörung über eine Stunde entfernt wohnen, erhalten ein Taggeld von 4 Franken, und 70 Rappen Reisegeld für die Stunde. Wohnen sie an diesem Orte selbst, oder in der Umgebung, so werden sie in dem erwähnten Verhältnisse nach Maßgabe ihres Zeitverlustes entschädigt.

Das Gericht kann unter Umständen einem Zeugen für gehabte Mehrauslagen eine weitere Entschädigung zuerkennen.

Art. 5. Der eidgenössische Generalanwalt erhält bei Funktionen außerhalb seines Wohnortes den Ersatz seiner Baarauslagen.

Die Entschädigung des Bezirksanwaltes in Strafsachen, so wie des allfällig vom Gericht bestellten Vertheidigers, wird nach Maßgabe der Zeitversäumnis und Arbeit vom Gericht bestimmt. Das Reisegeld beträgt 70 Rappen für die Stunde.

Art. 6. Die Besoldung von Kopisten, Weibeln, Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärtern wird jedesmal vom Gerichte bestimmt, das sich hierüber, so weit es nöthig ist, mit den betreffenden Kantonalbehörden ins Einverständniß setzt, und im Uebrigen auf den Ortsgebrauch Rücksicht nimmt.

29. August
1859.

B. Deckung der Kosten. Gerichtsgebühren.

Art. 7. Die vorerwähnten Kosten der Bundesrechts-
pflege werden von der Bundeskasse bezahlt, beziehungs-
weise vorgeschoßen, mit der Beschränkung jedoch, daß
in Zivilprozessen der Instruktionsrichter die Parteien an-
halten soll, für die Baarauslagen (Art. 8, I. a. b.) einen
hinreichenden Vorschuß zu leisten.

Art. 8. Dagegen haben die Parteien, welchen nach
den Bestimmungen des Zivil- und Strafprozeßgesetzes
die Kosten auferlegt werden, zuhanden der Bundeskasse
folgende Beiträge zu entrichten:

I. Im Zivilprozeß.

- a. Die Auslagen des Instruktionsrichters, welche vom
Bundesgerichte gutzuheissen sind,
- b. Die Auslagen für Zeugen und Experten, und son-
stige Baarauslagen der Kanzlei, für Porti u. s. w.
- c. Als Gerichtsgebühr:

beim Bundesgericht . . .	von Fr. 25—500
beim Kassationsgericht . . .	" 25—250
- d. Als Kanzleigebühr für das Einprotokoliren und
Ausfertigen eines Urtheils oder Beschlusses 1 Fran-
ken für die Folioseite.

II. Im Strafprozeß.

- a. Sämtliche Auslagen, welche der Prozeß verur-
sachte, mit Ausnahme der Besoldung der Beamten
und Angestellten des Bundes.
- b. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 100 bis 1000 beim
Assisenhof und von Fr. 40 bis 100 beim Kassations-
hof (Art. 184 des Gesetzes über die Strafrechts-
pflege, eidg. Gesetzsammel., Bd. II, S. 786).

Art. 9. Bei der Bestimmung der Gerichtsgebühren ist die Bedeutsamkeit und Weitläufigkeit des Prozesses zu berücksichtigen, und es sind überdies folgende Grundsätze maßgebend:

Wenn das Bundesgericht als prorogirter Gerichtsstand handelt, so sind die Gebühren so festzusezzen, daß daraus sämmtliche, der Bundeskasse durch diesen Prozeß erwachsende Kosten, die Besoldung der Beamten inbegriffen, gedeckt werden.

Bei Expropriationsprozessen dagegen soll die Gerichtsgebühr immer unter der Hälfte des gesetzlichen Maximums bleiben.

Art. 10. In Prozessen, welche der Bundesrath in Vollziehung des Art. 9 des Gesetzes über die Heimathlosigkeit dem Bundesgerichte überweist, haben die beheiligten Kantone die im Art. 8, I bezeichneten Kosten nicht zu vergüten.

Art. 11. Bei verspäteten Abstandserklärungen hat die betreffende Partei nebst den Auslagen (Art. 8, I, a. b.) nach Ermeessen des Gerichts bis auf die Hälfte der Gerichtsgebühr zu entrichten.

C. Anwaltsgebühren.

Art. 12. Die Entschädigung der Rechtsanwalte durch ihre Kommittenten bleibt der gegenseitigen Uebereinkunft überlassen. Wenn jedoch diese Entschädigung der Genpartei auferlegt wird, so hat das Gericht die Rechnung des Anwaltes nach folgendem Tarif festzusezzen:

- a. Für einen Vorstand vor dem Instructionsrichter Fr. 15—25
- b. Für einen Vorstand vor dem Bundesgerichte, Kassations- und Appellenhofe . „ 25—50

29. August
1859.

29. August 1859.	c. Für jeden Tag nothwendiger Zeitver- säumnis für Vorstände	Fr. 20
	d. Reisegeld für die Stunde	70 Rappen.

Die Entschädigung für Aktenstudium und Fertigung von Rechtschriften hat das Gericht in jedem einzelnen Falle nach billigem Ermessen festzusetzen.

D. Entschädigung der Gegenpartei.

Art. 13. Für die Entschädigung, welche das Gericht der unterliegenden Partei im Zivilprozeß auferlegt, ist folgender Tarif maßgebend:

- Ein Taggeld bis auf Fr. 10. für jeden durch das Erscheinen vor Gericht oder dessen Kommittirten nothwendig versäumten Tag und ein Reisegeld von 70 Rappen für die Stunde.
- Der Betrag der nach Art. 12 festgesetzten Rechnung des Anwaltes der Gegenpartei.
- Die Gebühr für die Urtheilsaussertigung zu 50 Rappen die Seite.

Art. 14. Wenn Zivilparteien im Strafprozesse interveniren, so ist deren Entschädigung im gegebenen Falle nach Art. 13 zu bestimmen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Das vorstehende Gesetz bezieht sich auf die Rechtspflege, welche von dem Bundesgerichte und seinen Abtheilungen ausgeübt wird.

Bei denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verlezung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (edig. Gesetzsamm., Bd. III, S. 404) nach Art. 74 desselben eingeleitet werden, hat, im Falle der Verurtheilung, der Angeklagte, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung des Angeklagten, die

Bundeskasse, nach Maßgabe der Gesetze des betreffenden 29. August
Kantons, die Prozeßkosten zu tragen. 1859.

Art. 16. Dieses Gesetz, wodurch das provisorische
Reglement vom 30. Mai 1850 (eidg. Gesetzsamml.,
Bd. II, S. 30) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben
beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 23. Herbstmonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Jules Martin.

Der Protokollführer:
Schies.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 24. Herbstmonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Dubs.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.
Bern, den 1. Weinmonat 1856.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

29. August Der Regierungsrath des Kantons Bern
1859. beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz, welches s. B. unterlassen worden in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken, nachträglich in dieselbe aufzunehmen.

Bern, den 29. August 1859.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Patenttaxen der Handelsreisenden.

(Vom 29. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 29. der Bundesverfassung,
beschließt:

1. Die Kantone werden angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, in sofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen — sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern — aufzunehmen und keine Waaren mit sich führen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 26. Heumonat 1859. 29. August
1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,
Bern, den 29. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 3. Augustmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in Vollziehung ge-
setzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete
aufgenommen werden.

Bern, den 29. August 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

26. Okt. 1858
12. Sept.
1859.

V e r t r a g
über

die telegraphische Korrespondenz zwischen der Schweiz
und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein.

(Abgeschlossen am 26. Weinmonat 1858.)

Ratifizirt von der Schweiz am 29. Jänner 1859.

" " Baden am 23. April 1859.

" " Oesterreich am 5. April 1859.

" " Württemberg am 23. April 1859.

D e r B u n d e s r a t h
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des Staatsvertrages über
die telegraphische Korrespondenz zwischen der Schweiz
und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein, welcher
von den beiderseits hiezu Bevollmächtigten am 26. Wein-
monat 1858 in Friedrichshafen unter Ratifikations-
vorbehalt abgeschlossen, vom schweizerischen Nationalrath
unterm 18. Jänner 1859 und vom schweizerischen Stän-
derath unterm 22. gleichen Monats genehmigt worden
ist, und welcher wörtlich also lautet:

Die Regierungen von Baden, Oesterreich, der schwei-
zerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, und zwar
die Regierungen von Baden, Oesterreich und Württem-
berg sowohl in ihrem eigenen Namen, als im Namen
der übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Telegra-
phenvereines, in der Absicht, den telegraphischen Korre-
spondenzverkehr zu erleichtern und nach den Grundsäzen
zu regeln, welche für den deutsch-österreichischen Telegra-
phenverein in Wirksamkeit und unter den westeuropäischen

Staaten verabredet sind, haben Abgeordnete ernannt, 26. Okt. 1858
nämlich

12. Sept.
1859.

Baden:

den Direktor der großherzoglichen Verkehrsanstalten Hermann Zimmer;

Öesterreich:

den königl. kaiserl. Telegraphendirektor Karl Brunner von Wattewyl;

die Schweiz:

den Bundesrath Dr. Wilhelm Naeff, und den Zentraldirektor der schweizerischen Telegraphen Louis Curchod;

Württemberg:

den königlichen Oberbaurath und Telegraphenamtsvorstand Ludwig von Klein,

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt höherer Ratifikation, Nachstehendes ver einbart haben:

Art. 1. Die Benutzung der internationalen elektrischen Telegraphen der kontrahirenden Staaten steht Jeder- man zu; jedoch behält sich jede Regierung das Recht vor, die Identität der Absender von Telegrammen festzustellen zu lassen.

Art. 2. Die Behandlung der internationalen Telegraphenkorrespondenz auf den Linien der kontrahirenden Staaten unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Es können jedoch zwischen denjenigen Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, welche in unmittelbarer telegraphischer Verbindung mit der Schweiz

26. Okt. 1858 stehen, und dem letzteren Staate besondere Vereinbarungen über die Auswechslung von solchen Telegrammen 12. Sept. 1859. getroffen werden, welche die andern Staaten des deutsch-österreichischen Vereins nicht berühren.

Art. 3. Die kontrahirenden Regierungen werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden Änderungen, so wie alle neuen Einrichtungen und Vervollkommenungen mittheilen.

Der Morse'sche Apparat bleibt bis auf Weiteres für die Beförderung der internationalen Korrespondenz in Anwendung.

Art. 4. Jede Regierung behält sich das Recht vor, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder gewisse Arten der internationalen Korrespondenz auf beliebige Zeit außer Betrieb zu setzen. Sobald eine Regierung zu einer solchen Maßregel schreitet, muß sie die mitkontrahirenden Regierungen unverzüglich auf telegraphischem Wege davon in Kenntniß setzen.

In gleicher Weise werden die kontrahirenden Regierungen durch Zufall entstandene längere Unterbrechungen ihrer Linien sich gegenseitig bekannt geben.

Art. 5. Die kontrahirenden Staaten übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der internationalen telegraphischen Korrespondenz.

Art. 6. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit als unzulässig erachtet wird, können sowohl am Aufgabeb als am Bestimmungsorte zurückgewiesen werden.

Die Berufung gegen eine derartige Entschließung ist an diejenige Zentralverwaltung zu richten, auf deren

Gebiet die Zurückweisung stattgefunden hat. Gegen die 26. Okt. 1858
Entscheidung dieser Zentralverwaltung findet eine weitere 12. Sept.
Berufung nicht statt. 1859.

Die Zentralverwaltung eines jeden Staates ist be-
fugt, die Beförderung jedes Telegramms zu verhindern,
welches sie für gefährlich hält.

Wird ein Telegramm erst nach erfolgter Annahme
zurückgewiesen, so ist der Absender von der Zurückwei-
sung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Art. 7. Das Original des zu befördernden Tele-
gramms muß leserlich und in solchen Zeichen niederge-
schrieben sein, welche die Telegraphenapparate leicht
wieder zu geben im Stande sind.

Dasselbe soll in einer verständlichen Sprache abge-
faßt sein.

Es darf weder Zusammenziehungen von Wörtern,
noch ungebräuchliche Wortbildungen, noch Abkürzungen,
noch unbestätigte Änderungen enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen und im vorkommen-
den Falle die Angabe der Art der Weiterbeförderung
von der letzten Telegraphenstation ab. Dann folgt der
Text und am Schlusse die Unterschrift.

Die Adresse muß den Empfänger und dessen Aufent-
haltsort so deutlich bezeichnen, daß darüber kein Zweifel
entsteht.

Die Folgen einer ungenauen oder unvollständigen
Adresse hat der Absender zu tragen.

Derselbe kann die nachträgliche Vervollständigung
einer unzulänglichen Adresse nur durch Aufgabe und Be-
zahlung eines neuen Telegramms bewerkstelligen.

Dem Absender ist gestattet, seiner Unterschrift eine
beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

26. Okt. 1858 Art. 8. Die Telegramme zerfallen in drei Gattungen:

12. Sept. 1859. 1) Staats-Telegramme, das heißt solche, welche von dem Staatsoberhaupte, den Ministern, den Höchstkommandirenden der Land- und Seemacht, und den diplomatischen oder Konsularagenten der kontrahirenden Staaten ausgehen.

Die Bevorzugung bei der Beförderung und die übrigen nachstehenden Begünstigungen der Staats-Telegramme sollen in ihrem ganzen Umfange, aber unter der Voraussetzung der Reziprozität, auch auf die Staats-Telegramme derjenigen Staaten ausgedehnt werden, mit welchen die eine oder andere der kontrahirenden Regierungen besondere Telegraphenkonventionen abgeschlossen hat oder abschließen wird.

Die Telegramme der andern Mächte werden wie Privat-Telegramme behandelt.

- 2) Dienst-Telegramme, das heißt solche, welche sich ausschließlich auf den internationalen Telegraphendienst beziehen, oder dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf den Eisenbahnen betreffen.
- 3) Privat-Telegramme.

Art. 9. Die Beförderung der Telegramme erfolgt in der Reihenfolge ihrer Aufgabe durch die Absender oder ihrer Ankunft auf den Zwischen- oder Endstationen, wobei jedoch folgende Rangordnung zu berücksichtigen ist:

- 1) Staats-Telegramme.
- 2) Dienst-Telegramme.
- 3) Privat-Telegramme.

Die begonnene Telegraphirung eines Telegrammes darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, daß die höchste Dringlichkeit zur Beförderung einer Mittheilung von höherem Range vorläge.

Zwischen zwei im direkten telegraphischen Verkehr stehenden Stationen sind die Telegramme eines und des selben Ranges in alternirender Reihenfolge zu befördern. 26. Okt. 1858
12. Sept. 1859.

Staats- oder Dienst-Telegramme unterliegen selbstverständlich dieser Alternirung mit den Privat-Telegrammen nicht.

Art. 10. Die Staats-Telegramme sind der gewöhnlichen Taxirung unterworfen. Sie müssen stets mit dem Stämpel oder dem Siegel des Absenders versehen sein. Sie können in jeder beliebigen Sprache abgefaßt sein, müssen aber in denjenigen Ländern mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, wo diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind. Sie können ferner in Chiffren abgefaßt sein, welche aus arabischen Ziffern oder aus gewöhnlichen alphabetischen Buchstaben bestehen.

Bei Staats-Telegrammen steht den Telegraphenstationen eine Kontrolle des Inhalts nicht zu.

Art. 11. Nur diejenigen Dienst-Telegramme, welche zwischen den Vorständen der Telegraphenverwaltungen gewechselt werden, können in Chiffren abgefaßt sein.

Art. 12. Privat-Telegramme können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein.

Diejenigen Stationen, welche Telegramme in andern Sprachen annehmen, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Telegrammen nicht gestattet; es ist jedoch erlaubt, die Börsenkurse, Waarenpreise u. s. w. unter denjenigen Beschränkungen, welche jede Regierung zur Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachtet, in bloßen Zahlen zu befördern.

26. Okt. 1858 Die Privat-Telegramme müssen in denjenigen Län-
 12. Sept. dern mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, wo
 1859. diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind.

Art. 13. Wenn eine Unterbrechung der Verbindungen erst nach Annahme eines Telegrammes bekannt wird, so hat die Station, von welcher ab die Weiterbeförderung unmöglich ist, eine Abschrift des Telegrammes in einem rekommandirten Briefe zur Post zu geben oder, wo dies zulässig ist, dienstlich mit dem nächsten Eisenbahnzuge weiter zu befördern.

Die Abschrift ist nach Umständen entweder an die zunächst erreichbare Station behufs der Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege oder an die Endstation zu adressiren, welche damit wie mit einem gewöhnlichen Telegramme verfährt.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, muss die Station, welche die Weiterbeförderung per Post oder Eisenbahn eingeleitet hat, das Telegramm auch auf telegraphischem Wege weiter befördern und hiebei die bereits erfolgte anderweitige Beförderung anzeigen.

Art. 14. Die Telegraphenstationen sind ermächtigt, Telegramme nach Orten anzunehmen, welche außerhalb der Telegraphenlinien liegen.

Die Beförderung nach dem Bestimmungsorte erfolgt alsdann durch die Post vermittelst rekommandirter Briefe, oder durch Expressboten, oder durch Staffetten, je nach der Wahl des Aufgebers.

Zur Weiterbeförderung können auch die Eisenbahn-Betriebstelegraphen, in sofern deren Verwendung zu diesem Zwecke gestattet ist, nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften benutzt werden.

Hat die Adressstation keine Bestimmung über die Art 26. Okt. 1858
der Weiterbeförderung erhalten, so benutzt sie die Post 12. Sept.
vermittelst eines rekommandirten Briefes. 1859

Es wird vorausgesetzt, daß der entsprechende Gebührenbetrag von der Aufgabestation erhoben ist.

Art. 15. Die Telegraphenstationen zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in drei Klassen:

- 1) Stationen mit ununterbrochenem Dienst.
- 2) " " vollem Tagdienst.
- 3) " " beschränktem Tagdienst.

Die Stationen der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagdienst sind für die Zeit vom 1. April bis Ende Herbstmonat von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und vom 1. Weinmonat bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagdienst sind an Wochentagen, mit Einschluß der auf Wochentage fallenden Festtage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Zeit wird bei sämtlichen Stationen eines und desselben Staates nach der mittlern Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 16. Bei Stationen, welche nicht ununterbrochenen Dienst haben, muß die vor dem Schluß der Dienstzeit begonnene Beförderung eines Telegrammes zwischen den betreffenden Stationen vollständigt beendigt werden.

Telegramme können während der Nacht nur zwischen Stationen mit ununterbrochenem Dienste gewechselt werden.

26. Okt. 1858 Art. 17. Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, alle zur Wahrung des Korrespondenzgeheimnisses nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

12. Sept.
1859.

Art. 18. Die kontrahirenden Regierungen nehmen für die Bildung der Tarife, aus welchen sich der internationale Tarif zusammensetzt, folgende Grundlagen an:

Art. 19. Bei Ermittlung der Beförderungsgebühren wird grundsätzlich der Weg, welchen ein Telegramm im Gebiete der Schweiz und des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins zurückzulegen hat, beiderseits in gerader Linie berechnet, und zwar von der Abgangsstation bis zu dem Punkte, wo das Telegramm die Gränze erreicht, und von da bis zu der Adressstation. Auf gleiche Weise wird die Gebühr der transitirenden Telegramme von Gränzpunkt zu Gränzpunkt bemessen.

Zur Vereinfachung der Tarife für den Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine und der Schweiz jedoch werden die verschiedenen Gränztarzpunkte zwischen den beiderlei Gebieten in zwei Gruppen, eine nördliche und eine südliche, abgetheilt.

Zur erstern gehören alle zwischen Leopoldshöhe und Finstermünz, zur südlichen alle zwischen Finstermünz und dem Langensee gelegenen Anschlußpunkte.

Für alle Telegramme, welche einen der Anschlußpunkte der nördlichen Gruppe passiren, soll die Taxe ohne Rücksicht auf den wirklichen Beförderungsweg nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkt dieser Gruppe berechnet werden. Desgleichen wird für Telegramme, welche einen Anschlußpunkt der südlichen Gruppe passiren, die Taxe nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkte dieser Gruppe berechnet.

Entfernung			Gebühren für ein Telegramm von 1 bis 20 Wörtern.						Zuschlag für jede weiteren 10 Wörter.					
Zonen.	im deutsch-österreichischen Telegraphenverein.	in der Schweiz.	österreichische.		süddeutsche.		schweizerische.		österreichische.		süddeutsche.		schweizerische.	
	Geographische Meilen	Kilometer	Gld.	Kr.	Gld.	Kr.	Fr.	Et.	Gld.	Kr.	Gld.	Kr.	Fr.	Et.
I.	von 1 bis 10 einschließlich	von 1 bis 100 einschließlich	—	60	—	42	1	50	—	30	—	21	—	75
II.	von mehr als 10 bis 25 einschließlich	von mehr als 100 bis 250 einschließlich	1	20	1	24	3	—	—	60	—	42	1	50
III.	von mehr als 25 bis 45 einschließlich	von mehr als 250 bis 450 einschließlich	1	80	2	6	4	50	—	90	1	3	2	25
IV.	von mehr als 45 bis 70 einschließlich	...	2	40	2	48	6	—	1	20	1	24	3	—
V.	von mehr als 70 bis 100 einschließlich	...	3	—	3	30	7	50	1	50	1	45	3	75
VI.	von mehr als 100 bis 135 einschließlich	...	3	60	4	12	9	—	1	80	2	6	4	50
VII.	von mehr als 135 bis 175 einschließlich	...	4	20	4	54	10	50	2	10	2	27	5	25
VIII.	von mehr als 175 bis 220 einschließlich	...	4	80	5	36	12	—	2	40	2	48	6	—
IX.	von mehr als 220 bis 270 einschließlich	...	5	40	6	18	13	50	2	70	3	9	6	75
X.	von mehr als 270 bis 325 einschließlich	...	6	—	7	—	15	—	3	—	3	30	7	50
	Und so weiter, jede fol- gende Zone um fünf Meilen größer als die vorherge- hende.		Und so weiter, für jede Zone um 60 Kreuzer mehr.	Und so weiter, für jede Zone um 42 Kreuzer mehr.	Und so weiter, für jede Zone um 1 Fr. 50 Et. mehr.	Und so weiter, für jede Zone um 30 Kreuzer mehr.	Und so weiter, für jede Zone um 21 Kreuzer mehr.	Und so weiter, für jede Zone um 75 Cent. mehr.						

Auf diese Art finden zwischen je zwei Stationen des 26. Okt. 1858
 deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und der Schweiz
 nur zweierlei Tariffäze Anwendung, je nachdem näm- 12. Sept.
 lich hiebei die nördlichen oder südlichen Gränztaripunkte
 in Betracht kommen. 1859.

In gleicher Weise sollen die durch den deutsch-öster-
 reichischen Telegraphenverein und durch die Schweiz tran-
 sitirenden Telegramme behandelt werden, der Art, daß
 die mit den angränzenden Staaten über den gegenseitigen
 Verkehr jeweilen geltenden Tarifgrundlagen auch auf den
 Transitverkehr Anwendung finden.

Die nach den obigen Grundsäzen gebildeten Tarife
 werden sich die kontrahirenden Staaten gegenseitig mit-
 theilen.

Art. 20. Bei Anwendung der Taxe auf die Wort-
 zahl werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Absender zum Zwecke der Beför-
 derung in das Original des Telegramms geschrieben
 hat, wird bei der Wortzählung mitgerechnet.

2) Die durch einen Bindestrich verbundenen oder
 durch einen Apostroph getrennten Wörter zählen für so
 viele Wörter als sie enthalten.

Jedes Wort, welches nicht mehr als sieben Sylben
 enthält, wird für ein Wort gezählt. Bei längern Wör-
 tern gilt der Überschuss als ein weiteres Wort.

3) Die Bindestriche, die Apostrophe, die Interpunkt-
 tionszeichen, die Anführungszeichen, die Parenthesen
 und die Absätze (Alinea) werden nicht mitgerechnet.

Die Zeichen für das Unterstreichen werden für zwei
 Wörter gezählt.

Alle Zeichen, welche der Apparat durch Wörter wieder

26. Okt. 1858 geben muß, werden für so viele Wörter gezählt, wie
 12. Sept. erforderlich sind, um sie auszudrücken.
 1859.

4) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen wird für ein Wort gezählt.

5) Zahlen mit Ziffern geschrieben gelten bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort; bei Zahlen von mehr Ziffern sind je fünf Ziffern und eben so der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen.

Die zur Trennung dienenden Komma und Bruchstriche werden als ebenso viele Ziffern mit in Rechnung gebracht.

6) Bei chiffrirten Telegrammen werden alle Ziffern und Buchstaben, so wie Komma und sonstige Zeichen im chiffrirten Text zusammen gezählt, die Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der Ueberschuß gilt als ein Wort.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes wird die Zahl der in gewöhnlicher Schrift geschriebenen Wörter, nach der allgemeinen Regel berechnet, beigezählt.

7) Die Adresse, die Angabe über die Art der Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation ab (Post, Expressen, Staffette, Eisenbahnbetriebstelegraph), die Unterschrift, die Beglaubigung derselben, und überhaupt jeder vom Absender zur Abtelegraphirung beigefügte Zusatz werden bei Ermittlung der Wortzahl mitgezählt.

8) Die Namen von Städten, Personen, Pläßen, Straßen u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter in Rechnung gebracht.

Der Name der Aufgabestation, der Tag, die Stunde 26. Okt. 1858
 und Minute der Aufgabe werden von Amtes wegen be- 12. Sept.
 fördert und dem Adressaten mitgetheilt. 1859.

Für diese Angaben kommen keine Gebühren zur Er-
 hebung, wosfern der Aufgeber sie nicht in das Original
 des Telegrammes geschrieben hat und deren Beförderung
 verlangt.

In diesem Falle werden Datum und Aufgabeort so-
 wohl von Amtes wegen, als auch im Telegramm, wie
 sie vom Absender angegeben, wurden, befördert.

Art. 21. Die Wörter, Zahlen und Zeichen, welche
 die Station im Interesse des Dienstes hinzufügt, werden
 nicht mittaxirt.

Art. 22. Wenn sich bei oder nach der Aufgabe
 eines Telegrammes ergibt, daß dessen Beförderung nicht
 ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Ab-
 sender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt
 und ihm überlassen, das Telegramm unter Rücknahme
 der Gebühren zurück zu ziehen.

Wenn die Telegramme auf verschiedenen Wegen be-
 fördert werden können, so sind die Gebühren nach dem
 billigsten Wege zu berechnen, wosfern der Absender nicht
 ausdrücklich einen andern Weg bezeichnet hat.

Wenn eine Station der kontrahirenden Staaten ein
 Telegramm aus irgend einem Grunde, ohne daß es durch
 eine Dienstnotiz verlangt worden ist, auf einem kostbil-
 ligern Wege weiter gehen läßt, so darf der Mehrbetrag
 der Gebühren nicht von der Verwaltung der Abgabesta-
 tion gefordert werden.

Ist der Station bei Aufgabe eines Telegrammes be-
 kannt, daß der billigste oder der von dem Aufgeber

26. Okt. 1858 bezeichnete Weg in Folge von Störung, Unterbrechung
 12. Sept. oder Überfüllung der Telegraphenlinie nicht benutzt
 1859. werden kann, so muß der Aufgeber hiervon in Kenntniß
 gesetzt und ihm die Wahl eines andern Weges gegen
 Bezahlung des entsprechenden Gebührenbetrages über-
 lassen werden.

Die Beförderung des Telegrammes auf einem unge-
 wöhnlichen oder von der Bestimmung des Absenders
 abweichenden Wege gewährt keinen Anspruch auf Rück-
 erstattung der Gebühren.

Art. 23. Wird vom Absender eines Telegrammes
 die Empfangsanzeige von der Adressstation gefordert, so
 ist hiervor die Gebühr eines Telegrammes von zwanzig
 Wörtern für die nämliche Entfernung zu erheben.

In solchem Falle muß im Original des Telegrammes
 nach dem Text und vor der Unterschrift bemerkt werden:
 „Empfangsanzeige bezahlt.“

Unter Empfangsanzeige ist die Angabe der Zeit der
 Abgabe des Telegrammes in der Wohnung des Adres-
 saten verstanden.

Die Ausfertigung derselben ist dem Aufgeber sofort
 zuzustellen.

Art. 24. Der Absender eines Telegrammes kann
 verlangen, daß es kollationirt werde.

Die Gebühren für die Kollationirung sind dieselben,
 wie für das Telegramm selbst und werden von dem Auf-
 geber voraus bezahlt.

Wenn ein Telegramm kollationirt werden soll, so ist
 im Original nach dem Text und vor der Unterschrift zu
 bemerken:

„Kollationirung bezahlt.“

In diesem Falle muß die Kollationirung sogleich nach 26. Okt. 1858
Empfang des Telegrammes stattfinden.

12. Sept.
1859.

Unter Kollationirung ist das Zurücktelegraphiren des ganzen Telegrammes von der Adressstation an die Aufgabestation mit Zustellung einer Abschrift des kollatierten Telegrammes an den Absender verstanden.

Die Empfangsanzeige und Kollationirung werden in der Verrechnung wie bezahlte Rückantworten (Art. 26) behandelt.

Art. 25. Die theilweise Kollationirung der Zahlen, Chiffren und der wichtigsten Wörter in Staats- und Privat-Telegrammen geschieht von Amtes wegen und ist taxfrei.

Sie findet unmittelbar nach erfolgter Abtelegraphirung des Telegrammes statt.

Art. 26. Dem Absender ist gestattet, sogleich bei Aufgabe eines Telegrammes die Gebühren für die Rückantwort auf dasselbe, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu entrichten.

In einem solchen Falle muß das Telegramm unmittelbar vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt für . . . Wörter.“

Enthält die Rückantwort weniger Wörter, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurück erstattet; enthält sie dagegen mehr Wörter, so wird sie als ein neues Telegramm angesehen, das von dem Antwortgeber bezahlt werden muß.

Erfolgt die Beförderung der Rückantwort auf einem andern, als demjenigen Wege, welcher zur Beförderung des ersten Telegrammes benutzt worden ist, so werden

26. Okt. 1858 die etwaigen Mehrkosten von derjenigen Verwaltung ge-
12. Sept. tragen, welche den andern Weg benutzt hat.
1859.

Die Rückantwort wird von der Verwaltung derjenigen Station, welche sie abgesandt hat, stets wie ein gewöhnliches Telegramm in Rechnung gestellt. Zu dem Ende muß die Verwaltung der Aufgabestation, welche die voransbezahlten Gebühren erhoben hat, den ganzen Betrag an diejenige Verwaltung vergüten, von deren Station die Absendung der Rückantwort erfolgt.

Die Rückantwort muß stets durch die Worte eingeleitet werden :

„Bezahlte Antwort auf Nr. . . .“

Diese Angabe bleibt bei Ermittlung der Wortzahl außer Betracht.

Eine Antwort, welche nicht innerhalb acht Tagen, vom Tage der Aufgabe des ersten Telegrammes an gerechnet, aufgegeben wird, ist von der Adressstation dieses Telegrammes nicht als bezahlte Rückantwort zu behandeln.

Wenn die Rückantwort nicht innerhalb zehn Tagen eintrifft, oder wenn der Antwortgeber, wegen Überschreitung der Wortzahl, das Antworttelegramm selbst bezahlt hat, so kann der Absender des ersten Telegrammes die hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen.

Bei der Zurückerstattung ist die Verwaltung der Aufgabestation befugt, zu ihren Gunsten eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Gebühr zu erheben.

Für die Rückforderung der Rückantwortsgebühr wird ein Zeitraum von fünf Tagen über die vorangegebene Frist von zehn Tagen bewilligt; nach Ablauf dieser Zeit versäßt die gesamte hinterlegte Gebühr der Verwaltung der Aufgabestation.

Art. 27. Telegramme, welche zugleich nach verschieden Stationen adressirt werden, sind als eben so viele verschiedene Telegramme zu behandeln und zu taxiren, als Adressstationen angegeben sind.

26. Okt. 1858.
12. Sept.
1859.

Art. 28. Ist ein Telegramm an mehrere Empfänger einer und derselben Empfangsstation auszufertigen, so wird, neben der Beförderungsgebühr für das Telegramm selbst, für jede weitere auszufertigende Abschrift eine Vervielfältigungsgebühr von 30 Kreuzer österreichisch oder 21 Kreuzer süddeutsch oder 75 Centimen erhoben.

Jede Abschrift soll nur die Adresse desjenigen Empfängers erhalten, an welchen sie bestimmt ist, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt.

Die Gebühren für die Vervielfältigung kommen derjenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet sie stattgefunden hat.

Art. 29. Vor begonnener Telegraphirung kann jedes Telegramm von dem Absender oder einem Beauftragten desselben gegen Rückgabe des Empfangscheines zurückgezogen werden.

In einem solchen Falle werden die Gebühren unter Abzug von 30 Kreuzer österreichisch oder 21 Kreuzer süddeutsch oder 75 Centimen zurückgegeben.

Eine begonnene Telegraphirung darf aufgehalten, jedoch das Telegramm nicht zurückgezogen werden.

In diesem Falle wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; indessen bleiben die bezahlten Gebühren den betheiligten Verwaltungen verfallen.

Eben so kann nach Abgang eines Telegramms verlangt werden, daß dessen Zustellung an den Adressaten

26. Okt. 1858 unterbleibe, wenn zur Ausführung dieses Verlangens
12. Sept. noch Zeit vorhanden ist.

1858.

Alsdann muß dieses Verlangen mittelst eines neuen, von dem Absender an die Adressstation zu richtenden Telegrammes, welches der Gebührenzahlung unterworfen ist, erfolgen.

Von dem Erfolge eines solchen Verlangens muß der Aufgeber von Amtes wegen in Kenntniß gesetzt werden.

Der Aufgeber oder dessen Bevollmächtigter hat sich in allen diesen Fällen zu legitimiren.

Art. 30. Die Telegramme werden den Adressaten innerhalb der von den Verwaltungen für ihre Stationen festgesetzten Zustellungsbezirke unentgeldlich überbracht.

Für Weiterbeförderung eines Telegrammes sind von der Aufgabestation zu erheben:

1) Für die Beförderung mittelst recommandirten Briefes 40 Kreuzer österreichisch oder 28 Kreuzer süddeutsch oder 1 Franken nach allen Orten in Europa; 1 Gulden österreichisch oder 1 Gulden 10 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken 50 Centimen nach den übrigen Welttheilen.

Diese Gebührensätze finden auch bei Telegrammen Anwendung, welche poste restante behandelt werden sollen.

2) Für Beförderung durch Expressboten 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 3 Franken in einem Umkreise bis zu einer Entfernung von zwei Meilen oder drei Schweizerstunden.

3) Für Expressen auf größere Entfernung oder für Ettafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag dieser Auslagen nicht bekannt, 26. Ott. 1858
 so ist von dem Aufgeber 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch 12. Sept.
 oder 3 Franken für jede Meile, beziehungsweise 1859.
 80 Kreuzer österreichisch oder 56 Kreuzer süddeutsch
 oder 2 Franken für jede Schweizerstunde zu depo-
 niren.

In diesem Falle muß die Adressstation die Auf-
 gabestation in der kürzesten Frist auf telegraphischem
 Wege von dem Betrag der wirklichen Kosten in
 Kenntniß setzen.

In Ermanglung einer Estaffette hat die Adress-
 station sich zur Weiterbeförderung des schnellsten
 Beförderungsmittels zu bedienen, welches ihr zu
 Gebote steht.

4) Für Beförderung durch Eisenbahnbetriebstelegraphen werden ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 90 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 3 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken 25 Centimen erhoben.

Die obigen Weiterbeförderungsgebühren kommen der-
 jenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet die Weiterbe-
 förderung stattfindet.

Art. 31. Im Falle der Zurückweisung eines Tele-
 grammes aus einem der im Art. 6 angegebenen Gründe wird von den eingezahlten Gebühren der Betrag für die-
 jenige Strecke zurück erstattet, welche die Depesche noch
 nicht durchlaufen hat.

Wenn ein Telegramm verloren gegangen oder in dem Grade verstümmelt worden ist, daß es erwiesenermaßen seinen Zweck nicht hat erfüllen können, oder endlich, wenn es dem Empfänger später behändigt worden ist,

26. Okt. 1858 als es mit gleicher Adressirung demselben durch die Post
 12. Sept. zugekommen wäre, so wird die ganze Gebühr zurück-
 1859. erstattet.

Die Zurückforderung der Gebühr muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegrammes an gerechnet, erfolgen.

Der zurückzuerstattende Betrag wird von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet der Verlust, die Verspätung oder Verstümmelung stattgefunden hat.

Die Zurückerstattung der Gebühren für verloren gegangene, entstellte oder verzögerte Telegramme kann versagt werden, wenn die Schuld den Eisenbahnbetriebs-telegraphen oder den Linien anderer als der kontrahirenden Staaten beizumessen ist.

Im letzten Falle wird die betreffende Verwaltung sich bei der fremden Verwaltung für die Zurückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Beförderung durch die Post, Expressboten oder Ettaffette entstehen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

Art. 32. Im Falle ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, muß die Aufgabestation mittelst Dienstnotiz unter Angabe der Gründe hievon benachrichtigt werden. Dieselbe hat wo möglich dem Absender davon Mittheilung zu machen.

Ist der Adressat nicht aufzufinden, so wird die Adresse bei der Empfangsstation durch Anschlag bekannt gemacht.

Das Telegramm wird vernichtet, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb 6 Wochen zur Empfangnahme gemeldet hat.

Ueber die nachträgliche Empfangnahme wird der Aufgabestation eine dienstliche Mittheilung nicht gemacht.

Art. 33. Gebührenbeträge, welche für beförderte 26. Ott. 1858
Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, 12. Sept.
hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. 1859.

Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben zurückvergütet.

Art. 34. Wenn sich bei den Abrechnungen zwischen den Verwaltungen Differenzen in der Wortzahl herausstellen, so kann deshalb eine Nachforderung an die Verwaltung der Aufgabestation nicht gerichtet werden.

In diesem Falle wird die Wortzahl der Aufgabestation der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Art. 35. Im internationalen Verkehr genießen nur die den Telegraphendienst betreffenden amtlichen Telegramme Gebührenfreiheit.

Art. 36. Die Originale der aufgegebenen Telegramme, die Papierstreifen mit den telegraphischen Beilagen und die Niederschriften der Telegramme werden wenigstens ein Jahr lang aufbewahrt.

Nach Verlauf dieser Zeit können dieselben vernichtet werden.

Art. 37. Jede der kontrahirenden Regierungen vergütet der andern diejenigen Gebührenanteile, welche für Rechnung der letztern wegen der Beförderung sowohl über deren eigenes Gebiet, als über dasselbe hinaus erhoben worden sind.

Die Abrechnung zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und der Schweiz findet der Art statt, daß die Schweiz und jeder der Staaten, welche mit derselben in unmittelbarer telegraphischer Verbindung stehen, sich hinsichtlich aller über ihre gemeinschaftliche Gränze gegangenen Telegramme gegenseitig

26. Okt. 1858 dasjenige Gebührenbetriffig gutschreiben, auf welches
 12. Sept. der andere Theil Anspruch hat.
 1859.

Die gegenseitige Berichtigung der Rechnungen findet spätestens nach Ablauf jeden Monats statt.

Der Abschluß und die Saldirung erfolgt zu Ende jedes Vierteljahres.

Art. 38. Der Saldo aus dem Rechnungsabschluß wird in der Münze desjenigen Staates ausgezahlt, welchem der Saldo gebührt.

Art. 39. Die Münzreduktion sowohl für die Erhebung der Gebühren, als für die Abrechnung geschieht nach folgenden Verhältnissen:

1 Franken 50 Centimen ist gleich 60 Kreuzer österreichisch, gleich 42 Kreuzer süddeutsch, gleich 12 Silbergroschen, gleich 70 Cents niederländisch.

Art. 40. Nach zwei Jahren soll eine Konferenz von Abgeordneten der kontrahirenden Staaten stattfinden, deren Aufgabe es sein wird, sich über diejenigen Bestimmungen zu verständigen, welche sich durch die Erfahrung zur Erleichterung des internationalen Verkehrs dienlich erwiesen haben.

Art. 41. Gegenwärtiger Vertrag tritt so bald als thunlich in Wirksamkeit und bleibt während drei Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft.

Im Falle ein Jahr vor Ablauf dieses Termins eine Aufkündigung von einem oder dem anderen der kontrahirenden Theile nicht erfolgt, so bleibt der Vertrag auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tage seiner Kündigung in Kraft.

Art. 42. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages tritt der Vertrag über den Anschluß der österreichischen und der schweizerischen Telegraphenlinien, vom 26. April 1852, außer Kraft; eben so werden dieselben Bestimmungen in dem Spezialvertrage zwischen Baden und der Schweiz, vom 8. August 1853, außer Kraft erklärt, welche den Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Verein und der Schweiz betreffen.

26. Okt. 1858
12. Sept.
1859.

Art. 43. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Uebrigens behalten sich die kontrahirenden Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins vor, die Ratifikation erst nach erfolgter Beitrittsklärung der übrigen Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins auszusprechen.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

So geschehen zu Friedrichshafen, am sechs und zwanzigsten Oktober 1858.

(L.S.)	(Gez.)	Naeff.
(L.S.)	(Gez.)	E. Curchod.
(L.S.)	(Gez.)	Zimmer.
(L.S.)	(Gez.)	Brunner.
(L.S.)	(Gez.)	Klein.

erklärt diesen vorstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossen-

26. Okt. 1858 schaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staats-
12. Sept. siegel versehen worden.
1859

So geschehen in Bern, den 29. Jänner 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L.S.)

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Die Auswechselung der vorstehenden Ratifikationen hat zwischen dem Herrn Telegraphendirektor Curchod, Vertreter der Schweiz, und dem Herrn Freiherrn von Hügel, Vertreter Badens und Württembergs, und dem Herrn Freiherrn von Handel, Vertreter Österreichs, am 23. Mai 1859 in Stuttgart stattgefunden.

Protokoll,

betreffend den telegraphischen Gränzverkehr zwischen
der Schweiz und der österreichischen Monarchie.

Abgeschlossen am 26. Oktober 1858.

Ratifizirt von der Schweiz am 29. Januar 1859.

" " Österreich am 15. Juni 1859.

Der Bundesrat
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweiz. Bundesrathes und der kaiserlich königlich österreichischen Regierung am 26. Weinmonat 1858 in Friedrichshafen unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Protokolls, betreffend den telegraphischen

Gränzverkehr zwischen der Schweiz und der österreichischen Monarchie, welches vom schweizerischen Nationalrathe unterm 18. Januar 1859 und vom schweizerischen Ständerathe unterm 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welches wörtlich also lautet :

26. Okt. 1858
12. Sept.
1859.

In Folge des zu Friedrichshafen am 26. Oktober abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die internationale telegraphische Korrespondenz haben sich die Unterzeichneten unter Vorbehalt höherer Ratifikation zu nachstehenden Bestimmungen verständigt :

Art. 1. In Aussführung des Artikels 2 des oben erwähnten Vertrages werden für den telegraphischen Verkehr derjenigen beidseitigen Stationen, welche nicht weiter als 10 deutsche Meilen oder $15\frac{1}{2}$ Stunden in gerader Linie von einander entfernt sind, für ein Telegramm von 20 Wörtern 1 Fr. 50 Cts. oder 60 Kreuzer österreichisch, und für jede weiteren 10 Worte 75 Cts. oder 30 Kreuzer österreichisch berechnet.

Art. 2. Von den auf diese Weise erhobenen Gebühren fällt jedem kontrahirenden Theile die Hälfte zu.

Art. 3. Im Uebrigen gelten für die telegraphische Korrespondenz dieser Gränzstationen die Bestimmungen des Hauptvertrags.

Art. 4. Im Falle einer Unterbrechung oder Ueberhäufung der Telegraphenlinien des einen oder andern Staates ist die Benutzung der jenseitigen Telegraphenlinien zur Korrespondenz mit den eigenen Stationen in dem Sinne gestattet, daß für den Transit durch das fremde Gebiet die Gebühren einer Zone entrichtet werden, welches auch der wirklich durchlaufene Weg sein mag.

Art. 5. Vorstehende Bestimmungen kommen und

26. Ott. 1858 bleiben gleichzeitig mit dem zu Friedrichshafen am 26.
12. Sept. Oktober abgeschlossenen Vertrage in Ausführung.
1859.

So geschehen zu Friedrichshafen, am 26. Oktober 1858.

Die Abgeordneten des schweiz. Bundesrathes:	Der Abgeordnete der K. K. Destr. Regierung:
(Sig.) Naess. (L.S.)	(Sig.) Brunner. (L.S.)
(Sig.) L. Curchod.	

erklärt die im vorstehenden Protokoll enthaltenen Bestimmungen ihrem ganzen Inhalte nach als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, dieselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, zu erfüllen.

- Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsstiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 29. Januar 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Spezialvertrag
über

27. Okt. 1858
12. Sept.
1859.

den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz
und Württemberg.

Abgeschlossen am 27. Oktober 1858.

Ratifizirt von der Schweiz am 29. Januar 1859.

" " Württemberg am 11. November 1858.

Der Bundesrat

der schweizerische Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrates und der königlich württembergischen Regierung am 27. Weinmonat 1858 in Stuttgart unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Spezialvertrages über den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und Württemberg, welcher Vertrag vom schweizerischen Nationalrathе unterm 18. Januar 1859 und vom schweizerischen Ständerathе unterm 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

In Übereinstimmung mit dem Protokoll, d. d. Bern, 30. August 1858, und nachdem nunmehr am 26. Oktober 1858 in Friedrichshafen ein Vertrag über den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein vereinbart worden ist, haben die Abgeordneten der Schweiz und von Württemberg, und zwar

von der Schweiz:

der Bundesrat Dr. Wilhelm Maeff und der Telegraphendirektor Louis Curchod;

27. Okt. 1858

12. Sept.
1859.

von Württemberg:

der königliche Oberbaurath und Telegraphenamtsvorstand Ludwig von Klein,

unter Vorbehalt höherer Ratifikation Nachstehendes vereinbart:

Art. 1. Für alle Telegramme, welche von einer schweizerischen nach einer württembergischen Telegraphenstation und umgekehrt gerichtet sind, soll eine gleichmäßige Taxe von 2 Franken oder 56 Kreuzern für das einfache Telegramm (bis zu 20 Worten) erhoben werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung, welche das Telegramm auf dem einen oder dem andern Gebiet zurückzulegen hat.

Art. 2. Eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 1 soll zu Gunsten derjenigen in der Nähe der gemeinschaftlichen Landesgränze gelegenen Telegraphenstationen stattfinden, welche in direkter Linie nicht mehr als $7\frac{3}{4}$ Schweizerstunden oder 5 geographische Meilen von einander entfernt sind. Für die zwischen solchen Stationen gewechselten Telegramme beträgt die Gebühr bis einschließlich 20 Worten nur 1 Franken oder 28 Kreuzer.

Art. 3. Für die Zählung der Worte, die Progression der Taxen von 10 zu 10 Worten, so wie bezüglich der sonstigen, den gegenseitigen telegraphischen Verkehr betreffenden Punkte, sodann für alle Transit-Telegramme sind die Bestimmungen des Friedrichshafner internationalen Telegraphen-Vertrages maßgebend.

Art. 4. Die in jedem Staate nach obigen Bestimmungen erhobenen ermäßigten Telegraphen Gebühren für Telegramme, welche von der Schweiz nach Württemberg

und umgekehrt befördert werden, fallen den beiderseitigen Verwaltungen zu gleichen Hälften zu.

27. Okt. 1858
12. Sept.
1859.

Art. 5. Obige Bestimmungen treten an die Stelle derjenigen des Art. 11 des Telegraphen-Vertrags zwischen der Schweiz und Württemberg vom 25. August 1854, und kommen gleichzeitig mit dem Berner internationalen Telegraphen-Vertrag vom 1. September 1858 in Anwendung.

Art. 6. Gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auf die Dauer des Vertrags vom 25. August 1854 oder so lange in Kraft, als nicht durch gemeinsame Vereinbarung neue Änderungen in den Tarifbestimmungen beschlossen werden.

So geschehen Stuttgart, den 27. Oktober 1858.

(Sig.) Maess.
(L.S.) (Sig.) L. von Klein.
(Sig.) L. Curchod.

erklärt den vorstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staats-
siegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 29. Januar 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L.S.) **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

30. Okt. 1858
12. Sept.
1859.

N a c h t r a g s v e r t r a g
über

den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und
dem Großherzogthum Baden.

Abgeschlossen den 30. Oktober 1858.

Ratifizirt von der Schweiz am 29. Jänner 1859.

„ vom Großherzogthum Baden den 10. Febr. 1859.

T e r B u n d e s r a t h
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevoll-
mächtigten des schweizerischen Bundesrathes und der
großherzoglich bādischen Regierung am 30. Weinmonat
1858 in Karlsruhe unter Ratifikationsvorbehalt abge-
schlossenen Nachtragsvertrages, betreffend den telegraphi-
schen Verkehr zwischen der Schweiz und dem Großher-
zogthum Baden, welcher Vertrag vom schweizerischen
Nationalrathe unterm 18. Januar 1859 und vom schwei-
zerischen Ständerathe unterm 22. gleichen Monats ge-
nehmigt worden ist, welcher wörtlich also lautet:

In Übereinstimmung mit dem Protokoll von Bern,
d. d. 30. August 1858, und nachdem nunmehr am 26.
Oktober 1858 in Friedrichshafen ein Vertrag über den
telegraphischen Verkehr zwischen dem deutsch-österreichi-
schen Telegraphenverein und der Schweiz vereinbart
worden ist, haben die Abgeordneten von der Schweiz
und von Baden, und zwar

von der Schweiz

der Bundesrath Dr. Wilhelm Maeff und
der Telegraphendirektor Louis Curchod;

von Baden:

30. Okt. 1858

12. Sept.
1859.

der Direktor der großherzoglich-badischen Verkehrs-
anstalten, Hermann Zimmer,

unter Vorbehalt höherer Ratifikation Nachstehendes
vereinbart:

Art. 1. Für die Beförderung aller Telegramme, welche von einer schweizerischen nach einer badischen Telegraphenstation und umgekehrt gerichtet sind, soll auf dem Gebiet des einen wie des andern Staates, ohne Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Telegraphenstationen von den schweizerisch-badischen Gränzpunkten nur eine Taxe bestehen.

Art. 2. Diese Taxe beträgt für das einfache Telegramm von 20 Wörtern, einschließlich der Adresse, einen Franken für jeden der beiden Staaten.

Art. 3. Eine Ausnahme von den im vorhergehenden Artikel bestimmten Taxen soll zu Gunsten derjenigen Telegraphenstationen stattfinden, welche in direkter Linie nicht mehr als $7\frac{3}{4}$ Schweizerstunden oder 5 Meilen von einander entfernt sind. Für die zwischen diesen Stationen gewechselten Telegramme soll für jeden der beiden Staaten nur die Hälfte, nämlich ein halber Franken für das einfache Telegramm erhoben werden.

Art. 4. Für den Verkehr zwischen den schweizerischen Telegraphenstationen und den Stationen der mit den badischen Telegraphenlinien in Zusammenhang stehenden Main-Nekar-Linie wird die interne Taxe dieser Linie im Betrage von 20 Kreuzern für das einfache Telegramm der kombinierten badisch-schweizerischen Taxe angeschlossen und somit schweizerischerseits für Rechnung der badischen Telegraphenverwaltung erhoben.

30. Okt. 1858 Art. 5. Der badischen Verwaltung ist freigestellt,
 12. Sept. die in den Artikeln 2 und 3 bestimmten Taxen in dem
 1859. Werthverhältniß von 30 Kreuzern süddeutscher Währung
 gleich einem Franken für die auf großherzoglich-badischem
 Gebiete aufgegebenen Telegramme zu erheben, wogegen
 der schweizerischen Verwaltung freisteht, für die im Art. 4
 festgesetzte Taxe von 20 Kreuzern auf ihrem Gebiete den
 Betrag von 75 Centimen zu beziehen.

Art. 6. Bei der Abrechnung und Saldirung soll
 das schweizerische Guthaben in Franken und das badische
 Guthaben in süddeutscher Währung berechnet und der
 Werth von einem Franken gleich 28 Kreuzern angenom-
 men werden.

Art. 7. Für die Zählung der Wörter, die Progress-
 sion der Taxen von 10 zu 10 Wörtern, so wie bezüglich
 der sonstigen, den gegenseitigen telegraphischen Verkehr
 betreffenden Punkte, sodann für alle Transit-Telegramme,
 sind die Bestimmungen des Friedrichshafner internatio-
 nalen Telegraphen-Vertrages maßgebend.

Art. 8. Mit dem Vollzuge obiger Bestimmungen
 treten die Artikel 7, 8 und 9 des Vertrages von Bern,
 vom 8. August 1853*), so wie die nachträgliche Ueber-
 einkunft von Bern, vom 30. Heumonat 1856**) außer
 Wirksamkeit.

Art. 9. Gegenwärtiger Nachtragsvertrag bleibt auf
 die Dauer des Vertrages von Bern vom 8. August 1853,
 vorbehältlich der in Anwendung des Art. 11 des letztern
 Vertrages etwa eintretenden Tariffsänderungen, in Kraft
 und soll zu gleicher Zeit mit dem Vertrage von Fried-

*) S. eidg. Gesetzsammlung, Band III, Seite 657.

**) " " " " V, " 481.

richshafen vom 26. Oktober 1858 in Vollziehung gesetzt 30. Okt. 1858
werden.

12. Sept.
1859.

Art. 10. Die Ratifikationen sollen spätestens gleichzeitig mit denjenigen des Vertrages von Friedrichshafen erfolgen.

So geschehen in Karlsruhe, am 30. Oktober 1858.

(L. S.)	(Sig.)	Naeff.
(L. S.)	(Sig.)	L. Curchod.
(L. S.)	(Sig.)	Zimmer.

erklärt diesen vorstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staats-siegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 29. Januar 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden drei Spezialverträge fand auf dem Wege der Korrespondenz statt.

30. Okt. 1858
12. Sept.
1859.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Einrückung der vorstehenden vier Verträge in die
Sammlung der Gesetze und Dekrete.

Bern, den 12. Herbstmonat 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
P. Migh.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

12. Juli und
14. Sept.
1859.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

der Schweiz und dem Großherzogthum Baden,
betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem
Bahnhofe zu Waldshut.

Abgeschlossen am 12. Juli 1859.

Ratifizirt von der Schweiz am 20. Juli 1859.

" " Baden am 11. August 1859.

U e b e r e i n k u n f t.

Um die Abreden zu treffen, welche wegen der zoll-
amtlichen Behandlung des Personen- und Waarenver-
kehrs auf dem badischen Bahnhofe zu Waldshut, in
Vollzug des Art. 16 des Vertrags vom 27. Juli 1852 *),

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band III, Seite 444.

beziehungsweise des Art. 9 der Uebereinkunft vom 12. 12. Juli und
November 1853 *), die Weiterführung der badischen Bahn
durch schweizerisches Gebiet betreffend, erforderlich sind,
haben

14. Sept.
1859.

der schweizerische Bundesrat:

den Herrn Regierungsrath Dr. Schimpf, von Laufenburg,

" " Hoffmann-Merian, Zolldirektor, aus
Basel,

die grossherzoglich-badische Regierung:

den Herrn Finanzrath Karl Schmidt,

" " Postrath Anton Burg

zu Kommissarien ernannt, welche sich über nachstehende
Bestimmungen geeinigt haben.

Art. 1. Auf dem Bahnhofe zu Waldshut findet
die zollamtliche Abfertigung von Waaren, Postgegen-
ständen und Reiseeffekten, die nach der Schweiz gehen
oder daher kommen, nach den Vorschriften der eidgenöf-
fischen Zollgesetzgebung mit den von der schweizerischen
Zollverwaltung als zulässig erkannten Erleichterungen statt.

Art. 2. Durch Zulassung des Wagenverschlusses
nach einwärts gelegenen, besonders dafür bezeichneten
Zollstellen und durch gleichzeitige Übergabe der vorge-
schriebenen zollamtlichen Bezettlung, immerhin nach Maß-
gabe der in den kontrahirenden Staaten bestehenden
Vorschriften, soll dahin gewirkt werden, daß die Waar-
nenrevision für ein- und ausgehende Güter an der Zoll-
stätte am Bahnhof zu Waldshut möglichst vermieden
werde.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band V, Seite 80.

12. Juli und
14. Sept.
1859.

Für Reisegepäck und Güter schweizerischen Ursprungs, die auf der Strecke Waldshut-Basel der großherzoglich badischen Bahn zur Wiedereinfuhr nach der Schweiz bestimmt aufgegeben werden, oder umgekehrt, ist die möglichst erleichterte Abfertigungsweise vorbehalten, in so weit sie nach der Zollvereinsgezeggebung zulässig ist. Das bisherige gegenseitige Verfahren bei der Abfertigung von Postgegenständen wird durch diese Uebereinkunft nicht aufgehoben.

Art. 3. Der Abschluß der Räume und die Verwendung der Lokalitäten für den Dienst der Zollverwaltung, so wie die Beaufsichtigung dieser Räumlichkeiten durch das Zollaufsichtspersonal, geschieht ausschließlich nach Anordnung der großherzoglich badischen Behörde.

Art. 4. Die Bahnstrecke zwischen dem Bahnhofe zu Waldshut und der Station Koblenz gilt als Zollstraße, welche die Eisenbahnwagen nach Maßgabe der voraus bestimmten Fahrten zu jeder Zeit ohne Hinderniß für den zur Sicherung der Zollgefälle angelegten Verschluß der Waaren oder Wagen und für die etwa beigegebenen Zollbegleiter unaufgehalten zurücklegen können.

Art. 5. Bei den Lokalitäten, welche der schweizerischen Zollverwaltung auf dem Bahnhof zu Waldshut zur Verfügung gestellt werden, soll darauf Bedacht genommen werden, die Waaren unmittelbar aus den Händen der großherzoglich badischen Zollverwaltung in die der schweizerischen, und umgekehrt, zur Vornahme der nöthigen Zollabfertigung übergehen zu lassen.

Art. 6. Die beidseitigen Zollbehörden werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehre auf dem Bahnhofe vorzubeugen, und Vergehen

gegen die Zollgesetze zur Entdeckung zu bringen, und es 12. Juli und wird hiebei jede von den bezüglichen Beamten geforderte 14. Sept. Auskunft bereitwillig ertheilt werden. 1859.

Die Zollstellen der kontrahirenden Staaten sollen insbesondere den dazu von dem andern Staate ermächtigten öbern Zollbeamten die Einsicht der Register und Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letztern über den Bahnhof nachweisen, nebst Belegen, auf Begehren jederzeit gestatten.

Art. 7. Der schweizerischen Zollstätte zu Waldshut steht das Recht zu, Zollvergehen gegen die eidgenössische Zollgesetzgebung, die auf dem dortigen Bahnhof begangen worden sind, zu untersuchen; daselbst Waaren und Effekten mit Beschlag zu belegen, welche mit diesen Vergehen in Verbindung stehen; die Zollvergehen nach dem eidgenössischen Zollstrafgesetze abzurtheilen und, so weit es nach letzterem zulässig, die mit Beschlag belegten Gegenstände als konfiszirt zu erklären, in Gleichem Ordnungsstrafen zu erkennen, welche mit Übertretung der Zollvorschriften verknüpft sind, und für den Betrag dieser Ordnungsstrafen Waaren und Effekten für verhaftet zu erklären.

In Beziehung auf Vergehen und Verbrechen, welche gegen die Gesetze und Verordnungen der großherzoglich-badischen Regierung von schweizerischen Beamten oder Angestellten auf dem Bahnhof Waldshut oder auf der Bahn begangen werden, wird die Zuständigkeit der großherzoglich-badischen Polizeibehörden und Gerichte aufrecht erhalten.

Art. 8. Die großherzoglich-badischen Behörden werden, auf Ersuchen der eidgenössischen Behörden, wegen

12. Juli und Uebertrittenungen der schweizerischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben auf dem Bahnhof zu Waldshut:
14. Sept. 1859.

- 1) Zeugen und Sachverständige vernehmen.
- 2) Amtliche Besichtigungen vornehmen und den Be- fund beglaubigen.
- 3) Vorladungen und Erkenntnisse der eidgenössischen Behörden an Angeklagte im Großherzogtum behändigen lassen.

Art. 9. Es bleibt den schweizerischen Regierungen unbenommen, zur Beschleunigung und Erleichterung des Personenverkehrs gelegentlich der Zollabfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut die Legitimationsschriften der Reisenden amtlich untersuchen zu lassen.

Art. 10. Vorstehende Uebereinkunft hat gleiche Gültigkeitsdauer mit jener vom 12. November 1853 und erlischt gleichzeitig mit derselben, wenn nicht zuvor im beiderseitigen Einverständniß ein Anderes festgesetzt wird.

Art. 11. Die Genehmigung der vorstehenden Bestimmungen bleibt den beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Deßen zur Urkunde haben die beiderseitigen Kommissionen gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Waldshut am zwölften Juli achtzehnhundert neun und fünfzig.

Sig. Dr. Karl Ferdinand Schimpf. Sig. Karl Schmidt.

(L. S.) (L. S.)

Sig. Theod. Hoffmann-Merian. Sig. Anton Burg.
(L. S.) (L. S.)

Besonderes Protokoll.

12. Juli und
14. Sept.
1859.

Waldshut, den 12. Juli 1859.

Von unterzeichneten Kommissarien wurden bezüglich der Uebereinkunft vom Heutigen, die zollamtliche Behandlung des Personen- und Waarenverkehrs auf dem badischen Bahnhof zu Waldshut betreffend, noch folgende nähere Bestimmungen verabredet:

Zu Artikel 1 der Uebereinkunft.

Der schweizerischen Zollstätte im Bahnhofe zu Waldshut werden die Attribute einer Hauptzollstätte zugetheilt zur Behandlung von Ein-, Ausgang-, Transit- und Freipassgütern, so wie zur Verbleitung von einzelnen Güterstücken und ganzen Wagenladungen.

Personen und deren Effekten werden bei jeder Ankunft und jedem Abgang der Bahnzüge sofort zollamtlich abgefertigt werden, sei es durch definitive Eingangsbehandlung oder durch Abfertigung unter Verschluß nach Art. 2 der Uebereinkunft vom Heutigen.

Hinsichtlich der Abfertigung von Waaren und Passagiergut außerhalb der geordneten Zollstunden gelten die jeweiligen Bestimmungen der beidseitigen Zollverwaltungen.

Zu Artikel 2.

Als Zollstellen, wohin von Waldshut aus unter zollamtlichen Verschluß gelegte Güterwagen ohne Revision direkte zollamtlich abgefertigt werden können, sind vorerst schweizerischer Seits bezeichnet: Schaffhausen, Romanshorn und Morschach.

12. Juli und Für den Fall der in naher Aussicht stehenden definitiven Verlegung der Niederlagshäuser Zürich und Chur
 14. Sept. in die dortigen Bahnhöfe werden diese Erleichterungen
 1859. auch auf letztere Orte ausgedehnt werden.

Großherzoglich badischer Seits werden bezeichnet: Basel, Kehl und Mannheim.

Es behalten sich beide Staaten vor, die Zahl dieser Stellen je nach den weiteren Verkehrsverhältnissen zu vermehren, indem sie sich gegenseitig jedes Mal davon Kenntniß geben.

Bei diesen Abfertigungen unter Wagenverschluß sind, was die Beschaffenheit und Sicherheit des Verschlusses, so wie die Art der zollamtlichen Bezettelung anbetrifft, die Bestimmungen des Zollgebietes, in welches die Abfertigungen geschehen, maßgebend.

In Verdachtfällen bleibt die Revision in Waldshut unter allen Umständen vorbehalten.

Zu Artikel 3.

Das schweizerische Aufsichtspersonal im Bahnhofe Waldshut trägt in der Regel nur im Dienste an der Zollstätte und bei Begleitung der Bahnzüge die gewöhnliche Uniform; bewaffnetes Personal kann nur für die Bewachung der Güter und Kassen bei Nachtzeit und zur Begleitung der Züge verwendet werden.

Behufs polizeilichen Schutzes wird die badische Polizeimannschaft auf Begehrungen der schweizerischen Beamten auf dieselbe Weise wie bei einer Requisition von großherzoglich badischen Beamten sofort Folge leisten, ohne daß dadurch für die schweizerische Zollverwaltung besondere Kosten entstehen.

Zu Artikel 4.

Für diejenigen Zollbeamten, welche die Züge innerhalb der vereinbarten Strecke zu begleiten haben, ist die freie Fahrt gegenseitig zugestanden.

12. Juli und
14. Sept.
1859

Zu Artikel 5.

Ueber die Lokalitäten wird zur Zeit Folgendes bestimmt:

Zur Abfertigung der Güter im Bahnhofe zu Waldshut, so weit nicht die Umladung ganz unterbleiben kann, wird die badische Eingangshalle zugleich als Ausgangshalle für die schweizerische Zollverwaltung benutzt; doch sollen nach Erforderniß die jeder Verwaltung zu kommenden Räume innerhalb der Hallen abgeschieden werden.

In sofern eine Umladung ganz unterbleibt, geschieht die Abnahme des zollamtlichen Verschlusses durch die Beamten des betreffenden Staates nur in Anwesenheit der Zollbeamten des andern Staates, welche sofort ihren Verschluß anlegen.

Der schweizerischen Zollverwaltung werden ferner die erforderlichen Bureaugelasse, jedoch ohne die innere Einrichtung, ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der schweizerischen Ausgangsrevision, welche eintretenden Falls der Eingangsdeklaration bei der badischen Zollverwaltung vorher zu gehen hat, bleibt der schweizerischen Zollverwaltung die Fertigung von Auszügen aus den Büchern der badischen Zollverwaltung über Art und Menge der aus der Schweiz ausgehenden Waaren anheim gegeben, und es werden zu diesem Zwecke die betreffenden

12. Juli und Register den hiezu beauftragten Beamten jeweils auf dem
 14. Sept. Bureau zur Einsicht vorgelegt werden.
 1859.

Die Eingangsabfertigungen der schweizerischen Zollverwaltung können erst stattfinden, nachdem die Ausgangsrevision der betreffenden Güter von den großherzoglichen Zollbeamten zuvor vollzogen worden ist.

Zu Artikel 7, Absatz 2.

Im Falle die Verhaftung eines auf dem Bahnhofe zu Waldshut angestellten schweizerischen Zollbeamten wegen Vergehen oder Verbrechen durch die großherzoglich badischen Behörden verfügt wird, soll in analoger Anwendung des Art. 27 des Staatsvertrags vom 27. Juli 1852 auf die Erfordernisse des Zolldienstes gehörige Rücksicht genommen und die zunächst vorgesetzte Zollbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

Das Gleiche soll geschehen im Falle der Verhaftung eines großherzoglich badischen Zollbeamten auf dem Bahnhofe zu Basel.

Zu Artikel 8.

Die Requisitionen der schweizerischen Behörden wegen Bornahme der im Art. 8 der heutigen Uebereinkunft genannten amtlichen Verrichtungen sind an dieselben großherzoglichen Behörden zu richten, welche in den gleichen Fällen auf Requisition der badischen Beamten gesetzlich kompetent sind.

Zu Artikel 9.

Die Untersuchung und Befürung der Legitimations-schriften wird, in sofern sie im Bahnhofe zu Waldshut

hut stattfinden sollte, durch einen schweizerischen Polizei-
kommissär besorgt werden.

12. Juli und
14. Sept.
1859.

Urkundlich ihrer Unterschriften

Sig. Dr. Karl Ferdin. Schimpf.	Sig. Karl Schmidt.
(L. S.)	(L. S.)
Sig. Theod. Hoffmann-Merian.	Sig. Anton Burg.
(L. S.)	(L. S.)

Mitifikationen der vorstehenden Uebereinkunft.

a. Von Seite der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath

urkundet anmit:

daß er der am 12. Juli 1859 in Waldshut zwischen den diesseitigen Abgeordneten, Herren Regierungsrath Dr. Karl Schimpf und Zolldirektor Theodor Hoffmann-Merian, einerseits, und den großherzoglich badischen Abgeordneten, Herren Finanzrath Karl Schmidt und Postrath Anton Burg, andererseits, abgeschlossenen und aus 11 Artikeln bestehenden Uebereinkunft, betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut, welche anfängt mit den Worten: „Um die Abreden zu treffen,“ — und endigt mit den Worten: „Dessen zur Urkunde,“ — die Ratifikation ertheilt hat, und zugleich seinerseits den punktlichen und getreuen Vollzug derselben zusichert.

Dieselbe Ratifikation ertheilt er dem, vorstehender Uebereinkunft angefügten Separatprotokoll, vom gleichen

12. Juli und Tage und von denselben Bevollmächtigten abgefaßt, in-
 14. Sept. dem er verspricht, daß die Stipulationen dieses Proto-
 1859. kolls eben so genaue Beachtung und Vollziehung finden
 sollen.

Bern, den 20. Juli 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident:

(L. S.)

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

b. Von Seite des Großherzogthums Baden.

Vorstehender zwischen den Kommissarien der großherzoglich badischen Regierung einerseits und des schweizerischen Bundesrathes anderseits unter dem 12. Juli 1859 zu Waldshut abgeschlossenen Uebereinkunft, die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut betreffend, so wie dem dieser Uebereinkunft beigefügten besonderen Protokoll vom gleichen Tage, wird in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dem ganzen Inhalte nach die Genehmigung der großherzoglichen Regierung andurch ertheilt.

So geschehen Carlsruhe, den 11. August 1859.

Großherzoglich Badisches Ministerium des
 Großherzoglichen Hauses und der
 auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

Frh. v. Meysenbug.
 von Mollenbec.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 12. Juli und
beschließt: 14. Sept.
1859.

Einrückung vorstehender Uebereinkunft nebst angehängtem Separatprotokoll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete.

Bern, den 14. Herbstmonat 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

Kreisschreiben.

29. Sept.
1859.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämtliche Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter,

Zur Beaufsichtigung der Kassa- und Rechnungsbeamten, wie sie das Gesetz vom 27. März 1847 über die Organisation der Finanzverwaltung vorschreibt, ist neben den Inspektionen, welche die Finanzdirektion durch ihre Centralbeamten vornehmen lässt, auch eine periodische Untersuchung der wichtigern Kassen durch den obersten Bezirksbeamten unerlässlich.

Um nun in dieser Beziehung eine feste Norm aufzustellen und zugleich die bisherigen Vorschriften theils

29. Sept. zusammenzufassen, theils zu modifiziren, ertheilen wir
1859. Ihnen in Aufhebung derselben folgende Weisungen:

1. Die Kassen der Amtsschaffner, der Salzfaktoren und der allfällig damit verbundenen Ohmgeldbeamten sind im Laufe jeden Quartals einmal zu untersuchen. Das darüber aufzunehmende Bordereau nebst allfälligem Bericht ist bei den Amtsschaffnereien der Kantonsbuchhalterei, bei den Salzfaktoreien der Salzhandlungsverwaltung und bei den Ohmgeldbeamtungen der Ohmgeldverwaltung einzufinden.

2. Bei den an Regierungsstatthalter übertragenen Amtsschaffnereien ist diese Untersuchung durch den Amtsverweser vorzunehmen, jedoch nur gelegentlich anderer Funktionen, indem er hiefür keine Entschädigung anzusprechen hat.

3. Wo das Domizil des Kassabeamten nicht am Amtssitze ist, soll diese Untersuchung mit andern Geschäften in jener Gegend verbunden werden, und darf es bei zwei Untersuchungen im Jahr sein Bewenden haben.

4. Dieses Kreisschreiben, wodurch der Beschluß des Regierungsrathes vom 1. Mai 1834 und dessen Kreisschreiben vom 2. Juni 1836 und 13. Mai 1837, so wie alle von der Finanzdirektion in dieser Sache erlassenen Instruktionen aufgehoben sind, ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Schenk.

Der Kanzlei-Substitut,

B. Müller.

10. Oktober
1859.

D e f r e t,

betreffend

**die Stellung des Steinebaches und seiner Zuflüsse
unter öffentliche Aufsicht.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht,

daß die Wildbäche, welche ihre Wasser den Niede-
rungen des Signau-Lichterswylmooses zuführen, schon
öfter großen Schaden angerichtet haben und bei nach-
lässiger Unterhaltung in Zukunft noch in erhöhterem Grade
als bisher gemeinschädlich wirken können;

in der Absicht, dieses zu verhindern und die von
der Entsumpfungsgesellschaft in Signau ausgeführten
Entwässerungs- und Korrektionsbauten möglichst vor Zer-
störung zu sichern;

gestützt auf die §§. 36 und 37 des Gesetzes vom 3.
April 1857;

auf den Antrag der Direktion des Entsumpfungs-
wesens,

beschließt:

§. 1. Der Steinebach von seinem Ursprunge an bis
zu seinem Auslaufe in die Emme nebst allen seinen
Seitenzuflüssen, wie der Gropbach, der Timschmattgra-
ben u. s. w., einschließlich sämtliche Gewässer im Be-
reiche des Gebietes der Entsumpfung des Signau-
Lichterswylmooses und der Korrektion der angrenzenden
Waldbäche sind unter öffentliche Aufsicht gestellt.

10. Oktober §. 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll
1859. in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
 werden.

Bern, den 10. Oktober 1859.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migh.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

19. Oktober
1859.

Kreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es war von jeher Uebung, die von Staatsbeamten auszustellenden Quittungen auf ungestempeltem Papier abzufassen. Hinsichtlich der Quittungen für Staatsgebühren und derjenigen eines Beamten zu Gunsten eines andern in Amtssachen konnte diese Anschauungsweise Angeichts des §. 11, litt. d und c des Gesetzes vom 20. März 1834 nicht in Zweifel gezogen werden, wohl aber ließ dieselbe Zweifel auftreten hinsichtlich der Quittungen, welche für Zahlungen anderer Natur ausgestellt werden müssen und nicht Staatsgebühren im engern Sinne des Worts betreffen, wie z. B. für Zinse aller Art, Holzloosungen, Beiträge an Straßenbauten u. s. w.

Um nun solche Zweifel zu beseitigen, haben wir heute in Berücksichtigung, daß der Zweck des Stempelgesetzes ein rein fiskalisches ist, es also nicht in der Absicht der gesetzgebenden Behörde liegen konnte, den Fiskus selbst auf unnütze und für die Administration höchst lästige Weise mit dieser Abgabe zu belasten, — nach angehörttem Vortrag der Finanzdirektion erkennt:

19. Oktober
1859.

Alle von Staatsbeamten in ihrer Eigenschaft als solche ausgestellten Quittungen, deren Stempelgebühr dem Staate auffallen würde, sind dem Stempel enthoben.

Sie haben dieses Kreisschreiben, welches überdies in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll, der Amtsschaffnerei mitzutheilen, zu welchem Ende ein zweites Exemplar mitfolgt.

Bern, den 19. Oktober 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

Verordnung,

betreffend

19. Oktober
1859.

Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter
öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung der §§. 1 und 36 des Gesetzes vom
3. April 1857,

Jahrgang 1859.

19. Oktober auf den Antrag der Baudirektion,
1859. beschließt:

§. 1. Folgende Gewässer fallen unter die Kategorie der öffentlichen Gewässer und dürfen je nach ihrer Natur zur Schifffahrt oder Flößerei benutzt werden:

1. Die Aare, vom untern Handeckfall bis zum Brienzersee; Amtsbezirk Oberhasle.
 2. Der Brienzersee; Amtsbezirk Interlaken.
 3. Die Aare zwischen dem Brienzersee und dem Thunersee mit ihren verschiedenen Armen; Amtsbezirk Interlaken.
 4. Der Thunersee; Amtsbezirk Interlaken, Thun, Nieder-Simmenthal und Frutigen.
 5. Die Aare, vom Thunersee bis Kantonsgrenze Solothurn bei Leuzigen; Amtsbezirke Thun, Ronofingen, Seftigen, Bern, Laupen, Aarberg, Nidau und Büren.
 6. Die Aare, von der Kantonsgrenze Solothurn bei Attiswyl bis Kantonsgrenze Aargau bei Morgenthal; Amtsbezirke Wangen und Aarwangen.
 7. Die obere Bihl zwischen dem Neuenburger- und dem Bieler-See; Amtsbezirk Erlach.
 8. Der Bielersee; Amtsbezirke Biel, Nidau, Erlach und Neuenstadt.
 9. Die untere Bihl, vom Bielersee bis zu ihrer Einmündung in die Aare bei Meienried; Amtsbezirke Nidau und Büren.
 10. Die Emme, von ihrem Ursprung im Amtsbezirk Interlaken bis Kantonsgrenze Solothurn bei Gerlafingen; Amtsbezirke Interlaken, Signau, Trachselwald, Burgdorf und Fraubrunnen.

11. Die ~~Ilfis~~, von der Kantonsgrenze ~~Lucern~~ bei Aröschenbrunnen bis zu ihrer Einmündung in die Emme bei Emmenmatt, Gemeinde Lauperswyl; Amtsbezirk Signau.
12. Die Saane, von Gsteig (Sanetsch) bis Kantonsgrenze Waadt bei Banel; Amtsbezirk Saanen.
13. Der Lauenbach bis in die Saane beim Gstaad; Amtsbezirk Saanen.
14. Die Saane, von der Kantonsgrenze Freiburg bei Laupen bis zu ihrer Einmündung in die Aare; Amtsbezirk Laupen.
15. Die Sense, vom Zusammenfluß der kalten und warmen Sense bis zu ihrer Einmündung in die Saane bei Laupen; Amtsbezirke Schwarzenburg und Laupen.
16. Das Schwarzwasser bis zur Sense; Amtsbezirk Schwarzenburg auf dem linken Ufer und Amtsbezirke Sestigen und Bern auf dem rechten Ufer.
17. Die Rothachen, von Wacheldorn bis in die Aare bei Kiesen; Amtsbezirke Konolfingen und Thun.
18. Die Zulg, von Griz (Küfelen) bis in die Aare im Heimberg; Amtsbezirk Thun.
19. Die Kander, von Gastern bis in den Thunersee; Amtsbezirke Frutigen und Nieder-Simmenthal.
20. Die Simme, vom Räzliberg hinter Lenk bis in die Kander untenher Wimmis; Amtsbezirke Ober- und Nieder-Simmenthal.
21. Die kleine Simme, von der Amtsgrenze Saanen bis in die Simme; Amtsbezirk Ober-Simmenthal.
22. Die Kirrel mit Einschluß des Zilderich bis in die Simme bei Dey; Amtsbezirk Nieder-Simmenthal.

19. Oktober
1859.

19. Oktober 23. Die Suld bis in die Kander bei Mühlen
1859. Amtsbezirk Frutigen.

24. Die Kien bis in die Kander bei Reichenbach
Amtsbezirk Frutigen.
25. Die Engstligen, von Adelboden bis in die Kander unterhalb Frutigen; Amtsbezirk Frutigen.
26. Die schwarze Lütschine, von Grindelwald Zweilütschinen; Amtsbezirk Interlaken.
27. Die weiße Lütschine, von Trachsellauenen Zweilütschinen; Amtsbezirk Interlaken.
28. Die vereinigte Lütschine, vom Zusammelauf der beiden Lütschinen bei Zweilütschinen in den Brienzersee; Amtsbezirk Interlaken.
29. Der Vombach, von Habkern bis in den Thunersee bei Unterseen; Amtsbezirk Interlaken.
30. Der Reichenbach bis in die Aare;
31. Der Urbach, bis in die Aare im Haslegrund; { Amtsbezirk
32. Das Gadmenwasser mit Einschluß des Gentelbaches bis in die Aare bei Hof; { Oberhasle
33. Der Doubs, das rechte Ufer von Bielau bei Gemeinde Les Bois, von wo er die Grenze zwischen Frankreich und dem Kanton Bern bildet oberhalb Soubey und von da beide Ufer zu seinem Austritt aus dem Kanton Bern und halb Dcourt; Amtsbezirke Freibergen und Bruntr
34. Die Birs, von Delsberg bis Kantonsgrenze Basell bei Grellingen; Amtsbezirke Delsberg und Lauf
- §. 2. Unter öffentliche Aufsicht sind gestellt und dürfen nur auf erfolgte spezielle Bewilligung der Direktion und nach geschehener gesetzlicher Bekanntmachung des Vorhabens zur Flößerei von Spaltenholz benutzt werden folgende Privatgewässer:

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in wel- chen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
1. Alpbach	Nare	Weiringen und Hasleberg	Oberhasle
2. Der Mühlbach	"	"	"
3. Der Haufenbach oder die Lauenen	"	"	"
4. Der Zugibach	"	Schattenhalb	"
5. Der Falchernbach	"	"	"
6. Die Krautbäche	"	"	"
7. Der Wandelbach	"	"	"
8. Der Oltschibach			
9. Der Eschlenbach	Brienzsee	Hoffstetten	Interlaken
10. Der Lombach	"	Hoffstetten, Schwanden und Brienz	"
11. Der Faulbach	"	Brienzwiler und Hoffstetten	"
12. Der Schwandenbach	"	Schwanden	"
13. Der Glissenbach	"	Schwanden und Brienz	"
14. Der Gurzen	"	Brienz	"
15. Der Trachtbach	"	"	"
16. Das Wangenbächli	"	"	"
17. Der Gießbach	"	"	"
18. Der Unterweidli- graben	"	Eblichen	"
19. Der Mattengraben	"	"	"
20. Der Lauibach	"	Oberried	"
21. Der Hirschenbach	"	"	"
22. Der Weidligbach	"	"	"
23. Der Weidligraben	"	Niederried	"
24. Der Kleinligraben	"	"	"
25. Der Brunnen oder Bühndstadelgraben	"	"	"
26. Der Traubach	Lombach, dieser in den Thunersee	Habkern	"
27. Der Bohlbach	Traubach	"	"

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
28. Der Nischbach	Trubach	Habkern	Interlaken
29. Der Habbach	Lombach	"	"
30. Der Suldgraben	Thunersee	Beatenberg	"
31. Der Birrengraben	"	"	"
32. Der Hitzigraben	Näre	Narmühle	"
33. Das Mühlewässerli	Brienzsee	Iseltwald	"
34. Der Mühlebach	Lütschine	Wilderswyl	"
35. Der Stammbach	"	Saxeten und Wilderswyl	"
36. Der Saxetenbach	Saxetenbach	Saxeten	"
37. Der Brunnenbach	weiße Lütschine	Isenfluh, Lauterbrunnen und Wilderswyl	"
38. Der Sausbach	Lütschine	Gündlischwand und Lütschenthal	"
39. Der Kienbach	"	Lütschenthal	"
40. Der Wartenberggraben	"	Grindelwald	"
41. Der Wägeristhalbach	schwarze Lütschine	"	"
42. Der Bußalpbach	"	Därligen	"
43. Der Därligendorfbach	Thunersee	"	"
44. Der Holzenbach	"	Leizigen	"
45. Der Ried- oder Dorfbach	"	"	"
46. Der Zihl- oder Spießenbach	"	"	"
47. Der Reichenbach	Aander	Reichenbach	Frutigen
48. Der Leimbach	"	Frutigen	"
49. Die Wengibäche	"	Reichenbach	"
50. Der Reidenbach	Simme	Boltigen	O.-Simmenth.
51. Der Weissenbach	"	Zweisimmen	"
52. Der Grubenwaldbach	"	"	"
53. Der Bettelriedbach	"	"	"
54. Der Mattenbach	"	St. Stephan	"

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in wel- chen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
55. Der Wallbach	Simme	Lenk	D.-Simmenth.
56. Der innere Seiten- bach	"	"	"
57. Der äußere Seiten- bach	"	"	"
58. Der Rothenbach	"	"	"
59. Der Iffigenbach			
60. Der Feißebach	Glütschbach	Ober- u. Nieder- Stocken	N.-Simmenth.
61. Der Altisäckerbruch	Simme	Erlenbach	"
62. Der Alpbach		Wimmis	"
63. Der Hölzlibach	Fallbach	Thierachern	Thun
64. Der Fallbach	Gürbe	Blumenstein	"
65. Der Gontenbach	Thunersee	Sigriswyl	"
66. Der Gerbebach	"	"	"
67. Der Grünbach	"	"	"
68. Der Göttibach	Äare	Thun	"
69. Der Kraßbach			
70. Der Bähbach	Kiesen	Bäziwyl	Konolfingen
71. Der Värbach	"	Mirchel und Bäziwyl	"
72. Der Schwendigra- benbach	"	Bowyl	"
73. Der Groppbach	"	"	"
74. Der Dürrbach	"		
75. Die Kiesen	Äare	Bowyl, Bäziwyl, Mirchel, Nieder- hünigen, Gysen- stein, Stalden, Freimettigen, Dießbach, Herb- ligen, Opplingen, Kiesen	"
76. Die Worblen	"	Worb, Bolligen, Stettlen, Bechigen	Konolfingen u. Bern
77. Der Schüpbach	Emme	Bowyl u. Signau	Konolfingen u. Signau

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
78. Der Biglenbach	Emme	Biglen, Walkringen und Hasle	Konolfingen
79. Die Gürbe mit ihren Zuflüssen. (Schon laut Dekret vom 28. Januar 1858 unter öffentliche Aufsicht gestellt.)	Nare	Blumenstein, Wattenwyl, Gurzelen, Seftigen, Burgistein, Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Kaufdorf, Loffen, Belp, und Rehersaz	und Burgdorf Thun u. Seftigen
80. Der Glütschbach	"	Ober- u. Nieder- Stocken, Moos, Glütsch, Strättligen, Amsoldingen, Thierachern, Utendorf und Uttigen	"
81. Der Gerzensee mit seinem Auslauf	Gürbe	Gerzensee	Seftigen
82. Die Biberzen	Schwarz- wasser	Rüthi	"
83. Der Selibach	"	Guggisberg	"
84. Die kalte Sense oberhalb des Zusammenschlusses mit der warmen Sense	Sense	"	Schwarzenburg
85. Der Bibernbach	Murtensee	Ferenbalm	Laupen
86. Der Lyßbach	Nare	Lyß	Narberg
87. Der Lobsigensee sammt Auslaufbach	Lyßbach	Lobsigen	"
88. Der Limpbach	Emme	Limpbach	Fraubrunnen
89. Der Stockmattmoos- graben	"	"	"
90. Die Urtenen mit ihren Zuflüssen. (Schon laut Dekret vom 27. Dezember	"	Rapperswyl, Deizwyl, Wig- giswyl, Mün- chenbuchsee, Ur-	Narberg, Burgdorf und Fraubrunnen

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
1858 unter öffentliche Aufsicht gestellt.)		tenen, Zegenstorf, Münchringen, Hindelbank, Baug- genried, Kernened, Fraubrunnen, Bätterkinden	
91. Die kleine Emme	Emme	Burgdorf	Burgdorf
92. Der Heimiswyl- bach	"	Heimiswyl und Burgdorf	"
93. Der Lauterbach	kleine Emme	Krauchthal und Oberburg	"
94. Der Biembach	Emme	Hasle	
95. Der Rüegsbach	"	Affoltern, Heimis- wyl u. Rüegsau	Trachselwald u. Burgdorf
96. Die Grüne	"	Sumiswald und Lügelflüh	Trachselwald
97. Der Kurzneigraben	bilden bei ihrer Verei-	Sumiswald	"
98. Der Hornbach	nigung die Grüne		
99. Das Blindenbach- grälli	Emme	Rüderswyl	Signau
100. Der untere Fritten- bach	"	Rüderswyl und Lauperswyl	"
101. Der Längenbach		Lauperswyl	"
102. Das obere und das untere Hundschü- pfenbächli	Schüpbach	Signau	"
103. Der Seinebach mit seinen Zuflüssen. (Durch Dekret vom 10. Okt 1850 unter öffentliche Aufsicht gestellt.)	Emme	Signau und Bowyl	Signau und Konolfingen
104. Der Aeschaugraben	"	Eggiwyl	"
105. Der Grundbach	"	"	"
106. Der Schnidten- graben	"	"	"

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke
107. Der Höllgraben	Emme	Eggiwyl	Signau und Konolfingen
108. Der Mättenbach	"	"	"
109. Der hintere und vordere Geißbach	"	"	"
110. Der Schopfgraben	"	"	"
111. Der Bärbach	"	"	"
112. Der Holzgraben	"	"	"
113. Der Steinern-graben	"	"	"
114. Der Trübenbach	"	Eggiwyl und	"
115. Der Röthenbach	"	Röthenbach	"
116. Das Zihlmatt-gräbli	Röthenbach	Eggiwyl	"
117. Der Rothbach	"	"	"
118. Der Brambach	"	"	"
119. Der Flühbach	"	Röthenbach	"
120. Der Träbach	"	"	Signau
121. Der untere u. obere Fischbachgraben	"	"	"
122. Der Fambach	"	"	"
123. Der Schmidtbach	"	"	"
124. Der Trachselbach	"	"	"
125. Der Jässbach	"	"	"
126. Das Schindellegi-gräbli	Jässbach	"	"
127. Der Bartlischlaz-graben	Röthenbach	"	"
128. Das Trübenbach-gräbli	"	"	"
129. Der Rauchbach	"	"	"
130. Der Thungraben und Finstergraben	"	"	"
131. Der Rambach	"	"	"
132. Der Waldbach	"	"	"
133. Der Spycherbach	"	"	"

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
134. Das Marchgräbli	Ilfis	Langnau	Signau
135. Der obere Frittenbach	"	"	"
136. Der Ilfisgraben	"	"	"
137. Der Schützengraben oder Dorfbach	"	"	"
138. Der Hünerbachgraben	"	"	"
139. Der Mühlebachgraben	"	"	"
140. Der Ramjerngraben	"	Langnau u. Lauperswylviertel	"
141. Die Gohl	Gohl	Langnau	"
142. Der Wittenbachgraben	"	"	"
143. Der Krümpel	Ilfis	Lauperswylviertel	"
144. Der Steinbach	"	"	"
145. Der Obbach	"	"	"
146. Der Liesenbach	"	"	"
147. Die Trub	"	Lauperswylviertel und Trub	"
148. Der Sertenbach	Trub	Trub	"
149. Der Twärenbach	"	"	"
150. Der Hämmelbach	Ilfis	"	"
151. Das Gummengräbli	"	"	"
152. Der Färzbach	Emme	Schagnau	"
153. Die Langeten	Roth	Eriswyl, Huttwyl, Rohrbach, Dietwyl, Leimiswyl, Madiswyl, Litzwyl, Langenthal, Roggwyl und Wynau	Trachselwald u. Narwangen

Name der Gewässer.	Gewässer in welche sie fließen.	Gemeinden, in wel- chen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
154. Die Roth, linkes Ufer	Aare bei Murgenthal	Reisiswyl, Melch- nau, Untersteck- holz, Roggwyl, Wynau	Narwangen
155. Die Siggern	Aare	Altiswyl	Wangen
156. Der Dorfbach	"	"	"
157. Der Wehrbach	"	Hermiswyl, Bol- lodingen, Oberönz	"
158. Die Denz	"	Niederönz, Wanz- wyl, Heimenhau- sen und Graben	"
159. Der Altachenbach	Denz	Thörigen, Betten- haus, Bollodingen	"
160. Der Stauffenbach	Altachen- bach	Thörigen und Bettenhausen	"
161. Der Wynigenbach	Denz	Wynigen (Kappe- lengraben), Gras- wyl u. Niedtwyl	Burgdorf und Wangen
162. Der Länggraben	Murtensee	Hagneck	Nidau
163. La Suze (Die Scheuß)	Bielersee	Nidau, Madretsch und Mett	"
		Biel u. Bözingen Vauffelin, Péry, Soncboz, Sombéval, Corgémont Cortébert, Cour- telary, Cormoret, Villeret, St. Imier, Sonvillier und Renan	Biel Courtelary
164. Le ruisseau de la Combe Grêde	Suze	Villeret	"
165. Die Birs zwischen Pierre pertuis bis Delsberg	Die Birs unterer Theil welcher als öffentliche	Dachselden, Re- convillier, Love- resse Pontenet, Malle-	Münster und Delsberg

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
166. La Trame	Gewässer bezeichnet wurde Die Birs	ray, Bévilard, Sorvillier, Court, Moutier, Roche, Courendlin, Courroux, Tramelan-dessus et Tramelan- dessous Saicourt, Saule, Loveresse Crémine, Grand- val, Eschert und Moutier	Courtelary und Münster
167. La Rauss	"	Corcelle, Crém- ine la Scheulte, Mer- velier, Corban und Courchapoix	Münster
168. Le ruisseau de Corcelles	La Rauss	Recolaine, Vic- ques, Courcelon und Courroux	"
169. La Scheulte	"	les Genevez, Chetelat, Monible, Sornetan, Under- villier, Berlin- court, Bassecourt, Courfaivre, Courtetelle und Delémont	und Delsberg
170. La Sorne	"	Möschenz, Laufen und Brislach Zwingen	Münster und Delsberg
171. La Lucelle (die Lüzel)	Die Birs	Charmoille, Miécourt, Alle, Porentruy, Courchavon, Courtemaiche, Buix und Boncourt	Laufen
172. Die Lüzelin	Doubs	Zwingen	Pruntrut
173. L'Allaine		Charmoille, Miécourt, Alle, Porentruy, Courchavon, Courtemaiche, Buix und Boncourt	

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
174. La Cauvat	l'Allaine	Cœuve, Damphreux, Lugnez	"
175. La Vandline	la Cauvat	Vendlincourt, Bonfol u. Beurnevésin	"
176. Le Torrent du Creugenat	l'Allaine	Chevinez, Courtedoux und Portrentuy	"
177. Le ruisseau d'Azuel	"	Azuel, Pleujouse, Frégiécourt, Miécourt, Alle	"

Sobald die im §. 36 des Gesetzes vorgesehenen Umstände eintreten, können auch andere Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt werden.

§. 3. Wer ohne eingeholte Bewilligung auf den unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern Holz flößt, verfällt in eine Buße von Fr. 1—100 und hat allen durch seine Flößerei verursachten Schaden zu ersehen.

§. 4. Diese Verordnung tritt am 1. November 1859 in Kraft, und soll sowohl in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, als auch auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 19. Oktober 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

G e s e ß,24. Oktober
1859.

betreffend

Umwandlung der Hundetaxe.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die durch das Dekret vom 19. Juni
1838 eingeführte Hundetaxe mit dem jetzigen Münzsystem
in Einklang zu bringen,

beschließt:

Die durch das Dekret vom 29. Juni 1838 eingeführte jährliche Abgabe von Fr. 4 a. W. für das Halten eines Hundes wird auf Fr. 5 n. W. herabgesetzt.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Wintermonat 1859 in Kraft und ist der Sammlung der Gesetze und Dekrete einzuverleiben.

Bern, den 24. Oktober 1859.

Name des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

24. Oktober Der Regierungsrath des Kantons Bern
1859. beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 31. Oktober 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

27. Oktober
1859.

G e s e z ,

betreffend

Abänderungen des Gesetzes über die Organisation
der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in einiger Abänderung des Gesetzes vom 21. März
1855 über die Organisation der Finanzverwaltung in
den Amtsbezirken,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Für den Amtsbezirk Aarwangen wird die
Stelle eines Amtsschaffners und Salzfaktors in Langenthal mit einer Besoldung von Fr. 2400 errichtet.

§. 2. Die Amtsschaffnerei Biel wird dem Amts- 27. Oktober
schreiber übertragen mit einer Besoldungszulage von 1859.
Fr. 300.

§. 3. Für Biel wird die Stelle eines Ohmigeldein-
nehmers mit einer Besoldung von Fr. 1000 errichtet.

§. 4. Für den Amtsbezirk Nidau werden folgende
Finanzbeamte aufgestellt:

- a. Ein Amtsschaffner, der überdies die Salzfaktorei zu
Nidau besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 1750;
- b. ein Ohmigeldbeamter zu Nidau mit einer Besoldung
von Fr. 1000 und mit freier Wohnung.

§. 5. Die Salzfaktorei Wangen ist aufgehoben.
Der Amtsschaffner dieses Amtsbezirkes bezieht eine Be-
soldung von Fr. 1000 unter Vorbehalt der Bestimmung
des §. 2 des Gesetzes vom 21. März 1855.

§. 6. Dieses Gesetz, welches seit dem 1. Juli 1859
provisorisch gesetzliche Gültigkeit hatte, tritt nunmehr
definitiv in Kraft. Durch dasselbe sind die Ziffern 2,
litt. a und b, 4, 19 und 30, litt. a des §. 1 des Ge-
setzes vom 21. März 1855, sowie die in diesen Artikeln
aufgestellten Beamtungen aufgehoben.

Bern, den 27. Oktober 1859.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Kurz.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

27. Oktober Der Regierungsrath des Kantons Bern
1859. beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 31. Oktober 1859.

• Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

27. Oktober
1859.

D e c r e t ,

betreffend

Aufhebung der Stelle eines Arbeitslehrers (Dekonomen) in der Taubstummenanstalt zu Frienisberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung des §. 5 des Dekretes vom 12. November 1846,
auf den Antrag der Direktionen der Erziehung und der Finanzen und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1. Die Stelle eines Arbeitslehrers (Dekonomen) in der Taubstummenanstalt zu Frienisberg ist aufgehoben.

§. 2. Der Vorsteher der Anstalt, dem die spezielle Leitung und Aufsicht derselben übertragen ist, besorgt in Zukunft die Dekonomie, sowie die Kassa und das Rechnungswesen der Anstalt unter Beihilfe der Lehrer und der Haushälterin.

27. Oktober
1859.

§. 3. Die Anleitung bei den Arbeiten der verschiedenen in der Anstalt betriebenen Handwerke ertheilen die zu diesem Zwecke angestellten Meister.

§. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 27. Oktober 1859.

Namens des Großen Räthes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 31. Oktober 1859.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Mign.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

27. Oktober
1859.

D e k r e t ,

betreffend

Vereinigung der Ortsgemeinden Inner-Blumenstein
und Tannenbühl mit der Kirchhöre-Einwohner-
gemeinde Blumenstein.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass die Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und
Tannenbühl ihre Vereinigung mit der Kirchhöre-
Einwohnergemeinde Blumenstein beschlossen haben,
und dass letztere ihre Bestimmung zu diesem Beschluss
erklärt hat, in Anwendung des §. 64 des Gemeinde-
gesetzes vom 6. Dezember 1852,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die besondern Ortseinwohnergemeinden von
Inner-Blumenstein und Tannenbühl werden aufgehoben
und die Verwaltung der bisher von ihnen besorgten
Angelegenheiten wird der Einwohnergemeinde der Kirch-
höre Blumenstein übertragen.

§. 2. Die Verhältnisse der in die Verwaltung der
Kirchhöre-Einwohnergemeinde Blumenstein übergehenden
burgerlichen Armengüter von Inner-Blumenstein und
Tannenbühl sind durch die nach dem Gesetz vom
10. Oktober 1853 vorzunehmende Ausscheidung und
Zweckbestimmung der Gemeindegüter zu reguliren.

§. 3. Dieses Dekret, welches seit dem 28. Februar 27. Oktober 1859 provisorisch gesetzliche Gültigkeit hatte, tritt nunmehr definitiv in Kraft. 1859.

Bern, den 27. Oktober 1859.

Namens des Grossen Rathes:
Der Präsident,
Kurz.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 31. Oktober 1859.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migh.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

31. Oktober
1859.

B e s c h l u ß ,

betreffend

Reciprocität mit Preußen über die Militärpflicht der
beidseitigen Angehörigen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

1. Angehörige des Königreichs Preußen, sofern sie nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechtes sind, sind im Kanton Bern weder zum Militärdienste noch zu einem Geldersatz für Nichtleistung der Militärpflicht anzuhalten, so lange in den k. preußischen Staaten auf die Bürger des Kantons Bern die nämlichen Grundsätze angewendet werden.
2. Der gegenwärtige Beschuß, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 31. Oktober 1859.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

31. Oktober
1859.

Vorstehender Beschuß soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 1. November 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

D e c r e t ,

3. November
1859.

betreffend

Anerkennung des Spitals Montagu in Neuenstadt
als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass es zweckmäßig erscheint, dem in Neuenstadt zu errichtenden Spitale Montagu die Eigenschaft einer juristischen Person zu ertheilen und dadurch eine dem Zwecke des edlen Stifters entsprechende Verwaltung dieser wohltätigen Anstalt zu ermöglichen,

3. November auf den Antrag des Regierungsrathes,
1859.

beschließt:

1. Der Spital Montagu in Neuenstadt ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß er auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat jedoch derselbe die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.
3. Er hat ferner dem Regierungsrathen seine Reglemente zur Sanktion vorzulegen und darf sie ohne dessen Zustimmung nicht abändern.
4. Die Rechnungen der Anstalt sind dem Regierungsstatthalter von Neuenstadt zur Passation einzureichen und sodann der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, zur Einsichtnahme mitzutheilen.
5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. November 1859.

Namens des Grossen Rathes:

Der Statthalter

des Vicepräsidenten,

C. Karrer, Fürsprecher.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

3. November
1859.

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. November 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

G e s e s
über
die Einführung einer Wechselordnung.

3. November
1859.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass die Einführung einer Wechselordnung im alten
Kantonstheile durch die Bedürfnisse des Handels und
der Industrie zu einer dringenden Nothwendigkeit ge-
worden ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach statt-
gefunder zweimaliger Berathung,

beschließt:

Art. I. Der hiernach folgende „Entwurf einer
schweizerischen Wechselordnung“ nach den Be-

3. November 1859. schlüssen der zu Bern im Mai 1856 stattgefundenen Konferenz wird für den alten Kantonstheil als Gesetz eingeführt, jedoch unter folgenden Modifikationen:

Wechselwährung.

- 1) Der §. 42 erhält folgende Fassung: „Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte „effektiv“, so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen.

„Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel in schweizerischer Währung zu bezahlen.“

Wechselexekution und Wechselprozeß.

- 2) Der sechste Abschnitt der Wechselordnung „Wechselexekution und Wechselprozeß“ wird abgeändert, wie folgt:

Begehren um Wechselexekution.

„§. 96. Wer einen Wechselfschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden.

Als Wechselfschuldner ist zu betrachten: derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§. 88).

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.“

Erfüllung unbestritten Verbindlichkeiten oder Deposition im Falle von Einwendungen. 3. November 1859.

„§. 97. Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktag seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag bei dem Richter zu hinterlegen.“

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.“

Verweisung zur gerichtlichen Entscheidung.

„§. 98. Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.“

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

Ausnahmen von der Depositionspflicht.

- 1) Wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§. 25, 27, 28 W. D.) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§. 30 W. D.) fordert;
- 2) wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§. 80 und 81 W. D.) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.“

3. November
1859.

Gerichtsstand.

„§. 99. Der zuständige Gerichtspräsident entscheidet alle infolge der Wechselrektion entstehenden Streitfragen.“

Klage.

„§. 100. Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der acceptirten Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden, unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben mit dem Begehr, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.“

Verfahren.

„§. 101. Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten werden mündlich geführt, und es sind dabei bloß die wesentlichen thatächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Civilprozesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen zur Anwendung.“

Zulässigkeit der Appellation.

Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet bloß statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als dreihundert Franken n. W. hat oder sich seiner Natur nach zur Appellation eignet.“

Zulässige Einreden.

„§. 102. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung

nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Be- 3. November
stimmung dieser Wechselordnung beruhen. 1859

Alle übrigen, nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Kompensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden."

Urtheil. Rechtsmittel. Sofortige Vollziehung bei gehöriger Sicherheitsleistung durch die ob siegende Partei.

„§. 103. Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Der Gerichtspräsident kann jedoch, ungeachtet der Appellationserklärung, auf Verlangen der ob siegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt endlich sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß, und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zugänglichkeit. Findet er die geleistete Sicherheit nicht zulänglich oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile stattfinden.“

Keine Gerichtsferien.

„§. 104. Bei der Wechselexekution im Wechselprozeß giebt es keine Gerichtsferien.“

Berechtigung der Kantonalgesetzgebung zu einem schnelleren Verfahren.

„§. 105. Der Kantonalgesetzgebung jedes konkordirenden Standes bleibt unbenommen, für die Exekution

3. November 1859. unbestrittener Wechselschulden (§. 97 W. D.), sowie für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Wechselsachen (§. 103 W. D.) ein schnelleres Verfahren durch sofortige Pfändung, Konkursöffnung und dergleichen einzuführen, insofern sie nicht schon ein solches besitzt."

Art. II. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgesetzt auf den 1. Januar 1860.

Art. III. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 3. November 1859.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Dieses Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 7. November 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

3. November
1859.

G e n t w u r f
einer
schweizerischen Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Wechselfähigkeit.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Folgen der Unterzeichnung unsfähiger Personen.

§. 2. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Gezogene Wechsel.

I. Form des Wechsels.

Erfordernisse.

§. 3. Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

- 1) Den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
- 2) die in den Kontext aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
- 3) die Verfallzeit;
- 4) die zu zahlende Summe im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;

3. November 1859. 5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
 6) die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
 7) den Zahlungsort;
 8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§. 4. Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

Tagwechsel.

Auf einen bestimmten Tag.

Sichtwechsel.

Auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.

Datowchsel.

Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung.

Mess- oder Marktwechsel.

Auf eine Messe oder einen Markt.

Platzwechsel.

§. 5. Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Domicilierte Wechsel.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domicile eines Dritten.

Wechsel an eigene Ordre.

§. 6. Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Ordre ziehen.

Träffirte eigene Wechsel.

3. November

1859.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll.

Wechsel für Rechnung eines Dritten.

Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Mangel der gesetzlichen Erfordernisse.

§. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Civilrecht zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

III. Indossament.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 9. Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Ordre“ lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte: „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

3. November
1859.

Wirkung des Indossaments.

§. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten, oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Erfordernisse der Indossamente.

§. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder sein Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Recht der Ausfüllung der Blanco-Indossamente.

§. 12. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Haftpflicht der Indossanten.

§. 13. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie“, „ohne meine Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Verbot der Weiterbegebung.

3. November
1859.

Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

Procura-Indossamente.

§. 15. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einflagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der depo- nirten Wechselfchuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Be- fügniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur wei- teren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

Indossament nach der Verfallzeit.

§. 16. Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§. 45) indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Ac- cepte und

1) wenn unterlassen wurde den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen

3. November
1859.

- diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;
- 2) wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, die Rechte gegen den Aussteller und gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

IV. Präsentation zur Annahme.

Berechtigung zur Präsentation.

§. 17. Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jeder Zeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§. 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

Verpflichtung zur Präsentation.

§. 18. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

3. November
1859.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

Legitimation zur Präsentation.

§. 19. Berechtigt Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

V. Annahme.

Form der Annahme.

§. 20. Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf die Vorderseite des Wechsels ohne den üblichen Beifähz, „acceptirt“, „angenommen“, gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Datirung der Annahme bei Wechseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.

§. 21. Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

Beschränkungen der Annahme.

§. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet,

3. November
1859.

dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

Annahme domicirter Wechsel.

§. 23. Bei der Annahme domicirter Wechsel hat der Bezugene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiciliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezugene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domiciliert ist, die Zahlung leiste.

Wirkung der Annahme.

§. 24. Die Annahme verpflichtet den Bezugenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezugene aus dem Accepte wechselrechtlich.

Demgegen steht dem Bezugenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

VI. Regress auf Sicherstellung.

Berechtigung auf Sicherstellung.

§. 25. Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktag nach geschehener Aufforderung gegen Auskündigung des Protestes geleistet werden.

3. November
1859.

Regresordnung.

§. 26. Der Wechselinhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regres gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§. 27. Jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die früheren Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

§. 28. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regresnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Erlösungsgründe der Sicherstellung.

§. 29. Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

- 1) Wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
- 2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
- 3) wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfallstage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;

3. November 1859. 4) wenn die Wechselkraft durch Versäumnis der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen (§§. 84 und 85) erloschen ist.

Regreß wegen Insolvenz des Acceptanten.

§. 30. Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen, und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

VII. Verfalltag.

Wechsel auf einen bestimmten Tag.

§. 31. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Auf Mitte des Monats.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Sichtwechsel.

§. 32. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

3. November
1859.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugesfügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht oder nach Dato.

§. 33. Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

- 1) Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. — Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. — Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde.

§. 34. Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der An-

3. November
1859. nahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protest-
erhebung als Präsentationstag, von welchem an nach
Vorschrift des §. 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unter-
lassen, und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem
Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage
der Präsentationsfrist (§. 18) an berechnet.

Wechsel nach altem Style.

§. 35. Ist in einem Lande, in welchem nach altem
Style gerechnet wird, ein in den konkordirenden Kan-
tonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und da-
bei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style
datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt,
so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage
neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style
sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Verfallzeit der Meß- oder Marktwechsel.

§. 36. Meß- oder Marktwechsel verfallen an der
am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungs-
zeit, und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage
vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Ver-
fallzeit an diesem Tage ein.

Wechsel auf Sonn- oder Festtage fällig.

§. 37. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder
Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zah-
lungstag.

Keine Respektage.

§. 38. Respektage finden nicht statt.

3. November
1859.

VIII. Bezahlung.

Legitimation zur Empfangnahme der Zahlung.

§. 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

Zahlung vor Verfalltag.

§. 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; infofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

Theilweise Zahlung.

§. 41. Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezugene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt, und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

Wechselwährung.

§. 42. *) Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geld-

*) Siehe Abänderungen in Art. I, Ziffer 1 des vorausgehenden Gesetzes über die Einführung einer Wechselordnung.

3. November 1859. sorte oder Währung, so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen, insofern nicht auf dem Wechsel selbst durch den Beisatz: „oder Werth zum Tageskurs“ oder durch eine ähnliche Bestimmung die Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird.

Deposition bei nicht geforderter Zahlung.

§. 43. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktag nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers niederzulegen.

Prolongation.

§. 44. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

IX. Protest.

Rechtzeitige Protesterhebung.

§. 45. Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechselinhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktag die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

Form des Protestes.

§. 46. Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen und enthält:

- 1) Eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;

3. November
1859.

- 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
- 3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
- 4) Ort und Datum der Protesterhebung;
- 5) die Unterschrift des Notars oder des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeschürt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

Mehrfahe Proteste in einem Akt.

§. 47. Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Klausel: „ohne Protest“.

§. 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „retour sans frais“) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht wiederholen, sind nur insofern regrespflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht von der Pflicht zum Erzähle der Protestkosten.

Protesterhebung bei domicilierten Wechseln.

§. 49. Wird bei domicilierten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domici-

3. November
1859. Käten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

X. Regress Mangels Zahlung.

Regressordnung.

§. 50. Der Regress Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indos- samente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner des- selben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regress- nehmer sich an den Aussteller, so sind sämtliche In- dossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

Regressansprüche des Wechselinhabers.

§. 51. Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

- 1) Die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 5 % jähr- licher Zinsen vom Verfalltage an;
- 2) die Protestkosten und anderen Auslagen;
- 3) eine Provision von $1/3 \%$.

Wohnt der Regresspflichtige nicht an dem Zahlungs- orte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse be- zahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Regressansprüche des Indossanten.

§. 52. Der Indossant, welcher den Wechsel einge- löst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

3. November
1859,

- 1) Die von ihm bezahlte Summe nebst 5 % jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
- 2) die sonstigen ihm erwachsenen Inkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Regress außerhalb der konkordirenden Kantone.

§. 53. Durch die Bestimmungen der §§. 51 und 52 werden beim Regress auf einen nicht in den konkordirenden Kantonen wohnenden Regresspflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Säze nicht ausgeschlossen.

Rückwechsel.

§. 54. Jedem Regressnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Mäcklergebühren für Negocirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen, und direkt zum Inkasso gesandt werden.

Verpflichtung zur Zahlung.

§. 55. Der Regresspflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktag nach geschehener Aufforderung dem Regressnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

Berechtigung zum Ausstreichen der Indossamente.

§. 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

3. November
1859.

Regress gegen in Konkurs gerathene Regresspflichtige.

§. 57. Sind Regresspflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regressnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, den anderen in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regresssumme bezahlt.

Hauptpflicht des Acceptanten.

§. 58. Die Regressnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

XI. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Ehrenannahme durch Nothadressen.

§. 59. Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§. 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regress auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert, und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt demjeniger der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunst die meisten Verpflichteten befreit werden.

Ehrenannahme durch sonstige Intervenienten.

§. 60. Die Ehrenannahme sonstiger, auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechselinhabers.

Bezeichnung des Honoraten.

3. November

1859.

§. 61. Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Anzeige der Ehrenannahme an den Honoraten.

§. 62. Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkbar werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktag nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

Wirkung der Ehrenannahme.

§. 63. Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktag nach dem Verfallstage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

Regreßrechte bei einer Ehrenannahme.

§. 64. Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Bormänner.

2. Ehrenzahlung.

Verpflichtung Ehrenzahlung bei den Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zu suchen.

§. 65. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Noth-

3. November 1859. adressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werktag nach dem Verfallstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechselinhaber dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Interventen angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

Mehrfache Ehrenzahler.

§. 66. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervent, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistete Zahlung befreit worden wären.

Wirkung der Ehrenzahlung.

§. 67. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mängels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§. 51 und 53) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

XII. Wechselbürgschaft.

Verbindlichkeit der Wechselbürgen.

§. 68. Wer „als Bürge“, „per aval“ oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten,

oder den Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet 3. November
1859. wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptshuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

Rechte der Wechselbürger.

§. 69. Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Rechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

XIII. Vervielfältigung der Wechsel.

1. Wechselfuplicata.

Pflicht zu deren Ausstellung.

§. 70. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigensfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden.

Angabe, wo das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet.

§. 71. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

3. November 1859. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Regress des Inhabers des Duplikats.

§. 72. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

- 1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
- 2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Indossament oder Accept mehrerer Exemplare.

§. 73. Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle späteren Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezugene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

2. Wechselkopien.

Form der Wechselkopien.

§. 74. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung „bis hieher Kopie“

oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. 3. November
In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur An- 1859.
nahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht die Wechselkraft.

Indossamente auf der Kopie.

§. 75. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-
indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als
wenn es auf einem Originalwechsel stände.

Auslieferung des Originalwechsels.

§. 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist ver-
pflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als
Indossatar der Kopie oder auf andere Weise zur Empfangs-
nahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht aus-
geliefert, so ist der Inhaber der Kopie berechtigt, hier-
über Protest erheben zu lassen und Regress auf Sicher-
stellung, sowie nach Eintritt des Versalltages Regress
auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen,
deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind.

XIV. Abhanden gekommene Wechsel.

Amortisationsverfahren.

§. 77. Derjenige, dem ein Wechsel abhanden ge-
kommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zah-
lungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über
den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so
wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen,
und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten
Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten, den Ver-

3. November 1859. falltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

Bahlung abhanden gekommener Wechsel.

§. 78. Meldet sich dagegen ein nach §. 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bahlung abhanden gekommener acceptirter Wechsel.

§. 79. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Bahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

XV. Wechselsfälschung und mangelhafte Unterschriften.

Falsche oder verfälschte Unterschriften.

§. 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

Befälschung der Wechselsumme, Verfallzeit u. s. w.

§. 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet der Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefunder Verfälschung 3. November
1859.
acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

Mangelhafte Unterschriften.

§. 82. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hiezu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

XVI. Wechselverjährung.

Verjährung der Ansprüche gegen den Acceptanten.

§. 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfallstage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Verjährung gegen Indossanten und Aussteller.

§. 84. Die Regressansprüche des Inhabers (§. 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

- 1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
- 2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem andern Orte Europas, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
- 3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

3. November
1859. §. 85. Die Negreßansprüche des Indossanten (§. 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

- 1) binnen Monatsfrist, wenn der Negreßnehmer in der Schweiz wohnt;
- 2) in drei Monaten, wenn der Negreßnehmer an einem andern Orte Europas, außerhalb der Schweiz, wohnt;
- 3) in zwölf Monaten, wenn der Negreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Negreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

Unterbrechung der Verjährung.

§. 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

Wirkung der Verjährung oder Versäumnis.

§. 87. Durch Verjährung oder durch Versäumnis einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erloschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt.
Eigene Wechsel.

3. November
1859.

Erfordernisse.

- §. 88. Ein eigener Wechsel muß enthalten:
- 1) Den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
 - 2) die in den Kontext aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
 - 3) die Verfallzeit;
 - 4) die zu zahlende Summe im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
 - 5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll;
 - 6) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

Gleichstellung mit gezogenen Wechselfn.

§. 89. Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

- §§. 4 u. 7, über die Form des Wechsels;
- §§. 9—16, über Indossament;
- §§. 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
- §. 30, über den Regress auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;

3. November 1859. §§. 31—38, über den Verfalltag;
 §§. 39—44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;
 §§. 45—49, über Protest;
 §§. 50—57, über Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
 §§. 65—67, über Ehrenzahlung;
 §§. 68—69, über Wechselbürgschaft;
 §§. 74—76, über Wechselkopien;
 §§. 77—79, über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des §. 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
 §§. 80—82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
 §§. 84—87, über Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

Verjährung.

§. 90. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Vierter Abschnitt.

Anweisungen.

Gleichstellung mit gezogenen Wechseln.

§. 91. Anweisungen, welche im Kontexte als solche bezeichnet, und im Uebrigen in der in den §§. 3 und 4

vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

3. November
1859.

Ausnahme.

§. 92. Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen sich vor der Versallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Negreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Fünfter Abschnitt.

Gesegnung anderer Kantone und des Auslandes.

Wechselseitigkeit.

§. 93. Angehörige der Kantone, welche dem Konföderate nicht beigetreten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den konföderirenden Kantonen als wechselseitig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

Wesentliche Erfordernisse solcher Wechsel.

§. 94. Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht konföderirenden Kanton oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtete Akt erfolgt ist.

3. November

Formen zur Erhaltung des Wechselrechtes.

1859.

§. 95. Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht konkordirenden Kantone oder im Ausland zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Sechster Abschnitt. *)

Wechselferektion und Wechselprozeß.

Begehren um Wechselferektion.

§. 96. Wer ein Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechselfeldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

Erfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten oder Deposition im Falle von Einwendungen.

§. 97. Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktag seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Ein-

*) Siehe die Abänderungen des sechsten Abschnittes in Art. I, Ziffer 2 des vorangehenden Gesetzes über Einführung einer Wechselordnung.

wendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

3. November
1859

Verweisung zur gerichtlichen Entscheidung.

§. 98. Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

Ausnahmen von der Depositionspflicht.

- 1) Wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§. 25, 27, 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§. 30) fordert;
- 2) wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§. 80—81) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

Klage.

§. 99. Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden, unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Radung der Parteien.

§. 100. Zur Verhandlung und Entscheidung muß auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb

3. November acht Tagen ein Termin anberaumt, und der Kläger oder
1859. dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung
vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der
deponirten Summe, der Beklagte unter Androhung der
Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Auf Begehrung beider Parteien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

Verfahren.

§. 101. In dem anberaumten Termine müssen, außerordentliche Fälle vorbehalten, die Parteiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden.

Das Verfahren ist mündlich.

Zulässige Einreden.

§. 102. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Kompensation, so wie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

Urtheil.

§. 103. Das Urtheil ist unverzüglich nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen im nämlichen Termine oder spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die 3. November
deponirte Summe zu behändigen, oder insofern nach 1859.
§. 98 nicht deponirt wurde, dem Beklagten aufzugeben,
spätestens am nächstfolgenden Werktag den Kläger zu
befriedigen, widrigensfalls die Vollstreckung in gleicher
Weise erfolgt, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

Rechtsmittel.

§. 104. Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässi-
gen Rechtsmittel statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Keine Rechtsstillstände und Gerichtsferien.

§. 105. Bei der Wechselsekution und im Wechsel-
prozeß gibt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

Berechtigung der Kantonalgesetzgebung zu einem schnelleren
Verfahren.

§. 106. Der Kantonalgesetzgebung jedes konkordirenden Standes bleibt unbenommen, für die Exekution un-
bestrittener Wechselschulden (§. 97), sowie für die Voll-
streckung gerichtlicher Urtheile in Wechselsachen (§. 103)
ein schnelleres Verfahren durch sofortige Pfändung, Kon-
kursöffnung und dergleichen einzuführen, insofern sie
nicht schon ein solches besitzt.

B e s c h l uß,

betreffend

Ankauf des Rüttigutes zum Zwecke der Errichtung
einer landwirthschaftlichen Schule.

3. November
1859.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in weiterer Ausführung des Beschlusses vom 14. April
1858, und in theilweiser Abänderung des Art. 5 jenes
Beschlusses,

3. November auf den Antrag des Regierungsrathes,
1859. beschließt:

Art. 1. Es wird dem zwischen der Direktion der Domänen und Forsten, Namens des Staates, und der Erbschaft Fellenberg abgeschlossenen Kaufvertrag für das Rüttigut bei Zollikofen die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Das Rüttigut wird zum Zweck der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule der Direktion des Innern pachtweise übergeben.

Art. 3. Für das Betriebskapital der landwirthschaftlichen Schule wird der Direktion des Innern ein Kredit von 30,000 Franken aus der Domänenkasse zur Verfügung gestellt. — Der Zins des Betriebskapitals wird zum Pachtzins des Gutes geschlagen.

Art. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 3. November 1859.

Namens des Großen Rathes:

Der Statthalter

des Vicepräsidenten,

C. Karrer, Fürsprecher.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

3. November
1859.

Vorstehender Beschuß soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Bern, den 7. November 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

3. November
1859.

B e s c h l uß
über
die Errichtung eines neuen botanischen Gartens.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht,

den naturwissenschaftlichen Unterricht zu unterstützen und die landwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Interessen zu fördern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Es wird ein neuer botanischer Garten errichtet.

Art. 2. Die Mittel zum eventuellen Ankauf des erforderlichen Grund und Bodens werden als Kapitalanwendung aus der Domänenkasse verrechnet.

3. November Art. 3. Die Mittel für die nöthigen baulichen Ein-
1859. richungen fallen auf den Kredit „Hochbau-Neubau“.

Art. 4. Die Unterhaltungskosten werden aus dem Kredit „Subsidiar-Anstalten der Hochschule“ bestritten.

Art. 5. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 3. November 1859.

Namens des Grossen Räthes:

Der Staithalter
des Vicepräsidenten,
C. Karrer, Fürsprech.

Der Staatschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt und durch Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Bern, den 7. November 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
P. Migh.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

D e F r e t ,4. November
1859.

betreffend

**Ertheilung des Korporations- und Expropriations-
rechtes an die Berner-Baugesellschaft.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
 auf das Ansuchen des Gründungskomite's der Berner-
 Baugesellschaft, deren Zweck ist, das Schauplatzgasquar-
 tier in Bern auf eine den gegenwärtigen Bedürfnissen
 entsprechende Weise umzubauen,
 in der Absicht, derselben die Ausführung dieses der
 Stadt Bern zur Bierde wie zum Nutzen gereichenden
 Unternehmens zu ermöglichen,
 auf den Antrag des Regierungsrathes,
 beschließt:

§. 1. Die Berner-Baugesellschaft wird auf den Zeit-
 punkt ihrer definitiven Konstituirung und unter den nach-
 folgenden Bedingungen als juristische Person anerkannt,
 in dem Sinne, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte
 erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Nach
 Erlaß des im Projekte liegenden Gesetzes über die Aktien-
 gesellschaften fällt die Berner-Baugesellschaft unter die
 Bestimmungen desselben.

§. 2. Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der
 Sanktion des Regierungsrathes und dürfen ohne dessen
 Zustimmung nicht abgeändert werden.

§. 3. Dem Regierungsrath und insbesondere der
 Direktion des Innern soll jederzeit die Einsicht in die
 Rechnungen und den Geschäftsplan der Gesellschaft offen

4. November 1859. stehen, und es hat die Letztere den genannten Behörden auf Verlangen Auszüge aus ihren Rechnungen zuzustellen.

§. 4. Der Gesellschaft wird für das von ihr auszuführende Unternehmen auf Grundlage des Planes, welcher vom Gemeinderath von Bern unterm 20. Juni dieses Jahres und vom Regierungsrath unterm 25. Oktober des nämlichen Jahres genehmigt worden ist, das Expropriationsrecht ertheilt.

§. 5. Das gegenwärtige Dekret tritt außer Wirksamkeit, wenn die definitive Konstituierung der Gesellschaft nicht innerhalb Jahresfrist erfolgt.

Bern, den 4. November 1859.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Dieses Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 7. November 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

4. November
1859.

G e s e s
über
die Wahl und die Besoldung der evangelisch-
reformirten Geistlichkeit.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Bestimmungen über die Wahl
und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlich-
keit zu ordnen,
auf das Gutachten der Kantonssynode und den An-
trag des Regierungsrathes,
beschließt:

A. Von der Wahl der Geistlichen.

Art. 1. Die bisherige Eintheilung der Pfarreien
in Rang- und Kreditpfarreien ist aufgehoben, und statt
dessen gilt in Zukunft die Regel, daß jede Pfarrstelle
abwechselnd einmal nach dem Range, das andere Mal
nach freier Wahl vergeben wird.

Art. 2. Ausgenommen hiervon sind und stets nach
freier Wahl werden vergeben:

- a. Die deutschen Pfarrstellen in den leberbergischen
Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Münster und
Neuenstadt, und die protestantische Pfarrstelle im
Amtsbezirke Pruntrut;
- b. die Pfarrstellen derjenigen Kirchgemeinden, welche
über dreitausend Einwohner haben;
- c. sämmtliche Klaßhelferstellen.

1. November 1859. Art. 3. Alle Wahlen ohne Ausnahme geschehen auf öffentliche Ausschreibung hin; die Ausschreibung unterliegt den allgemein geltenden Formen und geht von der Staatsbehörde aus.

Ebenso geschehen die Anmeldungen bei der Staatsbehörde.

Art. 4. Sobald die Anmeldungsfrist verstrichen ist, verfaßt die Behörde, welche die Anschreibung empfangen hat, das Verzeichniß der wahlfähigen Bewerber, und theilt dasselbe dem Orts-Kirchenvorstande zu Handen der Kirchgemeinde mit.

Bei Stellen, die nicht mit einer einzelnen Kirchgemeinde in Beziehung stehen, erfolgt keine Mittheilung der Bewerberliste.

Art. 5. Die Kirchgemeinde versammelt sich längstens innert 20 Tagen nach Empfang des Verzeichnisses und bildet nach angehörtem Berichte des Kirchenvorstandes bei Rangwahlen aus den vier ältesten, bei freien Wahlen aus sämtlichen wahlfähigen Bewerbern durch geheime Abstimmung einen zweifachen Vorschlag, welcher der Staatsbehörde eingereicht wird. Hat eine Kirchgemeinde in einem einzelnen Falle Gründe, von dem Vorschlagsrechte nicht Gebrauch zu machen, so hat sie den Beschuß der Verzichtleistung an der Stelle des Vorschlages einzureichen.

Art. 6. Sämtliche Wahlen geschehen durch den Regierungsrath, welcher bei Rangwahlen an die vier ältesten Bewerber gebunden ist.

Art. 7. Sollte in einem einzelnen Falle die Zahl der Bewerber nicht ausreichen, um daraus wenigstens einen doppelten Vorschlag zu bilden, oder sollten nach

dem Urtheile der betreffenden Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, so kann der Regierungsrath eine neue Ausschreibung anordnen.

4. November
1859.

Art. 8. Wahlfähig zu sämmtlichen Pfarr- und Helferstellen der evangelisch-reformirten Kirche sind nur Mitglieder des bernischen Ministeriums. Für Pfarrstellen mit Ausnahme der bisherigen sogenannten Vorposten ist überdies der Besitz dieser Eigenschaft seit wenigstens fünf Jahren erforderlich. Überdies gilt als Regel, daß ein Geistlicher nur zwei Pfarrstellen nach dem Rang erhalten kann.

Die beiden letztgenannten Beschränkungen fallen weg, wenn wegen ungenügender Bewerbung eine Pfarrstelle zum zweiten Male ausgeschrieben werden muß.

Art. 9. Alle Wahlen zu geistlichen Stellen geschehen, unter Vorbehalt gesetzlicher Entfernung vom Amte, auf Lebenszeit.

Art. 10. Sämmliche Geistliche unterliegen nach den allgemeinen Formen und Vorschriften der Amtsenthebung und der Abberufung.

Mißverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde, die jede gesegnete Wirksamkeit des ersten hemmen, und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.

Die Amtsenthebung hat stets die Streichung aus dem bernischen Ministerium zur Folge. Ebenso kann diese mit der Abberufung verbunden werden.

Wird bei der Abberufung nicht ausdrücklich erklärt, daß sie die Streichung aus dem Ministerium nach sich

4. November 1859. ziehen solle, so beschränkt sich die Entfernung auf die wirklich innegehabte amtliche Stellung.

B. Von der Besoldung der Geistlichen.

Art. 11. Sämmtliche geistliche Stellen zerfallen rücksichtlich der Besoldung in solche, welche eine fixe, und solche, welche eine bewegliche Besoldung haben; die letztern wieder in verschiedenen Klassen.

Art. 12. Fixe Besoldungen beziehen:

- a. Die deutschen Geistlichen in leberbergischen Amtsbezirken, nämlich:
 - 1) Der deutsche Pfarrer im Münster- und Delbergerthale Fr. 2,400
 - 2) der deutsche Pfarrer im St. Immerthale " 2,400
beide ohne Amtswohnung;
- b. der protestantische Pfarrer im Amtsbezirke Bruntrut " 2,400
ebenfalls ohne Amtswohnung;
- c. die Klaßhelfereien Bern, Biel, Burgdorf und Herzogenbuchsee, jede " 1,500
- d. Die Klaßhelfereien Büren, Interlaken, Nidau, Saanen und Thun, jede " 1,200
- e. die zweite Predigerstelle in Burgdorf " 600

Die geistlichen Stellen zu Hasle im Grund, Heimischwand, Kandergrund, Kurzenberg, Nüscheegg, Trubschachen, Vauffelin, Wasen und Zäziwyl, welche bis dahin als Helfereien fixe Besoldungen hatten, werden zu Pfarreien erhoben und treten in die Reihe der Stellen mit beweglicher Besoldung.

Ebenso werden die fünf Helferstellen in der Hauptstadt zu Pfarrstellen umgewandelt und sämmtlich dem Progreßivsystem einverleibt.

4. November
1859.

Von den bisherigen drei Pfarrstellen an dem Münster zu Bern wird eine aufgehoben und dagegen an der h. Geistkirche daselbst eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche ebenfalls bewegliche Besoldung erhält.

Art. 13. Bewegliche Besoldung beziehen nunmehr 196 Pfarrstellen. Dieselben zerfallen in fünf Klassen, deren Eintheilung und Besoldung also bestimmt ist:

I.	Klasse	26	Stellen	mit	Fr.	2,800	Besoldung;
II.	"	36	"	"	2,500	"	
III.	"	46	"	"	2,200	"	
IV.	"	68	"	"	2,000	"	
V.	"	20	"	"	1,800	"	

Art. 14. Außerdem beziehen folgende Stellen noch Baarzulagen:

- Der der Wahl nach älteste Geistliche an jeder der vier Kirchen der Hauptstadt, so lange ihm nicht vermöge des Alterranges die Besoldung der I. Klasse zukommt, — die Differenz zwischen derselben und ihrer wirklichen Besoldung;
- die übrigen Geistlichen der Hauptstadt, bis sie in die II. Klasse kommen, — die Differenz zwischen ihrer Besoldung und derjenigen dieser Klasse;
- die beschwerlichsten Berg-Pfarreien, so lange deren jeweilige Geistliche nicht die Besoldung der IV. Klasse haben, nämlich:
 - 1) Abländschen, Gadmen und Guttannen je Fr. 200
 - 2) Gsteig b. S. und Lauenen je . . . " 150
 - 3) Habkern, St. Beatenberg u. Adelboden je " 100

4. November
1859.

- d. die Dekane der Klassen Bern und Thun, so lang diese Klassen ungetheilt bleiben, Fr. 400;
- e. jeder der übrigen Dekane Fr. 300.

Art. 15. Dabei bleibt es Regel, daß der Geistlich außer der Besoldung unentgeltlich zu genießen hat:

- a. Die Pfarrwohnung nebst Dependenzen;
- b. den Pfarrgarten nebst wenigstens einer halben Gucharte Pflanzland;
- c. das der Pfarrre zukommende Holz oder die hiefür ausgesetzte Entschädigung.

Der neu kreirte zweite Pfarrer an der h. Geistkirch erhält, wenn ihm keine Amtswohnung angewiesen wird Wohnungsentschädigung. Dagegen haben hierauf keine Anspruch, der nunmehrige dritte Pfarrer an der h. Geist kirche, der zweite an der Nydeckkirche, der zweite an de französischen Kirche.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche bisher ohne Gar ten oder Pflanzland waren, bleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung.

Ebenso bleiben die Klaßhelferstellen, mit welchen bis her Nutzungen in Wohnungen und Holz verbunden gewesen sind, auch fernerhin im Genusse derselben.

Art. 16. Der Rang sämmtlicher Geistlicher beginn mit dem Tage ihrer Aufnahme in das bernische Ministerium und läuft, nachdem er einmal begonnen, so lang sie im bernischen Kirchendienste bleiben.

Durch die Wahl zu einer Stelle mit bewegliche Besoldung tritt der Gewählte in die seinem Rang entsprechende Klasse (Art. 13).

Geistliche, welche, ohne aus dem bernischen Ministerium zu treten, sich freiwillig für kürzere oder länger

Zeit dem bernischen Kirchendienst entziehen, stehen während dieser Zeit im Range still, es sei denn, daß sie vom Staate zu andern Amtsverrichtungen berufen, oder daß ihnen unter ausdrücklichem Vorbehalte des Ranges Urlaub ertheilt werde.

4. November
1859.

Verläßt ein Geistlicher den bernischen Kirchendienst, welcher Inhaber einer Amtsstelle mit beweglicher Besoldung war, oder übernimmt ein solcher eine Amtsstelle mit fixer Besoldung, so wird die in dieser Klasse entstehende Lücke durch das Nachrücken der im Range folgenden ausgefüllt. Tritt ein solcher Geistlicher später wieder in den Genuß einer Klassenbesoldung und wird dadurch eine Klasse überzählig, so findet deshalb kein Rücktritt aus einer höhern in eine niedriger besoldete Klasse statt, sondern es unterbleibt nur, bis die Normalzahlen hergestellt sind, der Fortschritt in die höhere Klasse.

Art. 17. Alle Besoldungen und Besoldungszulagen in Geistliche werden vierteljährlich ausgerichtet, und das Recht zum Bezug beginnt in der Regel bei Stellen, bei denen eine feierliche Installation stattfindet, mit dem Tage derselben, wo dieß nicht der Fall ist, mit dem Tage des wirklichen Amtsantrittes.

Die Berechnung der Besoldung von einem andern Zeitpunkte erfordert einen besondern Beschuß der zuständigen Behörde.

Art. 18. Da, wo mehr Land zu dem Pfarrgute gehört, als was nach Art. 15 unter die unentgeltliche Nutzung fällt, hat der Geistliche für das Mehrere eine Zinsvergütung zu entrichten, welche durch Uebereinkommen mit der Staatsbehörde bestimmt wird und in der Regel 4 Prozent der Grundsteuerschätzung beträgt.

4. November
1859.

Art. 19. Im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Tage der Beerdigung hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesammten Pfarrreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten.

Art. 20. Das Verhältniß zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Uebernahme der Wohnung und des Pfarrlandes &c., der sogenannte Pfrundkauf, ist Gegenstand einer besondern Verordnung, welche der Regierungsrath zu erlassen hat.

Art. 21. Zur Unterstützung älterer verdienter Geistlicher werden zehn ordentliche Leibgedinge, von zwölfhundert Franken jedes, bestimmt. Dieselben werden in der Regel nur auf erfolgte Bewerbung von dem Regierungsrathe vergeben, wobei das Alter, die Bedürftigkeit und persönliche Würdigkeit besonders berücksichtigt werden sollen.

Art. 22. Ausnahmsweise können Geistliche, welche das fünfundsechzigste Altersjahr zurückgelegt haben, oder die, abgesehen von ihrem Alter, in der Nothwendigkeit gewesen, während fünf Jahren hintereinander Vikarien zu halten, ohne auch ihre Bewerbung mit einem Leibgeding versehen werden.

In diesem Falle besteht das Leibgeding in der Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkte des Rücktritts gebührenden Besoldung.

Der Entscheid über Versetzung eines Geistlichen in Ruhestand kommt dem Regierungsrathe zu.

Art. 23. Der Empfang eines ordentlichen oder außerordentlichen Leibgedings hat den Stillstand im Range zur Folge. Sollte jedoch ein Geistlicher, nachdem er ein Leibgeding genossen, wieder zu einem geistlichen Amte berufen werden, so läuft von da hinweg der unterbrochene Rang wieder fort.

4. November
1859.

Art. 24. Auf die geistlichen Stellen an öffentlichen Anstalten hat dieses Gesetz keinen Bezug. In Betreff derselben bleibt es hinsichtlich der Wahl und Besoldung bei den darüber geltenden besondern Vorschriften.

Art. 25. Dieses Gesetz ist auf die allgemeinen Beziehungen des Staates zum ehemaligen Kirchengute und dessen Verwaltung ohne Einfluß. Dieselben bleiben, wie sie durch das Dekret über die Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit vom 7. Mai 1804 und seitherige Gesetze geordnet worden, mit alleiniger Ausnahme, daß künftighin bei allfälliger Errichtung neuer Pfarrstellen für jede derselben statt der bisherigen Erhöhung der Dotationssumme von Fr. 1600 alter Währung eine solche von Fr. 2200 neuer Währung eintreten soll.

Art. 26. Dagegen werden durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben:

- 1) Die §§. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Dekretes vom 7. Mai 1804 und das dazu gehörende Ausführungsdekret vom 12. September gleichen Jahres;
- 2) der Beschuß über die Leibgedinge der Pfarrer vom 27. Mai 1805;
- 3) das erneuerte Dekret über die Besoldung der Geistlichkeit vom 11. Juni 1806;

4. November 1859. 4) der Beschuß über Verbesserung der beschwerlichsten Pfarrreien vom 15. August 1808;
 5) das Dekret über die Wahlart des obersten Dekans und der Prediger an den vier Kirchen der Hauptstadt vom 2. Februar 1818;
 6) der §. 1. des Gesetzes über Besoldung der reformirten Geistlichkeit im Leberberg vom 19. und 21. Dezember 1818 und 1. Februar 1819;
 7) das Dekret über Klassifikation und Besoldung der Geistlichkeit vom 18. Dezember 1824, mit Ausnahme der Festsetzung der Dotationssumme im §. 1;
 — sowie alle übrigen damit im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen.

Art. 27. Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1860 in Kraft. Jedoch sollen die Bestimmungen des zweiten Theiles, Art. 12, 13, 14 und 15, über die Besoldung der Geistlichen keine rückwirkende Anwendung erhalten auf solche Geistliche, welche am Tage der Inkrafttretung des Gesetzes eine höhere als die ihnen durch diese Artikel bestimmte Besoldung beziehen. Dagegen bleibt es dem Regierungsrathe vorbehalten, die vier neuen ordentlichen Leibgedinge erst allmählig zu vergeben, wenn die vorübergehende Mehrausgabe ganz oder zum Theil erloschen sein wird. Ueberdies bleibt die Vollziehung der Art. 12 und 13 über Erhebung der darin namentlich bezeichneten Helfereien zu Pfarrreien so lange ausgesetzt, bis seitens der bisherigen Helfereibeiräte hinsichtlich des Baues der Kirchen und Pfarrhäuser und Anweisung des üblichen Pensionsholzes dasjenige geleistet oder übernommen sein wird, was ihnen nach allgemeiner Regel als künftigen Kirchgemeinden obliegt.

Der Regierungsrath wird für jede der betreffenden Helfereien durch eine besondere Verordnung den Zeitpunkt bestimmen, wann sie in das neue Verhältniß eintritt. Bis dahin bleiben dieselben in ihrer gegenwärtigen Stellung.

4. November
1859.

Gegeben in Bern, den 4. November 1859.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 22. November 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

5. November
1859.

De P r e t ,

betreffend

die Auslegung des Art. 38 der Uebereinkunft zwischen
dem Kanton Bern und der Ostwestbahngesellschaft
bezüglich der Eisenbahnstrecke von Biel nach der
bernischen Kantonsgrenze bei Neuenstadt und von
Bern nach Biel vom 21. Oktober 1858.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung:

daß bei Anlaß der Kontrahirung eines Anleihens
Seitens der Eisenbahngesellschaft der schweizerischen Ost-
westbahn unter spezieller Verhaftmachung der Linie Bern-
Biel-Neuenstadt Bedenken erhoben worden sind, daß die
Bestimmung des Art. 38 der Uebereinkunft vom 21. Ok-
tober 1858, wonach die Bahnstrecke Biel-Neuenstadt für
die Ausführung der Strecken Biel-Bern und Bern-
Luzern haftbar erklärt ist, eine Auslegung und Aus-
führung erhalten dürfte, durch welche die Rechte der
Inhaber der dahерigen Obligationen gefährdet würden,

daß es jedoch nicht in der Absicht der Staatsbehör-
den gelegen hat, jener Bestimmung einen Sinn und eine
Tragweite beizulegen, durch welche die Rechte der In-
haber der auf die Linie Bern-Biel-Neuenstadt ausge-
gebenen Obligationen beeinträchtigt und der Gesellschaft
die Ausnahme von Anleihen unverhältnismäßig erschwert
würde,

auf das Ansuchen der Direktion der Osthwestbahn-
gesellschaft und in Auslegung des angeführten Art. 38 5. November
der fraglichen Uebereinkunft; 1859.

defretirt:

Durch die in jenem Artikel ausgesprochene Haftbar-
keit der Bahnstrecke Biel-Neuenstadt für die Ausführung
der Strecken Biel-Bern und Bern-Luzern werden die
Rechte der Inhaber derjenigen Obligationen, zu deren
Sicherheit die Bahnstrecken Bern-Biel-Neuenstadt speziell
verschrieben worden oder noch verschrieben werden, nicht
berührt und es soll demnach letztere Linie zunächst diesen
Obligationsinhabern gegenüber haftbar sein.

Bern, den 5. Wintermonat 1859.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Dieses Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die
Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 7. Wintermonat 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

30. November
1859.

Verordnung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung der §§. 1 und 36 des Gesetzes vom
3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung
vom 19. Weinmonat 1859,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

§. 1. Der Neuschbach im Gemeindebezirk Gsteig,
der Tschertschibach und Arnensee " "
der Kalberhöhnibach im Gemeindebezirk Saanen,
der Meielsgrund- oder Falbach " " und
der Turbach im Gemeindebezirk Saanen, in den
Lauenenbach fließend,
alle fünf im Amtsbezirk Saanen, sind unter öffentliche
Aufsicht gestellt und es gelten für dieselben die in der
Verordnung vom 19. Weinmonat 1859 für die unter
öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer enthaltenen
Vorschriften und Bestimmungen.

§. 2. Diese Verordnung ist auf übliche Weise be-
kannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und
Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 30. Wintermonat 1859.

Names des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

25. November
1859.

K r e i s s c h r e i b e n
des

schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände mit Ausnahme von Schwyz,
Glarus und Appenzell I.-R.

Vom 25. Wintermonat 1859.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach einer Eröffnung der Tit. Standeskommission des Kantons Glarus hat der dortige Landrath am 18. dieß den nachträglichen Beitritt zu zwei eidgenössischen Concordaten beschlossen, nämlich:

zum Concordat, betreffend Concursrecht in Fallimentsfällen, vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818 (alte offiz. Samml. I, 284), soweit dasselbe noch gültig ist, und

zum Concordat, betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditorshänden in einem andern Kantone liegen, vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818 (s. offiz. Samml. I, 285).

Indem wir Sie einladen, hievon gefällige Bormerkung zu nehmen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

7. Dezember
1859.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt

die Einräckung obigen Kreisschreibens in die Gesetzes-
sammlung.

Bern, den 7. Christmonat 1859.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

